DER GRÜNE BOTE

Newsletter 1/2007

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Carsten T. Johne
Paul T. Schrader
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Jena, 17.01.2007

INHALTSVERZEICHNIS

Der Grüne Bote 1
Inhaltsverzeichnis 2
Vorwort 4
A. Rechtsprechung 5
I. Bundesgerichtshof 5
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht 5
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht 5
3. Markenrecht 7
4. Wettbewerbsrecht 8
5. Kartellrecht 8
6. Sonstiges 9
6. Pressemitteilungen 9
II. EuGH und EuG 14
1. Entscheidungen 14
2. Pressenmitteilungen 17
III. Bundespatentgericht 30
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 30
2. Marken- und Kennzeichenrecht 31
IV. Instanzgerichte 35
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 35
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 35
3. Marken- und Kennzeichenrecht 38
4. Wettbewerbsrecht 42
5. Kartellrecht 51
6. Sonstiges 51
V. Hinweis 52
B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen 53
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 53
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 55
III. Marken- und Kennzeichenrecht 58
IV. Wettbewerbsrecht 61
V. Kartellrecht 64
VI. Sonstiges 70
VII. Ausgewertete Zeitschriften 74

C. Neu im Bücherregal 75
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 75
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 76
III. Marken- und Kennzeichenrecht 80
IV. Wettbewerbsrecht 82
V. Kartellrecht 84
VI. Sonstiges 91
VII. Sammelwerke 94
D. Best of IP 96
Impressum, Haftungsausschluss 99

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 1/2007 des „Grünen Boten“ übersenden zu können.

Schon heute möchte ich Sie auf einen Termin hinweisen. Am 12. und 13. Juli 2007 wird in Jena der 3. Jenaer Markenrechtstag stattfinden. Weitere Informationen folgen mit der nächsten Ausgabe des „Grünen Boten“.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen aus Jena
Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. Rechtsprechung

I. Bundesgerichtshof

Zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Rollenantriebseinheit II
BGH, Urt. v. 26. September 2006 - X ZR 181/03 - OLG München; LG München I
BGB §§ 612 Abs. 2, 316, 315 Abs. 1

Die Vergütungspflicht für Erfindungen des Geschäftsführers gemäß § 612 Abs. 2 BGB besteht nur, wenn im Dienstvertrag mit ihm oder anderweitig keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Ein Vergütungsanspruch hängt vom Inhalt der zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Vereinbarungen ab. Er kann danach in deren Auslegung ausscheiden, wenn der Geschäftsführer gerade mit dem Ziel entgeltlich angestellt wird, persönlich auf Neuerungen hinzuarbeiten, die zu Schutzrechten führen können (Bestätigung von Sen.Urt. v. 11.04.2000 - X ZR 185/97, GRUR 2000, 788 - Gleichstromsteuerschaltung).
Ob ein Geschäftsführer eine gesonderte Vergütung für die Übertragung seiner Erfindungen auf das von ihm vertretene Unternehmen verlangen kann, bedarf der Feststellung im Einzelfall unter Würdigung aller tatsächlichen Umstände. Dabei streitet weder hierfür noch für das Gegenteil eine tatsächliche Vermutung.
Bei der Übertragung einer Erfindung durch einen Geschäftsführer ist eine hinsichtlich der Vergütungsregelung bestehende Vertragslücke vorrangig mittels der Regeln über die ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. Für diese sind als prägende Umstände maßgeblich vor allem die Ausgestaltung der Stellung des Geschäftsführers, wie Aufgabenkreis und vereinbarte Geschäftsführerbezüge, sowie Umstände und Bedeutung der Erfindung.
Es ist naheliegend, dass redliche Vertragsparteien bei der Festlegung der Vergütung des Geschäftsführererfinders mangels anderer Anknüpfungspunkte von der üblichen Vergütung eines freien Erfinders ausgehen und daran die Überlegung anknüpfen, ob und in welchem Umfang die Umstände des Einzelfalls davon einen Abschlag angemessen erscheinen lassen.
Auch bei der Bestimmung der Vergütung des Geschäftsführererfinders im Wege ergänzender Vertragsauslegung sind die Gesichtspunkte zu beachten, die den billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmererfinders im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen herbeiführen. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit des Geschäftsführers, die zu der Erfindung geführt hat, an ein im Betrieb erkanntes Bedürfnis, dort vorhandene Vorarbeiten oder laufende Projekte anknüpft und ob und inwieweit für die erfinderische Tätigkeit betriebliche Mittel und Einrichtungen benutzt wurden.
Ein Abschlag gegenüber der Vergütung eines freien Erfinders wird regelmäßig geboten sein, wenn dem Geschäftsführer technische Aufgaben, etwa die Leitung der Forschungs- und Entwicklungsabteilung, übertragen worden sind, während ein Abschlag nicht notwendig zu erfolgen hat, wenn der Geschäftsführer eine rein kaufmännische Funktion hat und ausübt (Fortführung von Sen.Urt. v. 24.10.1989 - X ZR 58/88, GRUR 1990, 193 - Auto-Kindersitz).

Sachverständigenentschädigung IV
BGH, Beschl. v. 7. November 2006 - X ZR 138/04 - Bundespatentgericht
JVEG § 9 Abs. 1

Zur Anwendung der Honorargruppe 10 zu § 9 Abs. 1 JVEG auf den im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof herangezogenen gerichtlichen Sachverständigen.

2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

Le Corbusier-Möbel
BGH, Beschl. v. 5. Oktober 2006 - I ZR 247/03 - OLG Frankfurt a.M.; LG Frankfurt a.M.
Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter

Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Art. 4 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG Nr. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, (Informationsgesellschafts-Richtlinie), fol-gende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. a) Ist von einer Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form auf sonstige Weise i.S. von Art. 4 Abs. 1 der Informationsgesellschafts-Richtlinie auszugehen, wenn Dritten der Gebrauch von Werkstücken urheberrechtlich geschützter Werke ermöglicht wird, ohne dass mit der Gebrauchsüberlassung eine Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Werkstücke verbunden ist?
b) Liegt eine Verbreitung nach Art. 4 Abs. 1 der Informationsgesellschafts-Richtlinie auch vor, wenn Werkstücke urheberrechtlich geschützter Werke öffentlich gezeigt werden, ohne dass Dritten die Möglichkeit zur Benutzung der Werkstücke eingeräumt wird?
2. Bejahendenfalls:
Kann der Schutz der Warenverkehrsfreiheit der Ausübung des Verbreitungsrechts in den vorgenannten Fällen entgegenstehen, wenn die präsentierten Werkstücke in dem Mitgliedstaat, wo sie hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen?

kinski-klaus.de
BGH, Urt. v. 5. Oktober 2006 - I ZR 277/03 - LG Berlin; AG Charlottenburg
BGB §§ 12, 823 Abs. 1

Das Namensrecht einer Person aus § 12 BGB, das auch ihren Künstlernamen schützt, erlischt mit dem Tod des Namensträgers.
Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts sollen es nicht dem Erben ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen zu kontrollieren oder gar zu steuern. Eine Rechtsverletzung kann nur nach sorgfältiger Abwägung angenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der in Anspruch Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen kann.
b) Die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist wie das Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 3 KUG) auf zehn Jahre nach dem Tod der Person begrenzt. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. Unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts besteht er fort.

Rücktritt des Finanzministers
BGH, Urt. v. 26. Oktober 2006 – I ZR 182/04 – OLG Hamburg; LG Hamburg
KunstUrhG §§ 22, 23; BGB §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 823 Abs. 1

Die unbefugte kommerzielle Nutzung eines Bildnisses begründet im Allgemeinen – sei es unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes oder der ungerechtfertigten Bereicherung – einen Anspruch auf Zahlung der angemessenen Lizenzgebühr, ohne dass es darauf ankommt, ob der Abgebildete bereit oder in der Lage gewesen wäre, gegen Entgelt Lizenzen für die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe seines Bildnisses einzuräumen.
Eine prominente Persönlichkeit aus dem Bereich der Zeitgeschichte muss es zwar regelmäßig nicht dulden, dass das eigene Bildnis von Dritten für deren Werbezwecke eingesetzt wird. Doch findet auch hier eine Güterabwägung statt, die dazu führen kann, dass die Verwendung des fremden Bildnisses in einer Werbeanzeige, die sich satirisch mit einem aktuellen Tagesereignis auseinandersetzt, vom Betroffenen hingenommen werden muss.

3. Markenrecht

Impuls
BGH, (Vers.-)Urteil v. 18. Mai 2006 – I ZR 183/03 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
MarkenG §§ 5 Abs. 2 S. 1, 15 Abs. 1, 2 und 4

a) Im geschäftlichen Verkehr stellt die Verwendung eines fremden Kennzeichens als verstecktes Suchwort (Metatag) eine kennzeichenmäßige Benutzung dar. Wird das fremde Zeichen dazu eingesetzt, den Nutzer zu einer Internetseite des Verwenders zu führen, weist es – auch wenn es für den Nutzer nicht wahrnehmbar ist – auf das dort werbende Unternehmen und sein Angebot hin.
b) Eine Verwechslungsgefahr kann sich in diesem Fall – je nach Branchennähe – bereits daraus ergeben, dass sich unter den Treffern ein Hinweis auf eine Internetseite des Verwenders findet, nachdem das fremde Zeichen als Suchwort in eine Suchmaschine eingegeben worden ist.
Fundstelle: WRP 2006, 1513

Tastmarke
BGH, Beschl. v. 5. Oktober 2006 - I ZB 73/05 - Bundespatentgericht
MarkenG §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1

Ein über den Tastsinn wahrnehmbares Zeichen kann eine Marke sein.
Den Anforderungen der grafischen Darstellbarkeit der Marke kann grundsätzlich dadurch genügt werden, dass der einen bestimmten Wahrnehmungsvorgang auslösende Gegenstand objektiv hinreichend genau und bestimmt bezeichnet wird.
Bei einem Zeichen, das über den Tastsinn vermittelt werden soll, bedarf es dazu der hinreichend bestimmten Angabe der maßgeblichen Eigenschaften des Gegenstandes, durch dessen Berühren die Sinneswahrnehmungen ausgelöst werden, die sich als Hinweis auf die Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Unternehmen eignen sollen. Die mit dem Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit verfolgten Zwecke gebieten es dagegen nicht, dass (auch) die Sinnesempfindungen als solche, die über den Tastsinn ausgelöst werden, bezeichnet werden.

Farbmarke gelb/grün II
BGH, Beschl. v. 5. Oktober 2006 - I ZB 86/05 - Bundespatentgericht
MarkenG §§ 8 Abs. 1, 32 Abs. 2 Nr. 2, 39

Eine konturlose Farbkombinationsmarke ist nur dann gemäß § 8 Abs. 1 Mar-kenG grafisch darstellbar, wenn sie Angaben zur systematischen Anordnung der Farben enthält (EuGH, Urt. v. 24.6.2004 - C-49/02, Slg. 2004, I-6129 = GRUR 2004, 858 Tz 34 - Heidelberger Bauchemie; Aufgabe von BGH, Beschl. v. 19.9.2001 - I ZB 3/99, GRUR 2002, 427 = WRP 2002, 450 - Farbmarke gelb/grün I).
Die im Anmeldeformular in Bezug genommene Beschreibung der Marke kann - besonders bei nicht unmittelbar grafisch darstellbaren Zeichen - Bestandteil der grafischen Darstellung i.S. des § 8 Abs. 1 MarkenG und der Wiedergabe der Marke i.S. des § 32 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sein. In diesem Fall bestimmt sie maßgeblich den mit der Marke beanspruchten Schutzgegenstand.
Eine Änderung der begehrten Marke im Eintragungsverfahren, die über die Regelung des § 39 MarkenG hinausgeht und den Schutzgegenstand verändert, verstößt gegen den Grundsatz der Unveränderlichkeit der Marke. Sie ist unzu-lässig. Das gilt auch, wenn der eine Vielzahl von Gestaltungen umfassende Schutzgegenstand auf eine dieser Gestaltungen beschränkt werden soll.

Goldhase
BGH, Urt. v. 26. Oktober 2006 - I ZR 37/04 - OLG Frankfurt a.M.; LG Frankfurt a.M.
Gemeinschaftsmarkenverordnung Art. 9 Abs. 1 Satz 2 lit. b

Es besteht kein Erfahrungssatz dahingehend, dass der Gesamteindruck einer aus einer Form, einer Farbe, Wort- und Bildbestandteilen sowie sonstigen Ausstattungselementen zusammengesetzten dreidimensionalen Marke unabhängig von der konkreten Anordnung und Gestaltung dieser Elemente regelmäßig durch den Wortbestandteil bestimmt wird.

Form und Farbe einer derart zusammengesetzten Marke kann bei einer (durch Benutzung) gesteigerten Kennzeichnungskraft eine den Gesamteindruck (mit)bestimmende Bedeutung zukommen.

4. Wettbewerbsrecht

Kundendatenprogramm
BGH, Urt. v. 27. April 2006 – I ZR 126/03 – OLG München; LG München I
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 17 Abs. 1 und 2 Nr. 2

Eine Liste mit Kundendaten kann unabhängig davon ein Geschäftsgeheimnis i.S. von § 17 Abs. 1 UWG darstellen, ob ihr ein bestimmter Vermögenswert zukommt.
Ein ausgeschiedener Mitarbeiter, der ein Geschäftsgeheimnis seines früheren Arbeitgebers schriftlichen Unterlagen entnimmt, die er während des früheren Dienstverhältnisses zusammengestellt und im Rahmen seiner früheren Tätigkeit befugtermaßen bei seinen privaten Unterlagen – etwa in einem privaten Adressbuch oder auf einem privaten PC – aufbewahrt hat, verschafft sich damit dieses Geschäftsgeheimnis unbefugt i.S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG (im Anschluss an BGH, Urt. v. 19.12.2002 – I ZR 119/00, GRUR 2003, 453 = WRP 2003, 642 – Verwertung von Kundenlisten).
Fundstelle: WRP 2006, 1511; BB 2006, 2535

Telefax-Werbung II
BGH, Urt. v. 1. Juni 2006 – I ZR 167/03 – LG Hildesheim; AG Hildesheim
UWG a.F. § 1; BGB §§ 677, 683 Satz 1, 670; UWG § 7 Abs. 2 Nr. 3

Der Umstand, dass Telefaxsendungen immer häufiger unmittelbar auf einen PC geleitet und nicht mit einem herkömmlichen Faxgerät ausgedruckt werden, ändert nichts daran, dass eine per Telefax unaufgefordert übermittelte Werbung auch gegenüber Gewerbetreibenden grundsätzlich als wettbewerbswidrig anzusehen ist (im Anschluss an BGH, Urt. v. 25.10.1995 – I ZR 255/93, GRUR 1996, 208 = WRP 1996, 100 – Telefax-Werbung I).
Fundstelle: BB 2006, 2604

Schulden Hulp
BGH, Urt. v. 5. Oktober 2006 - I ZR 7/04 - OLG Köln; LG Köln
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; RBerG Art. 1 § 1

Die Zulässigkeit einer aus dem Ausland erbrachten Rechtsdienstleistung, welche die Regelung des Rechtsverhältnisses von im Inland ansässigen Parteien betrifft (hier: Schuldenbereinigung nach §§ 305 ff. InsO), ist nach dem Rechtsberatungsgesetz zu beurteilen.

5. Kartellrecht

Suchmaschine
BGH, Urteil vom 11. Juli 2006 - KZR 29/05 - OLG Düsseldorf; LG Köln
TKG § 12 i.d.F. vom 25. Juli 1996

Nach § 12 TKG a.F. müssen Lizenznehmer, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, einem Dritten, der einen Auskunftsdienst betreiben will, die Teilnehmerdaten so überlassen, dass sie ohne Schwierigkeiten in eine Telefonauskunftsdienst-Datenbank übernommen werden können. Der Lizenznehmer muss dem Dritten dagegen keinen Online-Zugriff auf seine eigene, mit einer für den Betrieb eines Auskunftsdienstes tauglichen Such-Software ausgestattete Datenbank eröffnen.
Bietet der Lizenznehmer die Teilnehmerdaten nur über den Zugriff auf eine eigene Datenbank mit Such-Software an, gilt für den Preis der gesamten Leistungen die Begrenzung des § 12 TKG a.F.
Fundstelle: WRP 2006, 1520

Pepcom
BGH, Beschluss vom 7. November 2006 – KVR 37/05 – OLG Düsseldorf
GWB §§ 54 Abs. 2 Nr. 3, 63 Abs. 2

Der Kartellbehörde steht bei der Entscheidung über die Beiladung ein Ermessen zu. Auch wenn die subjektiven Voraussetzungen auf Seiten des Beiladungspetenten vorliegen, kann die Kartellbehörde den Beiladungsantrag aus

Gründen der Verfahrensökonomie ablehnen.
b) Dem Beiladungspetenten, der zwar die subjektiven Voraussetzungen der Beiladung erfüllt, dessen Antrag aber aus Gründen der Verfahrensökonomie abgelehnt worden ist, steht gegen die Hauptsacheentscheidung – wenn er durch sie unmittelbar und individuell betroffen ist – ein Beschwerderecht zu.

Kostenverteilung nach Rechtsbeschwerderücknahme
BGH, Beschluss vom 7. November 2006 - KVR 19/06 -OLG Düsseldorf
EnWG § 90; GWB § 78
Nimmt der Rechtsbeschwerdeführer im Kartell- oder energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren die Rechtsbeschwerde zurück, sind ihm bei offenem Verfahrensausgang regelmäßig die Gerichtskosten aufzuerlegen.
Sofern keine Umstände hervortreten, die eine abweichende Kostenverteilung billig erscheinen lassen, hat der Rechtsbeschwerdeführer, der die Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat, bei offenem Verfahrensausgang grundsätzlich auch die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdegegners zu erstatten.

6. Sonstiges

solingen.info
BGH, Urt. v. 21. September 2006 - I ZR 201/03 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
BGB § 12
Verwendet ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, den Namen einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze als Second-Level-Domain zusammen mit der Top-Level-Domain "info", liegt darin eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB.

6. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 146/2006
Schutz des "Goldhasen"
BGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – I ZR 37/04; OLG Frankfurt, Urteil v. 29. Januar 2004 – 6 U 10/03; LG Frankfurt , Urteil v. 19. Dezember 2002 – 2/3 O 443/02
Der u. a. für Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über Ansprüche aus der für Schokoladenwaren eingetragenen dreidimensionalen Marke "Lindt-Goldhase" zu entscheiden.
Die am 6. Juli 2001 beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingetragene Gemeinschaftsmarke besteht aus einem in Goldfolie eingewickelten sitzenden Schokoladenhasen mit rotem Halsband mit Schleife und Glöckchen sowie dem Aufdruck "Lindt GOLDHASE". Die Klägerinnen wenden sich mit der auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz gerichteten Klage gegen die Herstellung und den Vertrieb eines gleichfalls in Goldfolie eingewickelten sitzenden Schokoladenhasen durch die Beklagte.
Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Es bestehe keine Verwechslungsgefahr zwischen dem als Gemeinschaftsmarke eingetragenen und dem von der Beklagten vertriebenen Schokoladenhasen. Die Klagemarke werde in erster Linie durch den Wortbestandteil "Lindt GOLDHASE" und in zweiter Linie durch das rote Halsband mit Schleife und Glöckchen geprägt. Dagegen weise der Schokoladenhase der Beklagten den Wortbestandteil "RIEGELEIN CONFISERIE" auf und statt des roten Bandes mit Glöckchen sei seitlich eine bräunlich/rötliche Schleife aufgedruckt. Damit bestehe ein so großer Abstand zwischen den maßgeblichen Zeichenelementen, dass eine Verwechslungsgefahr trotz Warenidentität und gesteigerter Kennzeichnungskraft der Klagemarke ausgeschlossen sei. Die Revision der Klägerinnen führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.
Der Bundesgerichtshof hat die Feststellung des Gesamteindrucks der Klagemarke durch das Berufungsgericht beanstandet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts könne nicht angenommen werden, dass der bildliche Gesamteindruck der Klagemarke in erster Linie durch den Wortbestandteil

"Lindt GOLDHASE" geprägt werde. Von dem bei Wort-/Bildmarken bestehenden Erfahrungssatz, dass sich der Verkehr eher an dem Wort- als an dem Bildbestandteil orientiere, könne bei der vorliegenden dreidimensionalen Ausstattungsmarke nur ausgegangen werden, wenn den neben dem Wortbestandteil gegebenen Ausstattungsmerkmalen keine ins Gewicht fallende Bedeutung zukomme. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts habe zum einen das Gestaltungselement des roten Halsbandes mit Schleife und Glöckchen eine das Zeichen mitprägende Bedeutung. Zum anderen habe das Berufungsgericht nicht hinreichend beachtet, dass nach der von den Klägerinnen vorgelegten Verkehrsbefragung von einer hohen Kennzeichnungskraft von Form und Farbe des geschützten Goldhasen auszugehen sei. Form und Farbe dürften daher bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit nicht unberücksichtigt bleiben, weil Merkmalen, die über eine gesteigerte Kennzeichnungskraft verfügten, regelmäßig eine für den Gesamteindruck der Gestaltung maßgebliche Bedeutung zukomme. Da der Gesamteindruck des Klagezeichens nicht rechtsfehlerfrei festgestellt sei, könne somit die Auffassung des Berufungsgerichts, es bestehe keine Verwechslungsgefahr, weil der Abstand zwischen den Zeichen hinreichend groß sei, keinen Bestand haben.
Karlsruhe, den 27. Oktober 2006

Pressemitteilung Nr. 147/2006
Bundesgerichtshof hebt Verbot der Werbung einer Brauerei für das Regenwaldprojekt auf
BGH, Urteile vom 26. Oktober 2006 – I ZR 33/04 und I ZR 97/04; OLG Hamm, Urteil vom 13. Januar 2004 – 4 U 112/03; LG Siegen, Urteil vom 22. August 2003 – 7 O 50/03; LG Siegen, Urteil vom 21. Mai 2004 – 7 O 20/04
Der u.a. für Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte auf Klagen von Wettbewerbsverbänden über die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von zwei in den Jahren 2002 und 2003 auch im Fernsehen intensiv verbreiteter Werbekampagnen zu entscheiden, in denen die Brauerei Krombacher den Kunden versprochen hatte, für den Kauf eines Kasten Bieres 1 Quadratmeter Regenwald unter Einschaltung des World Wide Fund for Nature (WWF) nachhaltig zu schützen. Die Kläger halten diese Werbung wegen mangelnder Transparenz für wettbewerbswidrig, da sie keine Information enthalte, in welcher Form der Schutz gewährleistet werde. Zudem sehen sie in den konkreten Fällen einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot, weil die Beklagte vermutlich nur einen geringen Betrag von wenigen Cent spenden würde, mit dem ein nachhaltiger Schutz kaum erreicht werden könne.
Das Landgericht und das Berufungsgericht haben den auf Unterlassung gerichteten Klagen gegen die im Jahr 2002 erfolgte Werbung stattgegeben. Entsprechend hat das Landgericht auf die Klage gegen die vergleichbare Aktion im Jahr 2003 entschieden. Die Revision bzw. Sprungrevision der beklagten Brauerei hatten Erfolg und führten zur Aufhebung der angefochtenen Urteile und zur Zurückverweisung der Sachen an die Instanzgerichte.
Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass die Verknüpfung der Förderung des Umweltprojekts mit dem Warenabsatz grundsätzlich zulässig sei. Es bestehe bei dieser Form der Werbung auch keine allgemeine Pflicht, über die Art und Weise der Unterstützung oder die Höhe der Zuwendung zu informieren. Der Gesetzgeber habe sich im Rahmen der UWG-Reform ausdrücklich gegen ein allgemeines Transparenzgebot entschieden. Die Verpflichtung zu aufklärenden Angaben könne daher – wie in den Fällen der Wertreklame – nur dann angenommen werden, wenn andernfalls die Gefahr einer unlauteren Beeinflussung des Verbrauchers durch Täuschung über den tatsächlichen Wert des Angebots, insbesondere über den Wert einer angebotenen Zusatzleistung gegeben sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Soweit ein Unternehmer verspreche, ein bestimmtes Projekt zu unterstützen, bestehe der zusätzliche Kaufanreiz darin, dass der Verbraucher sich mit dem Kauf der Ware auch für das entsprechende Ziel engagieren könne. Wenn der Werbende nach Art und Umfang keine näher

bestimmte Leistung versprochen habe, erwarte der Verbraucher deshalb nur, dass das werbende Unternehmen zeitnah überhaupt eine Sponsoringleistung erbringe und diese nicht so geringfügig sei, dass sie die werbliche Herausstellung nicht rechtfertige.
Die angegriffenen Werbemaßnahmen könnten daher nur unter dem Gesichtspunkt der irreführenden Werbung wettbewerbswidrig sein, wenn – wie von den Klägern behauptet - die beklagte Brauerei in ihrer Werbung zur Förderung des Regenwald-Projekts mehr versprochen als sie tatsächlich an Leistung erbracht habe und dadurch die berechtigten Erwartungen der Verbraucher in relevanter Weise enttäuscht worden seien. Da hierzu die Gerichte in den angefochtenen Entscheidungen keine bzw. keine ausreichenden Feststellungen getroffen hatten, wurden die Sachen an die Instanzgerichte zurückverwiesen.
Karlsruhe, den 27. Oktober 2006

Pressemitteilung Nr. 148/2006
Foto eines Politikers in der Werbung
BGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 - I ZR 182/04; OLG Hamburg, Urteil vom 9. November 2004 - 7 U 18/04; LG Hamburg, Urteil vom 9. Januar 2004 - 324 O 554/03
Der u.a. für das Wettbewerbsrecht und für Rechtsstreitigkeiten über die kommerzielle Verwertung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob dem Kläger Oskar Lafontaine wegen der von ihm nicht erlaubten Verwendung seines Bildnisses in einer Werbeanzeige ein Zahlungsanspruch zusteht. Kurz nach dem Rücktritt des Klägers als Finanzminister hatte ein großes Mietwagenunternehmen in einer Werbeanzeige zur Darstellung des Bundeskabinetts Portraitaufnahmen des Klägers und weiterer fünfzehn Mitglieder des Bundeskabinetts verwendet. Das Bild des Klägers war durchgestrichen. Der Textbeitrag lautete: "S. verleast auch Autos an Mitarbeiter in der Probezeit." Der Kläger sieht darin eine von ihm nicht gewollte Kommerzialisierung seiner Person zu Werbezwecken. Er verlangt als Entgelt den Betrag, der nach seiner Auffassung üblicherweise an vermarktungswillige Prominente als Lizenz gezahlt wird.
Die Instanzgerichte haben das Begehren für begründet erachtet. Das Berufungsgericht hat einen Betrag von 100.000 € zugesprochen. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof die Klage abgewiesen.
Der Bundesgerichtshof ist davon ausgegangen, dass ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr nicht schon deshalb ausscheidet, weil er wegen des für Bundesminister geltenden Verbots, ein Gewerbe auszuüben (Art. 66 GG), an der eigenen kommerziellen Verwertung seines Bildnisses gehindert gewesen sei. Der Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Lizenz stelle einen Ausgleich für einen rechtswidrigen Eingriff in die der prominenten Person ausschließlich zugewiesene Befugnis zu entscheiden dar, ob sie sich zu Werbezwecken vermarkten lasse oder nicht. Wertersatz sei für die tatsächlich erfolgte Nutzung des Bildes zu leisten, und zwar unabhängig davon, ob der Berechtigte bereit und in der Lage gewesen wäre, die Abbildung gegen Zahlung zu gestatten.
Der Anspruch scheitere im vorliegenden Fall aber daran, dass die Beklagte ein aktuelles politisches Geschehen zum Anlass für ihren als Satire verfassten Werbespruch genommen habe, ohne über eine bloße Aufmerksamkeitswerbung hinaus die Person des Klägers zur Anpreisung ihrer Dienstleistung zu vermarkten. Zwar habe niemand, auch nicht der Kläger als Person der Zeitgeschichte, es hinzunehmen, mit seinem Bildnis oder Namen in eine fremde Werbung eingebunden zu werden. Das schließe es aber nicht aus, dass das auch im Bereich der Wirtschaftswerbung bestehende Recht auf freie Meinungsäußerung den Schutz (des vermögensrechtlichen Bestandteils) des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verdränge. Die gebotene Güterabwägung falle im Streitfall zu Lasten des Klägers aus. Die Verwendung des Bildnisses erwecke nicht den Eindruck, der Abgebildete empfehle das beworbene Produkt. Ein Image- oder Werbewert des Klägers werde nicht auf die beworbene unternehmerische Leistung übertragen. Das Foto des Klägers behalte auch im Rah-

men der Werbeanzeige seine politische Zuordnung. Es sei Teil einer satirischen Auseinandersetzung der Beklagten mit dem Rücktritt des Klägers als einem aktuellen politischen Tagesereignis. Zudem sei nur eine kontextneutrale Portraitaufnahme verwendet worden, die sich in Größe und Anordnung in die Portraitaufnahmen der weiteren fünfzehn Regierungsmitglieder einreihe. Auch seien keine ideellen Interessen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers verletzt. Das Ansehen des Klägers werde nicht beschädigt. Als Folge dieser Abwägung müsse im Streitfall das Interesse des Klägers, eine Verwertung seines Porträtfotos in der Werbung zu verhindern, zurücktreten. Deshalb sei ihm auch kein Anspruch auf Abschöpfung eines Werbewerts zuzubilligen.
Karlsruhe, den 27. Oktober 2006

Pressemitteilung Nr. 164/2006
Bundesgerichtshof bestätigt Verbot der Telefonwerbung gegenüber Gewerbetreibenden
BGH, Urteil vom 16. November 2006 - I ZR 191/03; OLG Frankfurt am Main - Urteil vom 24. Juli 2003 - 6 U 36/03; LG Frankfurt am Main, Urteil vom 17. Januar 2003 - 3/11 O 97/02
Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Klage eines Wettbewerbsverbandes gegen ein Unternehmen zu entscheiden, das als Vermittler von Aufträgen tätig ist und mit Handwerksunternehmen im Wege der Telefonwerbung in Kontakt getreten war. Die Beklagte vermittelt und koordiniert Bauvorhaben zwischen Bauherren und deren Planungsbüros einerseits sowie Bauunternehmen andererseits. Mit ihren Partnerunternehmen schließt sie formularmäßig vorbereitete Verträge, durch die sich die Handwerker zur Zahlung einer Provision für jeden vermittelten Bauauftrag und daneben zur Einmalzahlung eines vierstelligen Betrages verpflichten. Die Geschäftskontakte zu ihren potentiellen Vertragspartnern bahnt die Beklagte grundsätzlich über das Telefon an.
Der Kläger hat hierin eine unzulässige Telefonwerbung gesehen. Das Berufungsgericht hat sich anders als das Landgericht, das die Klage abgewiesen hatte dieser Auffassung angeschlossen und die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, Telefonwerbung zu betreiben, ohne dass ein vorheriges Einverständnis des Adressaten besteht oder aber zumindest Umstände vorliegen, aufgrund deren das Einverständnis mit einer solchen Kontaktaufnahme vermutet werden kann.
Der Bundesgerichtshof hat den Klageantrag für nicht hinreichend bestimmt erachtet. Er hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Kläger, der bislang von der Zulässigkeit seines Klageantrags ausgehen konnte, hat damit Gelegenheit, einen hinreichend bestimmten Klageantrag zu stellen.
In der Sache hat der Bundesgerichtshof die Auffassung des Berufungsgerichts gebilligt, dass die beanstandete Telefonwerbung weder dem tatsächlichen noch dem mutmaßlichen Willen des angerufenen Handwerksunternehmens entspricht. Bei einem Gewerbetreibenden könne zwar regelmäßig ein mutmaßliches Interesse an einer telefonischen Kontaktaufnahme durch potentielle Kunden vermutet werden. Von einem solchen Interesse könne aber nicht ausgegangen werden, wenn die Kontaktaufnahme dem Angebot der eigenen Leistung des Anrufenden dient. Dies gelte grundsätzlich auch dann, wenn das an den Gewerbetreibenden herangetragene Angebot auf dem Gebiet liege, auf dem der Gewerbetreibende selbst als Anbieter auftrete. Bei der Beurteilung der Frage, ob die erforderliche mutmaßliche Einwilligung als gegeben anzusehen sei, sei im Übrigen nicht nur auf die Art der Werbung, sondern auch auf deren Inhalt abzustellen. Nicht zu beanstanden sei daher auch die Beurteilung des Berufungsgerichts, ein objektiv ungünstiges Angebot könne ein Indiz für das Fehlen der mutmaßlichen Einwilligung sein. Da das vom Kläger begehrte Verbot allein zu einer Beschränkung in der Wahl des Mediums bei der Werbung führe, verletze es auch keine Grundrechte der Beklagten.

Karlsruhe, den 17. November 2006

Pressemitteilung Nr. 6/2007
Irreführende Gestaltung von Kontoauszügen
BGH, Urteil vom 11. Januar 2007 – I ZR 87/04; OLG Celle – Urteil vom 16. Juni 2004 – 3 U 38/04; LG Hannover - Urteil vom 22. Dezember 2003 – 18 O 251/03

Der u. a. für Marken- und Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte auf Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen darüber zu entscheiden, ob ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, wenn eine Sparkasse ihre Kontoauszüge in bestimmter Weise gestaltet. Die Kontoauszüge führen zwar bei den einzelnen Buchungen zutreffend den Buchungs- und den Wertstellungstag getrennt auf, weisen an ihrem Ende in dem optisch hervorgehobenen Kontostand aber auch noch nicht wertgestellte Beträge aus. Bei einer Verfügung über diese Beträge können Überziehungszinsen anfallen.
Der Klage lag der Fall zugrunde, dass ein Kunde der Beklagten am 28.2.2003 einen Kontoauszug erhielt, der ein Guthaben in Höhe von EUR 119, 47+ auswies. In dem Guthabensaldo war ein Betrag von 97 € enthalten, der bereits gebucht, aber erst am 3.3.2003 wertgestellt wurde. Der Kunde hob noch am 28.2.2003 110 € ab. Ihm wurden für den Zeitraum bis zum 3.3.2003 von der Beklagten Sollzinsen belastet.
Das Landgericht und das Berufungsgericht haben der auf Unterlassung gerichteten Klage des Verbraucherverbandes stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.
Der Bundesgerichtshof hat die Gestaltung der Kontoauszüge der Beklagten ebenso wie die Vorinstanzen als irreführend angesehen (§ 5 Abs. 1 UWG). Der Inhalt der Kontoauszüge sei zwar objektiv richtig. Maßgebend sei aber, dass ihn ein erheblicher Teil der angesprochenen Kontoinhaber falsch verstehe, weil er davon ausgehe, dass er über das gesamte ausgewiesene Guthaben ohne Berechnung von Sollzinsen verfügen könne. Mangels eines entsprechenden Hinweises beim Kontostand erkenne der durchschnittliche Kontoinhaber nicht, dass er die ohne Sollzinsen verfügbare Summe erst durch Abzug der Buchungen mit späterer Wertstellung ermitteln müsse.
Weil die Gestaltung der Kontoauszüge Kunden zu nicht beabsichtigten Kontoüberziehungen und damit zur Inanspruchnahme einer entgeltlichen Dienstleistung der Beklagten veranlassen könne, die sie ansonsten nicht in Anspruch genommen hätten, liege auch eine Wettbewerbshandlung der Beklagten vor.
Karlsruhe, den 16. Januar 2007

II. EuGH und EuG

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

1. Entscheidungen

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats; Richtlinie 92/100/EWG; Urheberrecht; Vermiet- und Verleihrecht; Nichtumsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer) 06.07.2006 (Vertragsverletzungsklage) - Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik - Rechtssache C-53/05

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, dass sie der Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung an die Urheber im Rahmen des öffentlichen Verleihs alle Kategorien von öffentlichen Verleiheinrichtungen entzogen hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Artikel 4 Richtlinie 2001/29/EG; Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; Artikel 151 EG und 153 EG
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Große Kammer) vom 12.09.2006 (Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Østre Landsret [Dänemark]) - Laserdisken ApS / Kulturministeriet - Rechtssache C-479/04

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft beeinträchtigen könnte.
2. Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Vorschriften entgegensteht, die die Erschöpfung des Verbreitungsrechts in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks vorsehen, das vom Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird.
Fundstelle: EuZW 2006, 662

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats; Richtlinie 92/100/EWG; Urheberrecht; Vermiet- und Verleihrecht; Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer) vom 26. Oktober 2006 (Vertragsverletzungsklage) - Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien - Rechtssache C-36/05

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, dass es nahezu alle, wenn nicht alle, Kategorien von Einrichtungen, die urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich verleihen, von der Pflicht befreit hat, den Urhebern für das Verleihen eine Vergütung zu zahlen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

Richtlinie 89/104/EWG; Recht des Inhabers einer Marke, die Durchfuhr von Waren mit einem identischen Zeichen durch das Gebiet eines Mitgliedstaats, in dem diese Marke Schutz genießt, zu verbieten
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Zweite Kammer) vom 09.11.2006 (Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) - Montex Holdings Ltd / Diesel SpA - Rechtssache C-281/05

1. Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke die Durchfuhr von mit der Marke versehenen Waren, die auf dem Weg in einen Mitgliedstaat, in dem die Marke nicht geschützt ist, hier Irland, in das externe Versandverfahren überführt werden, durch einen anderen Mitgliedstaat, in dem diese Marke Schutz genießt, hier die Bundesrepublik Deutschland, nur verbieten kann, wenn diese Waren Gegenstand der Handlung eines Dritten sind, die vorgenommen wird, während für die Waren das externe Versandverfahren gilt, und die notwendig das Inverkehrbringen in diesem Durchfuhrmitgliedstaat bedeutet.
2. Dabei kommt es grundsätzlich weder darauf an, ob die für einen Mitgliedstaat bestimmte Ware aus einem assoziierten Staat oder einem Drittstaat stammt, noch darauf, ob die Ware im Ursprungsland rechtmäßig oder unter Verletzung eines dort bestehenden Kennzeichenrechts des Markeninhabers hergestellt worden ist.

System zum Informationsaustausch zwischen Finanzinstituten bezüglich der Zahlungsfähigkeit von Kunden
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer) vom 23. November 2006 (Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Tribunal Supremo [Spanien]) - Asnef-Equifax, Servicios de Información sobre Solvencia y Crédito, SL / Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc) - Rechtssache C-238/05

1. Artikel 81 Absatz 1 EG ist dahin auszulegen, dass ein System zum Austausch von Kreditinformationen zwischen Finanzinstituten wie das im Ausgangsverfahren streitige Auskunftsregister bezüglich der Zahlungsfähigkeit von Kunden grundsätzlich keine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne dieser Bestimmung bewirkt, sofern der betroffene Markt oder die betroffenen Märkte nicht hochgradig konzentriert sind, dieses System keine Identifikation der Gläubiger ermöglicht und die Zugangs- und Nutzungsbedingungen für die Finanzinstitute rechtlich und tatsächlich keine Diskriminierung enthalten.
2. Beschränkt ein System zum Austausch von Kreditinformationen wie das Register den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG, so hängt die Anwendbarkeit der Ausnahme des Artikels 81 Absatz 3 EG von der kumulativen Erfüllung der dort genannten vier Tatbestandsmerkmale ab. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Für eine Erfüllung des Tatbestandsmerkmals, dass der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt wird, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass jeder einzelne Verbraucher aus einer Vereinbarung, einem Beschluss oder einer abgestimmten Verhaltensweise Nutzen zieht. Vielmehr muss die Auswirkung auf die Verbraucher auf den relevanten Märkten insgesamt günstig sein.

Vertriebsvereinbarung über Kraftfahrzeuge; Artikel 5 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1475/95; Kündigung durch den Lieferanten; Umstrukturierung des Netzes – Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer) vom 30.11.2006 (Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Bundesgerichtshof [Deutschland]) - A. Brünsteiner GmbH (C-376/05), Autohaus Hilgert GmbH (C-377/05) / Bayerische Motorenwerke AG (BMW) - verbundene Rechtssachen C-376/05 und C-377/05

1. Das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor hat als solches keine Umstrukturierung des Vertriebssystems eines Lieferanten im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel [81] Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeu-

ge notwendig gemacht. Jedoch konnte dieses Inkrafttreten nach Maßgabe des spezifischen Aufbaus des Vertriebsnetzes des einzelnen Lieferanten Änderungen von solcher Bedeutung notwendig machen, dass sie eine echte Umstrukturierung dieses Netzes im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Es ist Sache der nationalen Gerichte und der Schiedsgerichte, zu beurteilen, ob dies unter Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten der Streitigkeit, mit der sie befasst sind, der Fall ist.
2. Artikel 4 der Verordnung Nr. 1400/2002 ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Gruppenfreistellung nach Ablauf der Übergangsfrist des Artikels 10 dieser Verordnung unanwendbar ist auf Verträge, die die Voraussetzungen für die Freistellung gemäß der Verordnung Nr. 1475/95 erfüllen und zumindest eine der Kernbeschränkungen im Sinne von Artikel 4 zum Gegenstand haben, so dass alle in solchen Verträgen enthaltenen wettbewerbsbeschränkenden Vertragsbestimmungen nach Artikel 81 Absatz 1 EG verboten sein konnten, wenn die Voraussetzungen einer Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG nicht erfüllt waren.

Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet des Wettbewerbs; Nationale Regelungen hinsichtlich Rechtsanwaltsgebühren; Festlegung von Gebühren; Freier Dienstleistungsverkehr
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Große Kammer) vom 05.12.2006 (Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der Corte d'appello di Torino [Italien] und vom Tribunale di Roma [Italien]) - Federico Cipolla (C-94/04) /Rosaria Portolese, verheiratete Fazari und Stefano Macrino, Claudia Capodarte (C-202/04) /Roberto Meloni - verbundene Rechtssachen C-94/04 und C-202/04

1. Den Artikeln 10 EG, 81 EG und 82 EG läuft es nicht zuwider, wenn ein Mitgliedstaat eine Norm erlässt, die auf der Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von Rechtsanwälten wie dem Consiglio nazionale forense (Nationaler Rat der Rechtsanwälte) erarbeiteten Vorschlags eine Gebührenordnung genehmigt, die eine Mindestgrenze für die Honorare der Mitglieder der Rechtsanwaltschaft festlegt, von der grundsätzlich ebenso wenig bei Leistungen, die diesen Mitgliedern vorbehalten sind, wie bei Leistungen abgewichen werden kann, die, wie außergerichtliche Dienstleistungen, auch von jedem anderen, der genannten Gebührenordnung nicht unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können.
2. Eine Regelung, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine Rechtsanwaltsgebührenordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen Rechtsanwälten vorbehalten sind, stellt eine Beschränkung des in Artikel 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs dar. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; Artikel 3 Richtlinie 2001/29/EG; Begriff der öffentlichen Wiedergabe; Werke, die über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte wiedergegeben werden
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer) vom 07.12.2006 (Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Audiencia Provincial de Barcelona [Spanien]) - Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) / Rafael Hoteles SL - Rechtssache C-306/05

1. Zwar stellt die bloße Bereitstellung von Empfangsgeräten als solche keine Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesell-

schaft dar, aber die Verbreitung eines Signals mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, stellt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie dar; dies gilt unabhängig davon, mit welcher Technik das Signal übertragen wird.
2. Der private Charakter von Hotelzimmern steht dem nicht entgegen, dass es sich bei der dort erfolgten Wiedergabe eines Werkes mittels eines Fernsehapparats um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29 handelt.

Vereinbarungen zwischen Unternehmen; Artikel 85 EWG-Vertrag (sodann Artikel 85 EG-Vertrag, jetzt Artikel 81 EG); Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83; Alleinbezugsverträge zwischen Tankstellenbetreibern und Mineralölunternehmen über Kraftstoffe mit der Bezeichnung ‚Vertrag auf der Grundlage einer Verkaufskommission mit Garantie' und ‚Handelsvertreterverträge'
URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer) vom 14.12.2006 (Vorabentscheidungsersuchen vom Tribunal Supremo [Spanien]) - Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio / Compañía Española de Petróleos, SA - Rechtssache C-217/05

1. Artikel 85 des EWG-Vertrags (sodann Artikel 85 EG-Vertrag, jetzt Artikel 81 EG) findet auf einen zwischen einem Lieferanten und einem Tankstellenbetreiber geschlossenen Alleinvertriebsvertrag über Kraft- und Treibstoffe wie den des Ausgangsverfahrens Anwendung, wenn der Betreiber in einem nicht unerheblichen Umfang eines oder mehrere finanzielle und kommerzielle Risiken des Absatzes an Dritte trägt.
2. Die Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen sind dahin auszulegen, dass ein solcher Vertrag von dieser Verordnung nicht erfasst wird, soweit er für den Betreiber die Verpflichtung vorsieht, den vom Lieferanten festgesetzten Endverkaufspreis einzuhalten.

2. Pressenmitteilungen

PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/2006
WEDER DIE VON ANHEUSER-BUSCH ANGEMELDETE WORTMARKE „BUD" NOCH ZWEI ANGEMELDETE BILDMARKEN SIND DEN ÄLTEREN DEUTSCHEN MARKEN „BIT" UND „BITTE EIN BIT !" ÄHNLICH
Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-350/04 bis T-352/04 - Bitburger Brauerei Th. Simon GmbH / HABM
19. Oktober 2006

Die deutsche Firma Bitburger Brauerei hat beim Gericht erster Instanz die Aufhebung dreier Entscheidungen der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) beantragt, mit denen die Zurückweisung der Widersprüche bestätigt wurde, die Bitburger Brauerei gegen drei von der amerikanischen Firma Anheuser-Busch eingereichte Gemeinschaftsmarkenanmeldungen erhoben hatte. Es handelte sich um die Anmeldung einer Wortmarke „BUD" sowie um Anmeldungen der folgenden beiden Bildmarken:

Die Bitburger Brauerei stützte ihre Widersprüche auf die Wortmarke „BIT" und drei in Deutschland eingetragene ältere Wort-/Bildmarken „BIT" und „Bitte ein Bit !".
Die Beschwerdekammer des HABM war der Auffassung, dass zwischen den angemeldeten Marken und den älteren Marken keine Verwechslungsgefahr bestand und hat die Beschwerden der Bitburger Brauerei gegen die Zurückweisung ihrer Widersprüche durch die Widerspruchsabteilung zurückgewiesen.
In seinem Urteil vom heutigen Tag untersucht das Gericht die klanglichen, visuellen und begrifflichen Ähnlichkeiten der in Rede stehenden Marken. Es nimmt an, dass die Wortmarken „BIT" und „BUD" nur eine schwache visuelle Ähnlichkeit aufweisen. Die von Anheuser-Busch angemeldeten Bildmarken sind den älteren deutschen Marken „BIT" nicht ähnlich. Im Hinblick auf die klangliche Ähnlichkeit stellt das Gericht insbesondere fest, dass der Unterschied der Aussprache der Vokale „i" und „u" es dem deutschen Durchschnittsverbraucher ermöglicht, zwischen „BIT" und „BUD" zu unterscheiden. Die in Rede stehenden Marken sind auch in begrifflicher Hinsicht nicht ähnlich. Schließlich stellt das Gericht fest, dass die Marken „Bitte ein Bit !" noch weiter von den angemeldeten Marken entfernt sind als die Wortmarke „BIT".
Das Gericht stellt abschließend fest, dass die in Rede stehenden Marken bei umfassender Würdigung nicht ähnlich sind und keine Verwechslungsgefahr besteht. Daher weist das Gericht die Klagen der Bitburger Brauerei ab.
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/2006
DAS IN ITALIEN GELTENDE ABSOLUTE VERBOT, VON DEN MINDESTGEBÜHREN DER RECHTSANWÄLTE ABZUWEICHEN, STELLT EINE BESCHRÄNKUNG DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS DAR
Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-94/04 und C-202/04 - Federico Cipolla / Rosaria Portolese und Stefano Macrino, Claudia Capodarte/Roberto Meloni
5. Dezember 2006

Diese kann dann gerechtfertigt sein, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeinwohls wie den Zielen des Verbraucherschutzes und einer geordneten Rechtspflege entspricht und wenn die Beschränkungen zu diesen Zielen nicht außer Verhältnis stehen.

In der ersten Rechtssache verfasste Herr Cipolla, der u. a. Frau Portolese anwaltlich vertrat, für seine Mandanten drei verfahrenseinleitende Schriftsätze. Die Streitigkeit wurde schließlich im Wege eines Vergleichs, aber ohne Tätigwerden von Herrn Cipolla, beigelegt. Da die Mandantin bereits einen Vorschuss von 1 850 000 ITL geleistet hatte, weigerte sie sich, den von ihrem Anwalt geforderten Betrag von 4 125 000 ITL zu zahlen. Das Tribunale di Torino wies Herrn Cipollas Klage auf Zahlung dieses Betrags ab; er wandte sich daraufhin an die Corte d'appello di Torino und beantragte die Anwendung der Gebührenordnung.
In der zweiten Rechtssache wandten sich Herr Macrino und Frau Capodarte gegen den Vollstreckungsbescheid, den Herr Meloni gegen sie wegen Honoraren erwirkt hatte, die er von ihnen wegen einer außergerichtlichen Beratung auf dem Gebiet des Urheberrechts verlangte; diese stünden zur Bedeutung der Rechtssache und den erbrachten Leistungen außer Verhältnis. Das Tribunale di Roma wirft die Frage auf, ob die Gebührenordnung, soweit sie für Rechtsanwälte bei außergerichtlichen Tätigkei-

ten gilt und verbindlich ist, mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.
In Italien wird die Gebührenordnung der Rechtsanwälte – nach einer aus dem Jahr 1933 stammenden Vorschrift – auf der Grundlage von Maßstäben festgelegt, die vom Consiglio Nazionale Forense (Nationaler Rat der Rechtsanwälte) beschlossen und vom Justizminister nach Stellungnahmen des Comitato Interministeriale dei Prezzi (Interministerieller Preisausschuss) und des Staatsrats genehmigt werden. Diese Maßstäbe werden anhand des Streitwerts, der mit der Sache befassten Instanz und der Verfahrensdauer festgelegt. Für jede Handlung oder Abfolge von Handlungen bestimmt die Gebührenordnung einen Honorarmindest- und einen Honorarhöchstsatz. Eine Vereinbarung, mit der die durch die Gebührenordnung festgelegten Mindesthonorare für anwaltliche Leistungen abbedungen werden, ist nichtig.
Erst bei der gerichtlichen Festsetzung der Honorare kann durch eine begründete Entscheidung eventuell (bei Sachen von außergewöhnlicher Bedeutung) der Höchstsatz überschritten oder (wenn die Sache einfach gelagert ist) der Mindestsatz unterschritten werden.

Die Wettbewerbsvorschriften
Auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung des zum Erlass der Gebührenordnung führenden Verfahrens gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Befugnis zum Erlass von Entscheidungen über den Mindestsatz von Rechtsanwaltshonoraren vom italienischen Staat (und nicht von der berufsständischen Organisation) ausgeübt wird. Folglich kann Italien nicht vorgeworfen werden, gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßende Kartellabsprachen vorzuschreiben, ihren Abschluss zu begünstigen oder die Auswirkungen solcher Absprachen zu verstärken oder Missbräuche einer beherrschenden Stellung vorzuschreiben, zu begünstigen oder die Auswirkungen solcher Missbräuche zu verstärken.

Die Regeln über den freien Dienstleistungsverkehr
Nach Auffassung des Gerichtshofes erschwert das Verbot, durch Vereinbarung von den Mindesthonoraren abzuweichen, in der Tat den Zugang von außerhalb Italiens niedergelassenen Rechtsanwälten zum italienischen Markt für juristische Dienstleistungen, indem es diesen Anwälten die Möglichkeit nimmt, durch geringere Honorarforderungen als den in der Gebührenordnung festgesetzten solchen Rechtsanwälten wirksamer Konkurrenz zu machen, die in Italien dauerhaft niedergelassen sind, und indem es die Wahlfreiheit der Empfänger derartiger Dienstleistungen beschränkt.
Demgegenüber betont der Gerichtshof, dass die Ziele des Schutzes der Verbraucher (denen gegenüber juristische Dienstleistungen erbracht werden) und der geordneten Rechtspflege als zwingende Gründen des Allgemeinwohls angesehen werden können, mit denen sich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen lässt: Dies steht unter der doppelten Voraussetzung, dass die nationale Maßnahme geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu garantieren, und nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinausgeht.
Dies zu beurteilen, überlässt der Gerichtshof dem vorlegenden Gericht, das dabei zwingend folgende Aspekte in Betracht zu ziehen hat:
- die eventuelle Wechselbeziehung zwischen der Honorarhöhe und der Qualität der von den Rechtsanwälten erbrachten Dienstleistungen und die Frage, ob insbesondere die Festsetzung derartiger Mindesthonorare eine geeignete Maßnahme darstellt, die verfolgten Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege zu erreichen. Für den italienischen Markt, der durch eine ausgesprochen große Zahl von Anwälten gekennzeichnet ist, könnte die Gebührenordnung einen Konkurrenzkampf vermeiden, der zu Billigangeboten führen könnte, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der Dienstleistungen zur Folge hätte;
- das Informationsmissverhältnis zwischen den „Verbrauchern als Mandanten" und den Rechtsanwälten. Die Anwälte verfügen über ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher nicht zwangsläufig haben, so dass es Letzteren schwer fällt, die Qualität der ihnen

erbrachten Dienstleistungen zu beurteilen.
- die Möglichkeit, die genannten Ziele anderweitig zu erreichen, wie etwa über für die Anwälte geltende Berufsregeln (Vorschriften über die Organisation, die Qualifikation, das Standesrecht, die Kontrolle und die Haftung).

PRESSEMITTEILUNG Nr. 95/2006
DIE VERBREITUNG EINES SIGNALS DURCH VON EINEM HOTEL AUFGESTELLTE FERNSEHAPPARATE AN HOTELGÄSTE IST DURCH DAS URHEBERRECHT GESCHÜTZT
Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-306/05 - Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) / Rafael Hoteles SL
7. Dezember 2006

Der private Charakter von Hotelzimmern ist unerheblich

Gemäß der Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft[1] steht den Urhebern das ausschließliche Recht zu, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.
SGAE (die in Spanien mit der Verwaltung der Rechte des geistigen Eigentums beauftragte Einrichtung) war der Ansicht, dass Werke des von ihr verwalteten Repertoires durch den Einsatz von Fernsehapparaten und Geräten zur Verbreitung von Hintergrundmusik in den Hotels von Rafael öffentlich wiedergegeben worden seien. Da durch dieses Verhalten nach Ansicht von SGAE die an diesen Werken bestehenden Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, erhob sie Klage vor den spanischen Gerichten. Die Audiencia Provincial de Barcelona hat daraufhin beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe" weit zu verstehen ist, um das Hauptziel der Richtlinie zu erreichen, das darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen damit die Möglichkeit zu geben, u. a. bei einer öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu erhalten.
Außerdem ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Hotelgäste gewöhnlich rasch aufeinander folgen. Im Allgemeinen geht es um recht viele Personen, so dass diese angesichts des Hauptziels der Richtlinie als Öffentlichkeit anzusehen sind.
Zwar ist das bloße körperliche Bereitstellen von Einrichtungen als solches keine Wiedergabe im Sinne der Richtlinie, doch kann diese Einrichtung den Zugang der Öffentlichkeit zu den ausgestrahlten Werken technisch ermöglichen. Also handelt es sich, wenn das Hotel durch so aufgestellte Fernsehapparate das Signal an die in den Zimmern dieses Hotels wohnenden Gäste verbreitet, um eine öffentliche Wiedergabe, ohne dass sich die Frage stellt, welche Technik zur Übertragung des Signals verwendet wird.
Im Übrigen ergibt sich aus der Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, dass es unerheblich ist, ob es sich beim Ort der Wiedergabe um einen privaten oder um einen öffentlichen Ort handelt, denn die Richtlinie verlangt eine Erlaubnis des Urhebers nicht für die Weiterübertragung an einem öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Ort, sondern für die Wiedergabehandlungen, durch die das Werk öffentlich zugänglich gemacht wird.
Im Übrigen umfasst das Recht zur öffentlichen Wiedergabe auch das öffentliche Zugänglichmachen der Werke in der Weise, dass sie den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Folglich liefe dieses Recht des öffentlichen Zugänglichmachens und damit auch der öffentlichen Wiedergabe offensichtlich leer, wenn es nicht auch die Wiedergabe an privaten Orten umfasste.

[1] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

PRESSEMITTEILUNG Nr. 98/2006
DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMISSION, WONACH DIE SPANISCHE REGELUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG VON TANKSTELLEN DURCH HYPERMÄRKTE KEINE STAATLICHE BEIHILFE IST
Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-95/03 - Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid, Federación Catalana de Estaciones de Servici / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
12. Dezember 2006

Die Klägerinnen haben nicht nachweisen können, dass die Regelung geeignet ist, die Eigentümer von Hypermärkten von einer Verpflichtung zur Abführung von Wertzuwachs an den Staat zu befreien, und damit zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führt

Im Juni 2000 erließ die spanische Regierung eine Regelung, die den Wettbewerb auf den spanischen Waren- und Dienstleistungsmärkten, insbesondere auf dem Einzelhandelsmarkt für Mineralölprodukte, verstärken sollte.
Die Klägerinnen, Betreiber von Tankstellen in den autonomen Regionen Madrid und Katalonien, erhoben bei der Kommission Beschwerde mit der Begründung, die spanische Regelung führe dazu, dass den Eigentümern von Hypermärkten mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen gewährt würden. Aufgrund der streitigen Maßnahme könnten nämlich Hypermärkte Tankstellen eröffnen, ohne die für andere Betreiber geltenden Verpflichtungen beachten zu müssen.
Die Kommission erließ hierzu eine Entscheidung, in der sie ein Vorliegen staatlicher Beihilfen verneinte[2].Die spanische Regelung sei weder mit einem Verlust staatlicher Mittel noch mit einem Verzicht auf deren Erhebung verbunden; es handele sich somit um eine staatliche Entscheidung mit Normcharakter, die weder zu einer unmittelbaren noch zu einer mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führe. Aus diesem Grund sei sie keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe.
Die Klägerinnen erhoben daraufhin Nichtigkeitsklage beim Gericht erster Instanz.
Das Gericht stellt fest, dass die spanische Regelung den Zugang von Hypermärkten zum Markt für den Handel mit Mineralölprodukten erleichtern soll, indem sie bestimmte städtebauliche Beschränkungen aufhebt und die Verwaltungsverfahren für die Errichtung von Tankstellen erleichtert. Die Klägerinnen haben jedoch nicht nachgewiesen, dass die Eigentümer von Hypermärkten durch diese Maßnahmen von einer Verpflichtung zur Abführung von Wertzuwachs an den Staat befreit würden, die im geltenden spanischen Recht vorgesehen wäre oder sich aus einer allgemeinen Verwaltungspraxis der örtlichen Behörden ergeben würde. Die Kommission hat folglich mit ihrer Auffassung, dass die betreffende Regelung weder zu einer unmittelbaren noch zu einer mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führe und daher nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden könne, keinen offensichtlichen Fehler begangen.
Das Gericht weist auch das Vorbringen der Klägerinnen zurück, dass die Kommission bei der Auslegung des Begriffes der staatlichen Beihilfe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und die angefochtene Entscheidung außerdem nicht hinreichend begründet habe.
Dagegen folgt das Gericht dem Vorbringen der Klägerinnen, dass die Kommission ihre Verpflichtung, ihr vorliegende Beschwerden sorgfältig zu prüfen, verletzt habe. Weder der Umfang der Dokumente, die die Klägerinnen der Kommission vorgelegt hatten, noch andere Umstände der Rechtssache rechtfertigten, dass die Vorprüfung der Kommission fast 28 Monate dauerte. Eine Entscheidung der Kommission ist aber nicht schon deswegen rechtswidrig, weil sie nach Ablauf einer angemessenen Frist ergangen ist, und dass weitere Umstände hinzukamen, haben die Klägerinnen nicht nachgewiesen.
Das Gericht weist daher die Klage ab, erlegt der Kommission aber ein Viertel der Kosten der Parteien auf.

[2] Entscheidung C (2002) 4355 endg. der Kommission vom 13. November 2002 über die spanischen Rechtsvorschriften betreffend die Eröffnung von Tankstellen durch Hypermärkte.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 99/2006
DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER MASSNAHMEN, DIE SPANIEN 2002 WEGEN DES ANSTIEGS DER TREIBSTOFFKOSTEN ZUGUNSTEN DER LANDWIRTE ERLASSEN HATTE, FÜR NICHTIG
Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-146/03 - Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid, Federación Catalana de Estaciones de Servicio / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
12. Dezember 2006

Die Entscheidung begründet nicht hinreichend, weshalb die Maßnahmen keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfen seien

Die Europäische Kommission erließ 2002 eine Entscheidung betreffend die von Spanien durchgeführten Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten[3]. Nach einer dieser Maßnahmen dürfen Genossenschaften unter Beibehaltung des ihnen gewährten besonderen Schutzes eine bestimmte Art Kraftstoff an nicht angeschlossene Dritte vertreiben, ohne die Obergrenze von 50 % des durch Geschäfte mit Mitgliedern erzielten Umsatzes beachten und ohne eigene Rechtspersönlichkeit besitzen zu müssen. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass diese Bestimmung keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe sei.
Die Klägerinnen, denen Betreiber von Tankstellen in den autonomen Regionen Madrid und Katalonien angehören, erhoben daraufhin Nichtigkeitsklage beim Gericht erster Instanz. Sie machen u. a. geltend, dass die für landwirtschaftliche Genossenschaften geltende Steuerregelung bei einer Nettobetrachtung günstiger sei als die Steuerregelung für andere Arten von Gesellschaften und dass die streitigen Maßnahmen selektiv seien.
Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Klägerinnen gemäß der Rechtsprechung im Bereich staatlicher Beihilfen von der Entscheidung der Kommission unmittelbar und individuell betroffen sind. Sie sind demnach klagebefugt.
Das Gericht führt fort, dass die Entscheidung der Kommission nicht klar und eindeutig angibt, weshalb die für landwirtschaftliche Genossenschaften geltende Steuerregelung keinen Vorteil im Sinne einer staatlichen Beihilfe darstelle. Einerseits wird in der Entscheidung ausdrücklich erklärt, dass die Genossenschaften in den Genuss von Steuervergünstigen bei der Körperschaftsteuer, der Stempelsteuer, der Gewerbesteuer und der Grundsteuer kämen. Andererseits heißt es in der Entscheidung, dass die streitigen Maßnahmen keinen Vorteil und damit keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellten.
Schließlich stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung der Kommission keine Angaben enthält, die die Schlussfolgerung nachvollziehbar machen, dass die streitigen Maßnahmen nicht selektiv, sondern durch die Art und den inneren Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt seien.
Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Kommission nicht hinreichend begründet, weshalb die streitigen Maßnahmen keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfen seien. Es erklärt die Entscheidung der Kommission daher für nichtig.
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 100/2006
DER GERICHTSHOF WEIST DIE VON DEUTSCHLAND GEGEN DIE RICHTLINIE ÜBER TABAKWERBUNG ERHOBENE KLAGE AB

[3] Entscheidung 2003/293/EG vom 11. Dezember 2002 (ABl. 2003, L 111, S. 24).

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-380/03 - Bundesrepublik Deutschland / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union
12. Dezember 2006

Das Werbeverbot und das Sponsoringverbot erfüllen die Voraussetzungen, unter denen sie als Maßnahmen im Hinblick auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erlassen werden konnten
Deutschland hat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage auf Nichtigerklärung zweier Artikel der Richtlinie[4] über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in anderen Medien als dem Fernsehen erhoben. Diese Artikel verbieten die Werbung für Tabakerzeugnisse in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen, in Diensten der Informationsgesellschaft und in Rundfunkprogrammen sowie das Sponsoring von Rundfunkprogrammen durch Tabakunternehmen. Von dem Verbot ausgenommen sind nur Veröffentlichungen, die für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt sind, und Veröffentlichungen aus Drittländern, die nicht hauptsächlich für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.
Deutschland stützt seine Klage insbesondere darauf, dass diese Verbote nicht auf der Grundlage von Artikel 95 EG-Vertrag hätten erlassen werden können. Nach dieser Bestimmung ist die Gemeinschaft zum Erlass von Maßnahmen zur Angleichung nationaler Vorschriften ermächtigt, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Heranziehung dieses Artikels nicht erfüllt sind. Keines der Verbote trage zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr oder zur Beseitigung spürbarer Wettbewerbsverzerrungen bei.
Der Gerichtshof stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Wahl von Artikel 95 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage tatsächlich erfüllt waren.
Er weist darauf hin, dass beim Erlass der Richtlinie Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen bestanden, die ein Tätigwerden des Gemeinschaftsgesetzgebers rechtfertigten. Diese Unterschiede waren geeignet, den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr zu behindern. Sie führten auch zu einer beträchtlichen Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen.
Außerdem haben die angefochtenen Artikel der Richtlinie tatsächlich zum Ziel, die Bedingungen für das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern.
Der Gerichtshof stellt fest, dass der Ausdruck „gedruckte Veröffentlichungen" nur Veröffentlichungen wie Zeitungen, Zeitschriften und Magazine erfasst. Mitteilungsblätter lokaler Vereine, Programmhefte kultureller Veranstaltungen, Plakate, Telefonbücher sowie Hand- und Werbezettel sind demnach ausgenommen.
Da die Voraussetzungen für die Heranziehung von Artikel 95 EG-Vertrag erfüllt sind, kann die Wahl dieser Rechtsgrundlage nicht deshalb beanstandet werden, weil sich der Gemeinschaftsgesetzgeber bei den Entscheidungen, die er beim Erlass der Richtlinie getroffen hat, möglicherweise auch vom Gesundheitsschutz hat leiten lassen. Der Gerichtshof erinnert insoweit daran, dass die Gemeinschaft nach dem EG-Vertrag verpflichtet ist, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten. Der ausdrückliche Ausschluss jeder Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Vorschriften der Mitgliedstaaten bedeutet nicht, dass eine auf einer anderen Grundlage erlassene Harmonisierungsmaßnahme keine Auswirkungen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit haben dürfte.
Der Gerichtshof weist auch das Argument zurück, dass die angefochtenen Verbote unverhältnismäßig seien.
Insoweit stellt er insbesondere fest, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber lokale oder regionale Veröffentlichungen nicht ausnehmen konnte, ohne dass das Werbeverbot dadurch einen ungewissen und zufallsabhängigen Anwendungsbereich erhalten hätte. Zum geltend gemachten Eingriff in das Grundrecht der

[4] Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152, S. 16).

Presse- und Meinungsfreiheit führt der Gerichtshof aus, dass die Verbote die Freiheit der journalistischen Meinungsäußerung unberührt lassen und nicht die Grenzen des dem Gemeinschaftsgesetzgeber eingeräumten Ermessens überschreiten.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/2006
DAS GERICHT BESTÄTIGT IM WESENTLICHEN DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, GEGEN EIN KARTELL IM RINDFLEISCHSEKTOR SANKTIONEN ZU VERHÄNGEN
Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03 - Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB) Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
13. Dezember 2006

Die Gesamthöhe der Geldbußen wird jedoch von 15,96 auf 11,97 Mio. Euro herabgesetzt. Das Urteil bestätigt, dass die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich anwendbar sind.

Mit Entscheidung vom 2. April 2003[5] verhängte die Kommission gegen die wichtigsten Vereinigungen französischer Rindfleischverbände (die Klägerinnen in den vorliegenden Rechtssachen sowie die Fédération nationale de l'industrie et des commerces en gros des viandes)[6] Bußgelder in einer Gesamthöhe von 16,68 Mio. Euro.
Damit wurde die Beteiligung dieser Vereinigungen, die die Vertretung von Landwirten und Schlachthofbetreibern wahrnehmen, an einem gemeinschaftsrechtswidrigen Kartell aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 geahndet, mit der Mindestpreise für bestimmte Rindfleischkategorien festgesetzt und ein vorläufiger Importstopp für ausländisches Rindfleisch nach Frankreich beschlossen worden waren. Trotz einer Warnung der Kommission, die die Vereinigungen auf die Rechtswidrigkeit der Vereinbarung aufmerksam machte, bestand diese über Ende November 2001, den Zeitpunkt ihres vorgesehenen Endes, hinaus mündlich weiter fort.
Die französischen Vereinigungen erhoben vor dem Gericht erster Instanz Klage mit dem Antrag, die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, hilfsweise, die mit dieser Entscheidung gegen sie verhängten Geldbußen aufzuheben oder herabzusetzen.
Das Gericht bestätigt die Entscheidung der Kommission im Wesentlichen.

Zu den Voraussetzungen für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die vorliegende Rechtssache
Die Vereinigungen haben zwar nicht den Abschluss ihrer Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 bestritten, jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Vereinbarung keine Verletzung der Wettbewerbsregeln begründe.
Dem Urteil des Gerichts zufolge hat die Tätigkeit von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landwirten oder Tierzüchtern mit Sicherheit wirtschaftlichen Charakter, so dass die Verbände, in denen sie zusammengeschlossen sind und die ihre Vertretung wahrnehmen, sowie die Vereinigungen dieser Verbände im Rahmen der Anwendung der Wettbewerbsregeln als Unternehmensvereinigungen anzusehen sind. Die Kommission hat im vorliegenden Fall auch nicht die Ausübung der Vereinigungsfreiheit ihnen gegenüber beschränkt.
Das Gericht bestätigt die Auffassung der Kommission, dass die streitige Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtige und den Wettbewerb beschränke. Dass das Verhalten der Klägerinnen den nationalen Behörden bekannt war oder von diesen genehmigt oder sogar gefördert worden war, berührt die Anwendbarkeit des Artikels 81 EG nicht. Schließlich

[5] Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 – Viandes bovines françaises) (ABl. L 209, S. 12).
[6] Auch die Fédération nationale de l'industrie et des commerces en gros des viandes erhob Klage auf Aufhebung der mit dieser Entscheidung gegen sie verhängten Geldbuße (Rechtssache T-252/03). Diese Klage ist vom Gericht mit Beschluss vom 9. November 2004 als unzulässig abgewiesen worden.

bestätigt das Gericht, dass zugunsten der streitigen Vereinbarung auch keine Ausnahme nach der Verordnung Nr. 26[7] in Bezug auf bestimmte mit der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammenhängende Tätigkeiten gelten kann.

Zur Beurteilung der Dauer der Zuwiderhandlung durch die Kommission
Das Gericht weist darauf hin, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, auch wenn sie von kurzer Dauer sei, gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Die Kommission hat zudem fehlerfrei festgestellt, dass der Teil „Einfuhren" der Vereinbarung nach dem 31. Oktober 2001 nicht völlig aufgegeben worden war.
Was das Bestehen einer mündlichen Absprache zwischen den Vereinigungen der Züchter und denjenigen der Schlachthofbetreiber angeht, hat sich die Kommission zu Recht auf ein Bündel von Beweismitteln gestützt, die belegen, dass eine solche mündliche Absprache die Vereinbarung über den 30. November 2001 hinaus verlängert hat. Sie hat daher zutreffend angenommen, dass sich die Zuwiderhandlung vom 24. Oktober 2001 bis zum 11. Januar 2002 erstreckte.

Berücksichtigung der kumulierten Umsatzzahlen der Mitglieder der Klägerinnen bei der Berechnung der Einhaltung der Obergrenze der Geldbußen
Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommission bei der Bemessung der Beihilfen die Umsatzzahlen der Basismitglieder der Klägerinnen für die Berechnung der Obergrenze von 10 %[8] heranziehen, sofern es sich hierbei um diejenigen ihrer Mitglieder handelt, die auf den Märkten tätig waren, die von den geahndeten Zuwiderhandlungen betroffen waren. Nur die Umsatzzahlen dieser Mitglieder enthalten nämlich im vorliegenden Fall einen aussagekräftigen Hinweis auf die Wirtschaftskraft der Klägerinnen und damit auf den Einfluss, den sie möglicherweise auf die betreffenden Märkte ausübten. Daher gehen die gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen nicht über die Obergrenze von 10 % des Umsatzes ihrer jeweiligen Mitglieder hinaus. Wenn die Kommission allerdings gegen eine Unternehmensvereinigung eine Sanktion verhängt und berechnet, ob diese Obergrenze nach Maßgabe der Summe der Umsatzzahlen sämtlicher oder aber eines Teils der Mitglieder dieser Vereinigung eingehalten wurde, muss sie dies in ihrer Entscheidung ausdrücklich angeben und die Gründe anführen, die dies rechtfertigen.

Herabsetzung der Geldbußen
Das Gericht stellt fest, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung zum einen den Umstand, dass sie erstmals ein ausschließlich von Vereinigungen von Berufsverbänden gegründetes Kartell betreffend ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis und zwei Glieder der Produktionskette mit Sanktionen belegt hat, und zum anderen den spezifischen wirtschaftlichen Kontext der Angelegenheit berücksichtigt hat, der insbesondere durch die schwere Krise gekennzeichnet sei, in der sich der Rindfleischsektor ab dem Jahr 2000, nach der Entdeckung neuer Fälle boviner spongiformer Enzephalopathie, des so genannten „Rinderwahnsinns", befand. Sie hat deshalb die Geldbußen gegen die Klägerinnen gemäß Nummer 5 Buchstabe b ihrer Leitlinien über die Berechnung von Geldbußen[9] um 60 % herabgesetzt.
Nach Ansicht des Gerichts berücksichtigt jedoch diese Herabsetzung, auch wenn sie erheblich ist, nicht ausreichend das in diesem Fall vorliegende außergewöhnliche Zusammentreffen von Umständen. Das Gericht sieht es daher in Ausübung

[7] Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. 1962, 30, S. 993).
[8] Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. 1962, 13, S. 204), kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen von bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen.
[9] Mitteilung der Kommission – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden.

seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung als angemessen an, den den Klägerinnen zu gewährenden Prozentsatz der Herabsetzung der Bußgelder auf 70 % festzusetzen (und damit einen zusätzlichen Kürzungssatz von 10 % auf die Bußgelder anzuwenden).
Das Gericht setzt demgemäß die Bußgelder auf insgesamt 11,97 Mio. Euro fest, die sich wie folgt aufteilen: FNSEA: 9 000 000 Euro, FNB: 1 080 000 Euro, FNPL: 1 080 000 Euro, JA: 450 000 Euro und FNCBV: 360 000 Euro.
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 103/2006
DAS GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE KARTELLVERBOT FINDET AUF EINEN ALLEINVERTRIEBSVERTRAG ÜBER KRAFTSTOFFE EINES LIEFERANTEN UND EINES TANKSTELLENBETREIBERS ANWENDUNG, WENN LETZTERER RISIKEN DES ABSATZES AN DRITTE TRÄGT.
Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-217/05 - Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicios / Compañía Española de Petróleos, SA (CEPSA)
14. Dezember 2006
Unter diesen Umständen würde die Festsetzung eines Endverkaufspreises für den Tankstellenbetreiber eine gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

Die Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio erhob Klage bei einem spanischen Gericht, weil sie der Auffassung war, dass die Ende 1992 zwischen CEPSA (einem Unternehmen des Mineralölsektors) und einigen Tankstellenbetreibern geschlossenen Verträge zu Wettbewerbsbeschränkungen führten. Diese Verträge sehen u. a. vor, dass sich der Tankstellenbetreiber verpflichtet, ausschließlich Kraft- und Treibstoffe des Lieferanten zu den Endverkaufspreisen und den Verkaufs- und Betriebsbedingungen und -verfahren zu verkaufen, die von diesem festgesetzt worden sind.
Das Tribunal Supremo hat den Gerichtshof nach der Auslegung des allgemeinen Kartellverbots gefragt, das im Vertrag und in der Verordnung über Alleinbezugsvereinbarungen, mit der eine Gruppenfreistellung für diesen Typ vertikaler Vereinbarungen eingeführt wird, vorgesehen ist[10].
Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die Verträge zwischen CEPSA und den Tankstellenbetreibern vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen darstellen, wenn der Betreiber als unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer anzusehen ist. Hierzu ist die Prüfung des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags und insbesondere der sich auf die Tragung finanzieller und kommerzieller Risiken des Absatzes an Dritte beziehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Klauseln dieses Vertrags erforderlich.
Sodann erläutert er die Kriterien, die dem nationalen Gericht die Beurteilung der in den betreffenden Verträgen vorgenommenen tatsächlichen Verteilung der finanziellen und kommerziellen Risiken zwischen den Tankstellenbetreibern und dem Kraftstofflieferanten ermöglichen. Diese Verteilung ist anhand von Kriterien wie dem Eigentum an den Waren, dem Beitrag zu den mit ihrem Vertrieb verbundenen Kosten, ihrer Lagerung, der Haftung für eventuelle Schäden an den Waren oder für durch diese Dritten entstandenen Schäden und der Vornahme von für den Absatz dieser Waren spezifischen Investitionen zu untersuchen.
Sollten die den Tankstellenbetreibern im Rahmen des Absatzes der Waren an Dritte auferlegten Verpflichtungen nicht als vom Vertrag verbotene Vereinbarungen zwischen Unternehmen anzusehen sein, so wäre die Verpflichtung der Betreiber, den Kraftstoff zu einem festen Preis zu verkaufen, Teil der Befugnis von

[10] Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. L 173, S. 5), ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 21).

CEPSA, den Tätigkeitsbereich ihrer Handelsvertreter festzulegen. Diese Verpflichtung wäre somit nicht durch das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verboten.
Sollte das nationale Gericht dagegen zu dem Ergebnis gelangen, dass eine vom Vertrag verbotene Vereinbarung zwischen Unternehmen vorliegt, so gehörte die Beachtung des Endverkaufspreises nicht zu den Verpflichtungen, die dem Wiederverkäufer nach der Verordnung über Alleinbezugsvereinbarungen auferlegt werden dürfen. Die Festlegung dieses Preises durch CEPSA würde eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, die von der in der Verordnung vorgesehenen Gruppenfreistellung nicht erfasst wäre.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 104/2006
DAS GERICHT BESTÄTIGT IN WEITEN TEILEN DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, MIT DER WEGEN EINER REIHE VON KARTELLEN AUF DEM ÖSTERREICHISCHEN BANKENMARKT (LOMBARD-NETZWERK) SANKTIONEN VERHÄNGT WURDEN
Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02 - Raiffeisen Zentralbank Österreich AG u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
14. Dezember 2006
Mit Ausnahme der gegen die Österreichische Postsparkasse AG verhängten Geldbuße, die von 7,59 Millionen Euro auf 3,795 Millionen Euro herabgesetzt wird, waren die von der Kommission festgesetzten Geldbußen gerechtfertigt und angemessen.

Mit Entscheidung vom 11. Juni 2002[11] stellte die Kommission die Beteiligung von acht Banken an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf dem österreichischen Bankenmarkt fest. Sie wirft den betreffenden Banken vor, ein von ihr als „Lombard-Netzwerk" bezeichnetes Geflecht regelmäßiger Treffen geschaffen zu haben, in deren Rahmen die Banken ihr Verhalten hinsichtlich der wesentlichen Wettbewerbsparameter koordiniert hätten. Die Kommission verhängte gegen die betreffenden Banken Geldbußen in Höhe von insgesamt 124,26 Millionen Euro.
Die Banken haben Klagen vor dem Gericht erster Instanz erhoben. Sie bestreiten ihre Teilnahme am Kartell nicht, beantragen aber die Nichtigerklärung der Entscheidung oder die Herabsetzung der Geldbußen mit der Begründung, dass bestimmte Aspekte der rechtlichen Würdigung durch die Kommission falsch seien.
Das Gericht bestätigt in weiten Teilen die Entscheidung der Kommission.

Zu den Anträgen auf Nichtigerklärung der Entscheidung
Nach Ansicht des Gerichts spielt es im vorliegenden Fall keine Rolle, ob jedes Einzelne der regelmäßigen Treffen den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigte; die Kommission war berechtigt, die potenzielle kumulierte Wirkung aller Treffen zu berücksichtigen. Da sich das Gesamtkartell unstreitig auf das ganze österreichische Hoheitsgebiet erstreckte, besteht eine starke Vermutung dafür, dass es zur Konsolidierung der Abschottungen des österreichischen Marktes führte und damit den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr beeinträchtigte. Es ist den Banken nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Absprachen auf fast alle Kreditinstitute in Österreich und auf ein breites Spektrum von Bankprodukten und -dienstleistungen erstreckten.

Zu den Anträgen auf Herabsetzung der Geldbußen
Das Gericht weist darauf hin, dass es im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hat, ob die Kommission ihr Ermessen im Einklang mit den zur Präzisierung des Rahmens der Ermessensausübung bei der Festsetzung von Geldbu-

[11] Entscheidung 2004/138/EG der Kommission vom 11. Juni 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag in der Sache COMP/36.571/D-1 – Österreichische Banken („Lombard-Club") (ABl. 2004, L 56, S. 1).

ßen dienenden „Leitlinien"[12] ausgeübt hat und, falls sie davon abgewichen ist, ob diese Abweichung zulässig und rechtlich hinreichend begründet ist. Das Ermessen der Kommission und die Leitlinien greifen indessen nicht der Ausübung der dem Gericht zustehenden Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung vor.
Zunächst bestätigt das Gericht die Einstufung des Kartells als „besonders schwer" durch die Kommission, weil Preisabsprachen ihrem Wesen nach zu den besonders schweren Verstößen gehören und die Schwere der Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall durch die Bedeutung des Bankensektors für die gesamte Volkswirtschaft und durch den Umfang der Absprachen verstärkt wird. Die Kommission war auch berechtigt, aus der Umsetzung der Absprachen zu schließen, dass diese sich tatsächlich auf den betreffenden Markt auswirkten, denn die vereinbarten Preise dienten als Grundlage für die Festlegung der Transaktionspreise und schränkten damit den Verhandlungsspielraum der Kunden ein. Schließlich steht im vorliegenden Fall der begrenzte Umfang des betroffenen räumlichen Marktes der Einstufung der Zuwiderhandlung als besonders schwer nicht entgegen.
Die Vorgehensweise der Kommission bei der Berechnung der verhängten Geldbußen wird vom Gericht in weiten Teilen bestätigt. Dies gilt insbesondere für die von der Kommission vorgenommene Einteilung der Banken in Kategorien anhand ihrer Marktanteile zur Ermittlung der Ausgangsbeträge, auf deren Grundlage ihre individuellen Geldbußen berechnet wurden.
Speziell in Bezug auf die Zuordnung der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, der Ersten Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und der Österreichischen Volksbanken AG zu bestimmten Kategorien entscheidet das Gericht, dass die Kommission berechtigt war, jeder dieser drei Banken aufgrund der Tatsache, dass sie als Zentral- oder Spitzeninstitut der dezentralisierten Bankengruppen der Raiffeisenkassen, Sparkassen und Volksbanken fungierten, den Marktanteil der jeweiligen Gruppe zuzurechnen. Nach Ansicht des Gerichts war diese Vorgehensweise erforderlich, um eine korrekte Beurteilung der tatsächlichen Fähigkeit der Spitzeninstitute, den Wettbewerb zu verfälschen, sowie des jeweiligen Gewichts ihrer Zuwiderhandlung zu ermöglichen.
Den von der Kommission in Bezug auf die Österreichische Postsparkasse AG festgelegten Ausgangsbetrag hält das Gericht jedoch für falsch, weil sich die Kommission auf nicht hinreichend zuverlässige Dokumente stützte, als sie ihre Feststellungen zu dem dieser Bank zugerechneten Marktanteil traf (der auch den Marktanteil einer anderen Bank einschloss, mit der sie 1998 fusioniert hatte und deren Verhalten ihr zugerechnet wurde). Anhand der im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht verfügbaren Daten lässt sich nicht nachweisen, dass diese Institute im Zeitraum der Zuwiderhandlung über den ihnen von der Kommission zugeschriebenen Marktanteil verfügten. Infolgedessen wird der Endbetrag der gegen die Österreichische Postsparkasse AG wegen ihrer Teilnahme am „Lombard-Netzwerk" verhängten Geldbuße auf 3,795 Millionen Euro herabgesetzt.

Zur Widerklage der Kommission
Auf die Klage der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG hat die Kommission beantragt, das Gericht möge die gegen diese Bank verhängte Geldbuße erhöhen, weil sie die Existenz eines Teils der Absprachen, insbesondere derjenigen über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, erstmals vor dem Gericht bestritten habe. Das Gericht hält eine Erhöhung der Geldbuße angesichts der geringen Bedeutung, die die bestrittenen Punkte sowohl nach der Systematik der angefochtenen Entscheidung als auch für die Ausarbeitung der Verteidigung der Kommission hatten, die durch das Verhalten der betreffenden Bank kaum erschwert wurde, nicht für angebracht. Es weist daher auch die Widerklage der Kommission ab.
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechts-

[12] Mitteilung der Kommission – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (98/C 9/03).

fragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

III. Bundespatentgericht

Zusammengestellt von *Laura Zentner und Carsten Johne*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Alendronsäure
BPatG v. 27.06.2006 - 3 Ni 36/04
EntscheidungsdatumArt. 15 Abs. 1 Nr. c EG-V Nr. 1768/92 - Arzneimittel

Wird die beschränkte Verteidigung eines Schutzzertifikats (vgl. BGH GRUR 2002, 415, 417 - Sumatriptan) geltend gemacht, dem ein bereits erloschenes Grundpatent zugrunde liegt, und ist deshalb Art. 15 Abs. 1 Nr. c 2. Alt. EG-V Nr. 1768/92 (Arzneimittel) anzuwenden, so unterliegt die Beurteilung der Nichtigkeit des Zertifikats trotz des verkürzten Wortlauts der 2. Alternative denselben einschränkenden Voraussetzungen wie sie in der 1. Alt. für das noch nicht erloschene Grundpatent bestimmt sind. Eine Nichtigerklärung des Zertifikats ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn sich das erloschene Grundpatent auch bei der beschränkten Verteidigung nicht als bestandskräftig erweist oder aber das gegebenenfalls beschränkte Zertifikat nicht mehr von den Ansprüchen des Grundpatents erfasst wird.

Elektrischer Durchlauferhitzer
BPatg v. 17.07.2006 - 19 W (pat) 329/03
PatG §§ 59 Abs. 1, 21 Abs. 1 Satz 2

Für die Zulässigkeit eines auf mangelnde Ausführbarkeit nach § 21 (1) 2 PatG gestützten Einspruchs genügt es nicht, auf Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche in der Patentschrift hinzuweisen. Vielmehr sind auch Ausführungen dazu notwendig, warum diese Mängel für den Fachmann auch unter Berücksichtigung seines Fachwissens eine unüberwindliche Schwierigkeit darstellen, die Erfindung auszuführen, und er auch nicht durch sukzessives Ausprobieren angegebener Möglichkeiten zu einer ausführbaren Lösung gelangt.

Bedienoberfläche
BPatG v. 05.09.2006 - 17 W (pat) 10/04
PatG § 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3

Der Wunsch, die Bedienung einer programmierbaren datenverarbeitenden Einrichtung für eine Bedienperson möglichst einfach zu gestalten, und damit die Forderung nach einer ergonomischen, d. h. auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Bedienperson zugeschnittenen Gestaltung der (Bedien-)Schnittstelle zwischen Mensch und technischer Einrichtung kann nicht als konkrete technische Problemstellung anerkannt werden. Denn die ergonomische Gestaltung einer Bedienschnittstelle (Bedienoberfläche) orientiert sich an menschlichen Bedürfnissen und Eigenheiten und eben nicht daran, wie Bedienhandlungen auf einfache Weise mit technischen Mitteln implementiert werden können.
Ist einer auf die Gestaltung einer Bedienschnittstelle (Bedienoberfläche) gerichteten Patentanmeldung keine anderweitige konkrete technische Problemstellung entnehmbar, die mit technischen Mitteln gelöst wird, kann allein die ergonomische Gestaltung der Bedienoberfläche die Patentfähigkeit der programmierbaren Einrichtung nicht begründen.

"Kostenauferlegung für zweiten Verhandlungstermin"
BPatG v. 05.10.2006 - 6 W (pat) 93/01
PatG § 80 Abs. 1 S. 2, § 99 Abs. 1
ZPO §§ 227, 282 Abs. 1, Abs. 2

1. Im Einspruchs-Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht sind auf aus Nachlässigkeit erst am Ende der mündlichen Verhandlung erhobene (Hilfs-)Anträge des Inhabers des angegriffenen Patents die Vorschriften der ZPO über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens nicht anwendbar.
2. Die Einreichung von umfangreichen (Hilfs)-Anträgen in der mündlichen Verhandlung kann daher eine Vertagung (§ 227 Abs. 1 ZPO) erforderlich machen, wenn der Einsprechende dadurch mit einer Tatsachen- oder Rechtsfrage konfrontiert wird, zu der er sachlich fundiert nur dann Stellung nehmen kann, wenn er angemessene Zeit für Überlegung und Vorbereitung hat, die anders

nicht in ausreichender Weise zur Verfügung gestellt werden kann (in Anschluss an BGH GRUR 2004, 354).
3. Beruht die Einreichung von Hilfsanträgen, die eine Vertagung erforderlich macht, auf einer vorwerfbaren Nachlässigkeit des Inhabers des angegriffenen Patents, können diesem die Kosten für den dadurch verursachten zweiten Termin auferlegt werden, wobei im Rahmen der Billigkeitserwägungen des § 80 Abs. 1 PatG die in § 95 ZPO zum Ausdruck kommende rechtliche Wertung herangezogen werden kann.
Eine vorwerfbare Nachlässigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn der Patentinhaber am Ende der mündlichen Verhandlung zahlreiche umfangreiche, mit schwer leserlichen Einfügungen versehene hilfsweise Fassungen der Patenteinsprüche einreicht, deren genauer Wortlaut erst nach sehr gründlicher, zeitaufwändiger Betrachtung und Interpretation erkennbar wird und wenn diese Hilfsanträge ersichtlich nicht eine Reaktion auf eine durch die mündliche Verhandlung veränderte prozessuale Lage darstellen.

Beiordnung im Gebrauchsmusteranmeldeverfahren
BPatG v. 16.10.2006 - 5 W (pat) 9/05
GebrMG §§ 21 Abs. 2; PatG § 133

1. Da Verfahrenskostenhilfe im Gebrauchsmusteranmeldeverfahren entgegen der ursprünglichen Tendenz des Gesetzgebers in bedenklicher Weise leicht zu erlangen ist, dürfen die Anforderungen für die Übernahme zusätzlicher Kosten - hier durch die Beiordnung eines Patent- oder Rechtsanwalts nach §§ 21 Abs. 2 GebrMG, 133 PatG - durch die öffentliche Hand nicht unter das vom Gesetz geforderte Maß herabgesetzt werden.
2. Allein aus dem Antrag eines Anwalts, einem Antragsteller im Gebrauchsmusteran-meldeverfahren Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, kann nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass damit gleichzeitig seine Beiordnung beantragt wird (Abgrenzung zu 5 W (pat) 23/01 = Mitt. 2003, 310 f.).

Torasemid
BPatG v. 20.10.2006 - 3 Ni 7/06 (EU)
PatG §§ 64, 81 Abs. 2; IntPatÜG Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d; EPÜ Art. 138 Abs. 1 Buchst. d

§ 81 Abs. 2 PatG ist auch auf Nichtigkeitsklagen gegen europäische Patente anzuwenden, die auf den nicht zugleich einen Einspruchsgrund nach Art. 100 EPÜ bildenden Nichtigkeitsgrund der unzulässigen Erweiterung des Schutzbereichs des angegriffenen Patents gestützt sind (im Anschluss an BGH GRUR 2005, 967 - Strahlungssteuerung).

2. Marken- und Kennzeichenrecht

„Kinder (schwarz-rot)"
BPatG v. 17.05.2006 - 32 W (pat) 39/03
MarkenG §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3

1. Zur rechtlichen Einordnung des Benutzungswillens.
2. Zur objektiven Beweislast im Löschungsverfahren bei fehlerhafter Ermittlung der Verkehrsdurchsetzung im Eintragungsverfahren.
3. Bei der Ermittlung der Verkehrsdurchsetzung durch demoskopische Erhebungen sind auch diejenigen Teile des Verkehrs zugunsten des Anmelders bzw. Markeninhabers zu werten, die die fragliche Bezeichnung zwar einem bestimmten Unternehmen zuordnen, den Anmelder/Markeninhaber aber weder unmittelbar noch mittelbar (d.h. über andere Marken des Anmelders/Markeninhabers) benennen können. Nicht zuzurechnen sind ihm diejenigen Teile des Verkehrs, die positiv ein anderes Unternehmen benennen.
4. Zur Feststellung des gesicherten Zuordnungsgrades sind die demoskopisch ermittelten Zuordnungsgrade in Abhängigkeit von der Höhe dieses Zuordnungsgrades sowie der Anzahl der befragten Personen um die insoweit auftretenden Fehlertoleranzen nach unten zu korrigieren.

CLASSE E (im Anschluss an BGH GRUR 2001, 242 ff. - CLASSE E)
BPatG v. 26.07.2006 - 28 W (pat) 39/05

MarkenG §§ 50 Abs.1, 8 Abs. 2 Nr. 10, 107, 115, 50 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. MMA Art. 5, PVÜ 6 quinquies

1. Bösgläubig i. S. v. §§ 50 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG bzw. i. S. v. §§ 107, 115, 50 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG i. V. m Art. 5 MM, 6 quinquies PVÜ kann auch handeln, wer die mit der Eintragung einer Marke entstehende und wettbewerbsrechtlich an sich unbedenkliche Sperrwirkung von vornherein zweckfremd als Mittel des Wettbewerbskampfes einsetzen will. Dabei ist das Bestehen eines schutzwürdigen Besitzstandes nicht in allen Fällen zwingend erforderlich.
2. Von einer missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtsstellung, die sich registerrechtlich als Bösgläubigkeit im Anmeldezeitpunkt darstellt, ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der Markeninhaber eine Vielzahl von Marken für unterschiedliche Waren und Dienstleistungen anmeldet, hinsichtlich der in Rede stehenden Marken keinen ernsthaften Benutzungswillen hat (vor allem mangels eigenem Geschäftsbetrieb bzw. einem konkreten Geschäftskonzept zur Benutzung durch Dritte) und die Marken im Wesentlichen zu dem Zweck gehortet werden, Dritte, die identische oder ähnliche Bezeichnungen verwenden, mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen zu überziehen.

DATE 24
BPatG v. 23.08.2006 - 26 W (pat) 360/03
MarkenG §§ 32 Abs. 2 Nr. 3, 33 Abs. 2, Abs. 3, MarkenVO § 14 Abs. 1

Einzelne, konkret in einem „insbesondere"-Zusatz aufgeführte Domains stellen keine bei-spielhafte Aufzählung zur Erläuterung der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufgeführten Dienstleistung „Auswahl und Gestaltung sowie Bereitstellung, Vermittlung und Verwaltung von Internet-Adressen bzw. Namensraum im Internet" dar. Die Domains können daher nicht in das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einer Marke eingetragen werden.

Martina by gebrüder götz/LA Martina
BPatG v. 19.09.2006 - 27 W (pat) 171/05
MarkenG §§ 82 Abs. 1 S. 1, 66 Abs. 3, 9; ZPO § 148

1. Kommt es auf die Bestandsfähigkeit der Widerspruchmarke entscheidend an, weil diese im Fall ihrer Löschung dem angegriffenen Zeichen nicht mehr entgegenstehen würde, ist zwar zu berücksichtigen, dass eine Aussetzung zu einer Verfahrensverzögerung führt. Diese widerspricht aber nicht generell dem Beschleunigungsgebot i.S.v. § 66 Abs. 3 MarkenG; auf eine Eintragungsbewilligungsklage kann die Inhaberin des angegriffenen Zeichens nicht verwiesen werden (vgl. BPatG GRUR 1998, 406 – HUMANA / HAMANO).
2. Alle zur Glaubhaftmachung der rechtserhaltenden Benutzung einer Widerspruchsmarke sind in der Zusammenschau (vgl. BPatGE 33, 228, 231 - LAHCO; BPatG Mitt 1985, 19 - THROMBEX) zu bewerten.
3. Die Zurückweisung erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgelegter Glaubhaftmachungsunterlagen als verspätetes Vorbringen kommt nur in Betracht, wenn nicht durch Gewährung einer Schriftsatzfrist nach § 283 ZPO in Verbindung mit der Anberaumung eines Verkündungstermins nach § 79 Abs. 1 Satz 1 MarkenG eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden ist. Dies gilt umso mehr, wenn die Widersprechende in der mündlichen Verhandlung nur ergänzende Unterlagen vorlegt.
4. Schuhwaren weisen eine mittlere Ähnlichkeit zu den Bekleidungsstücken der Widerspruchsmarke auf (Weiterführung BGH GRUR 1999, 164 - JOHN LOBB; Anschluss LG Düsseldorf Mitt 2001, 456; Fortführung Beschluss des Senats vom 11. Dezember 2001, Az.: 27 W (pat) 246/00 – BLUE BROTHER).
5. Im Modesektor bestimmen Herstellerangaben den Gesamteindruck zwar mehr als sonst; dies nimmt einer Produktbezeichnung aber nicht automatisch die selbständig kennzeichnende Wirkung, insbesondere wenn die Herstellerangabe eine untergeordnete Stellung in der Gesamtmarke einnimmt.

„BuchPartner"
BPatG v. 27.09.2006 - 29 W (pat) 86/04
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1
1. Das Zeichenwort „BuchPartner" ist für Druckereierzeugnisse schutzfähig. Dagegen wäre es als Sachangabe für den Einzelhandel mit Büchern für die Dienstleistung des Einzelhandels nicht schutzfähig.
2. Der sachliche Zusammenhang zwischen der Ware „Druckereierzeugnisse" und der Dienstleistung „Einzelhandel mit Büchern" rechtfertigt es nicht anzunehmen, dass der Verkehr das Wort „als solches" als beschreibenden Hinweis auf eine Buchhandlung auffasst (BGH GRUR 2001, 1042 - REICH UND SCHOEN; GRUR 2005, 417 - BerlinCard).
3. Das angemeldete Zeichen ist im Sinne der Rechtsprechung des BGH zu FUSSBALL WM 2006 (BGH GRUR 2006, 850 ff. - Rn. 19) nicht ausreichend „bekannt" (vgl. auch BPatG, Beschl. v. 5.7.2006, 26 W (pat 77/04 - Christkindlesmarkt), um als ein nicht unterscheidungskräftiges Wort als solches angesehen zu werden (st. Rsp. des BGH, GRUR 1999, 1089 - YES).

BPatG v. 27.09.2006 - 28 W (pat) 55/06
MarkenG § 71 Abs. 3; PatKostG § 6 Abs. 2; PatKostZV § 2 Nr. 4
Eine Zurückzahlung der Beschwerdegebühr nach § 71 Abs. 3 MarkenG ist nicht schon deswegen veranlasst, weil die Beschwerde noch vor Ablauf der Beschwerdefrist zurückgenommen wurde.

TONY/Toni Dress
BPatG v. 17.10.2006 - 27 W (pat) 207/05
MarkenG § 9
Auch im Modebereich werden Marken, die aus einem Vornamen und einem weiteren Wort bestehen, nur dann als Gesamtheit benannt, wenn es sich bei dem weiteren Wort nicht um einen geläufigen beschreibenden Begriff handelt (anders nach Beschl. vom 27.7.04, 27 W (pat) 257/03 - TOMMY/TONI DRESS).

"UHU-stic"
BPatG v. 18.10.2006 - 29 W (pat) 255/03
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2
1. Zur Verwechslungsgefahr zwischen einer jüngeren farbigen dreidimensionalen Marke und einer älteren ebenfalls farbig eingetragenen Wort-/Bildmarke trotz identischer Waren und erhöhter Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke wegen des unterschiedlichen Gesamteindrucks.
2. Die Farbgestaltung eines als farbige Wort-/Bildmarke registrierten Zeichens ist nicht allein kollisionsbegründend beim Vergleich mit einer farbigen dreidimensionalen Marke.

Löschung von Altmarken
BPatG v. 10.11.2006 - 24 W (pat) 37/05
MarkenG §§ 50 Abs. 1, 152, 158 Abs. 6
Auch vor dem Inkrafttreten des Markengesetzes angemeldete Marken, bei dessen gemäß § 158 Abs. 6 MarkenG nach der Bekanntmachung absolute Schutzhindernisse nicht mehr berücksichtigt werden konnten, unterliegen der Regelung des § 50 Abs. 1 MarkenG, wonach für die Löschung einer entgegen § 8 MarkenG eingetragenen Marke auf das Vorliegen von Schutzhindernissen im Zeitpunkt der Eintragung abzustellen ist. Insoweit ist eine derartige Altmarke auch dann zu löschen, wenn das betreffende Schutzhindernis zwar noch nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Markengesetzes, aber im späteren Zeitpunkt der Eintragung vorlag.

„Lichtenauer Wellness"
BPatG v. 20.11.2006 - 26 W (pat) 20/04
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2
Auf Grund der Bezeichnungsgewohnheiten auf dem Mineralwassersektor wird der angesprochene Verkehr in der Verbindung des Namens eines kleineren Ortes der Quelle mit einer beschreibenden Angabe (z. B. Kristall, Sanft Classic oder - wie vorliegend - Wellness) einen Hinweis auf die Herkunft der Getränke aus einem bestimmten Mineralwasserunternehmen sehen.

Miss Cognac
BPatG v. 21.11.2006 - 26 W (pat) 139/04
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 9
1. Die für die Ware "Cognac" eingetragene Wortmarke "Miss Cognac" ist nicht ersichtlich zur Täuschung über die Art, der Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren geeignet.
2. Eine Beeinträchtigung des Werbewerts der geschützten Ursprungsbezeichnung "Cognac" durch die Wortmarke "Miss Cognac" kann im summarischen Prüfungsverfahren nicht ohne eingehende Ermittlungen festgestellt werden. Die Benutzung der Marke kann daher nicht aufgrund des Deutsch-französischen Abkommens über den Schutz von Herkunftsangaben untersagt werden.

IV. Instanzgerichte

Zusammengestellt von *Birthe Rautenstrauch und Carsten Johne*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

OLG Düsseldorf: Mangelnde Unparteilichkeit eines gerichtlichen Sachverständigen
Beschl. v. 10.08.2006 - 2 U 120/02
ZPO § 406 Abs. 2 S. 1
1. Bei einem gerichtlichen Sachverständigen in Patentverletzungsstreitigkeiten, der zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter einer Prozesspartei einer größeren Anzahl von Gremien angehört, die erwarten lassen, dass beide Personen durch ihre Mitgliedschaft häufig zusammentreffen, kann aus der Sicht der gegnerischen Partei die Besorgnis seiner Befangenheit gegeben sein. Sie wird in aller Regel zu bejahen sein, wenn der gerichtliche Sachverständige diese Zugehörigkeit im gerichtlichen Verfahren verschwiegen hat.
2. Der gerichtliche Sachverständige ist verpflichtet, das Bestehen von Beziehungen zu einer Prozesspartei, die geeignet sind, Bedenken gegen seine Unvoreingenommenheit zu wecken, auch dann mitzuteilen, wenn sie nach seiner Ernennung durch das Gericht entstanden sind; ob das Gericht ihn hierzu besonders aufgefordert hat, ist unerheblich.
3. Bis zu dem in § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO angegebenen Zeitpunkt muss jede Partei von sich aus Nachforschungen anstellen, ob Umstände vorliegen, die Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen rechtfertigen. Nach diesem Zeitpunkt müssen solche Umstände geltend gemacht werdn, wenn die Partei von ihnen Kenntnis erlangt hat. Bilden Beziehungen des Sachverständigen zu einer Partei den Ablehnungsgrund, ist positive Kenntnis jedenfalls dann erforderlich, wenn der Sachverständige zuvor das Bestehen solcher Beziehungen verneint hat. Insoweit sind die Parteien nach dem in § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO genannten Zeitpunkt nicht dazu verpflichtet nachzuprüfen, ob solche Beziehungen nachträglich entstanden sind.
Fundstelle: GRUR 2007, 83

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

LG Hamburg: Zweistufiges Lizenzierungsverfahren der GEMA keine Behinderung des freien Warenverkehrs
Urt. v. 18.03.2005 - 308 O 390/04
1. Ungeachtet der Tatsache, dass ein Musikwerk mit Zustimmung des Urhebers bereits anderweitig als Handyklingelton veröffentlicht worden ist, stellt eine ungenehmigte weitere gleichartige Veröffentlichung eine Rechtsverletzung dar. Das ergibt sich aus dem Umfang der Rechtseinräumung an die GEMA, die auch eine Zentrallizenzierung durch eine andere Verwertungsgesellschaft ausschließt.
2. Das zweistufige Lizenzierungsverfahren der GEMA behindert nicht den freien Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft. Es bleibt den Wahrnehmungsgesellschaften und den Urhebern unbenommen, den Umfang der Rechtseinräumung zu bestimmen. Wenn infolgedessen ein solches Verfahren erforderlich ist, verstößt dieses auch nicht gegen europäisches Recht.
Fundstelle: NJOZ 2006, 1744

LG Hamburg: Zur Störerhaftung nach unbefugter Verwendung eines Fotos durch Dritte
Urt. v. 09.11.2005 - 308 O 2751/05
UrhG §§ 97 Abs. 1 S. 1, 1004
Eine Pflicht zur Antwort und Aufklärung nach einer Abmahnung wegen unbefugter Verwendung eines Fotos während einer Internetauktion besteht nur dann, wenn der Abgemahnte in irgendeiner Weise adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat oder sich das Verhalten des Störers zurechnen lassen muss.
Fundstelle: NJOZ 2006, 3231

OLG Hamburg: Zur Anlehnung eines späteres Sprachwerkes an eine bereits vorhandene Vorlage (Bearbeitung)
Urt. v. 12.04.2006 – 5 U 166/04
UrhG § 2, 23
Clowns & Heroes

1. Für Beurteilung der Frage, ob sich ein späteres Sprachwerk i.S.v. § 23 UrhG als urheberrechtswidrige Übernahme einer bereits vorhandenen Vorlage darstellt, sind Ähnlichkeiten in der Fabel, den Handlungsabläufen sowie den einzelnen Figuren selbst in Details maßgebliche, aber nicht allein ausschlaggebende Kriterien. Vielmehr bedarf es auch insoweit einer umfassenden Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände.
2. Sogar augenfällige Übereinstimmungen von zwei Drehbüchern vermögen auf Grund von Besonderheiten in tatsächlicher sowie persönlicher Hinsicht einen Plagiatsvorwurf z.B. dann nicht zu rechtfertigen, wenn beide Drehbücher dasselbe, in einer Fernsehdokumentation, Original-Interviews und biographischen Darstellungen dokumentierte historische Geschehen als Grundlage haben und der Mitautor des späteren Drehbuchs zugleich Initiator sowie Mitauftraggeber des früheren Drehbuchs war, bei dessen Erstellung er nicht unmaßgeblich an den Recherchen sowie den Handlungsvorgaben beteiligt gewesen ist.

OLG Hamburg: Umfang des Schadensersatzanspruches (hier Verletzergewinn) des Urhebers; Umfang der Prüfpflichten eines gewerblichen Abnemhers bzgl. Urheberrechtsverletzungen
Urt. v. 24.04.2006 – 5 U 103/04
UrhG § 97 Abs. 1; ZPO § 264 Abs. 2 Nr. 2, 287 Abs. 1, 529, 533
1. Dem Urheberrechtsinhaber steht ein Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns nur einmal zu, selbst wenn er parallel sowohl den Hersteller der rechtsverletzenden Produkte als auch dessen Abnehmer als Wiederverkäufer auf Schadensersatz in Anspruch nimmt. Eine vollständige Abschöpfung aller aus der Rechtsverletzung erwachsenen Vorteile auf allen Stufen der Verletzerkette findet jedenfalls dann nicht statt, wenn die Verletzungshandlungen auf sämtlichen Vertriebsstufen nach Art und Umfang inhaltsgleich sind.
2. Hat ein gewerblicher Abnehmer zumindest gewisse Anhaltspunkte für die Möglichkeit, dass die bezogenen Gegenstände urheberrechtsverletzend sein können, so obliegen ihm umfassende Prüfungspflichten, wenn er den Vorwurf einer auch nur leicht fahrlässigen Urheberrechtsverletzung ausschließen will. In diesem Rahmen sind auch Wiederverkäufer mit einem großen Produktsortiment verpflichtet, notfalls von sich aus zu einzelnen Verkaufsgegenständen auch ohne konkreten Anlass Nachforschungen anzustellen.
3. Eine zweitinstanzliche Klageerweiterung ist auch in den Fällen des § 264 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nur innerhalb einer bestehenden Beschwer möglich. Das setzt voraus, dass zumindest ein Teilstück des ursprünglichen Begehrens mit dem Rechtsmittel weiterverfolgt wird. Demgegenüber kann ein abweichender, in erster Instanz nicht streitgegenständlicher Sachverhalt nicht durch den obsiegenden Kläger im Wege der Anschlussberufung als Klageerweiterung in zulässiger Weise in den Prozess eingeführt werden, selbst wenn der Berufungsführer dessen Relevanz in erster Instanz unrichtig beurteilt bzw. verkannt hat.

OLG Hamburg: Umfang des Verletzergewinns
Urt. v. 24.04.2006 – 5 U 133/04
UrhG § 97 Abs 1; ZPO § 287 Abs. 1
1. Bei einer Rechtsverletzung durch Nachbildung eines geschützten Produkts kann die Herausgabe des Verletzergewinns nur insoweit verlangt werden, als der Gewinn in der unbefugten Benutzung des geschützten Guts beruht. Vermittelt der rechtsverletzende Gegenstand trotz einer sehr weitgehenden Nachbildung einen abweichenden optischen Eindruck, ist ein prozentualer Abschlag von dem Verletzergewinn vorzunehmen.
2. Ohne Auswirkungen auf die Höhe des herauszugebenden Verletzergewinns ist der Umstand, dass auf Grund ihres ästhetischen Eindrucks urheberrechtlich geschützte Gebrauchsgegenstände (hier: Kinderhochstuhl) auch auf Grund von technisch-funktionalen Aspekten erworben werden, die nicht am Urheberrechtsschutz teilnehmen. Jedenfalls dann, wenn die Verletzung technischer Schutzrechte und die daraus drohende Gefahr

einer (doppelten) Inanspruchnahme nicht konkret dargelegt wird, besteht keine Veranlassung, den herauszugebenden Verletzergewinn entsprechend zu vermindern, und zwar auch nicht um den Anteil inzwischen gemeinfrei gewordener Schutzrechte.
3. Beansprucht der Verletzer den Abzug ihm erwachsener Gemeinkosten von dem herauszugebenden Verletzergewinn, so hat er die insoweit angefallenen Kosten (und gegebenenfalls die sich hierauf beziehenden Unterlagen) substantiiert in einer Weise darzulegen, die es dem Verletzten ermöglicht, Anlass, Art und Umfang der geltend gemachten Kostenpositionen selbst unmittelbar nachzuvollziehen. Mit der Offenbarung dieser Unterlagen allein gegenüber einem von ihm eingeschalteten Wirtschaftsprüfungsunternehmen genügt der Verletzer seinen Darlegungspflichten auch dann nicht, wenn der Gutachter renommiert ist und - allerdings ohne Offenbarung des zu Grunde liegenden Tatsachenmaterials - zu nachvollziehbaren Ergebnissen gelangt.

OLG Hamburg: Zur Miturheberschaft an einem Werk (Kranhäuser)
Urt. v. 05.07.2006 – 5 U 105/04
UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 1, Abs. 9, Abs. 10
1. Schließen sich mehrere Architekten zu dem Zweck eines gemeinsamen Werkschaffens und Vorlage eines einheitlichen Ergebnisses (hier: Nutzungskonzept im Rahmen eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, so streitet die (widerlegbare) Vermutung der (Mit)Urheberschaft aus § 10 UrhG nicht nur im Hinblick auf das Gesamtwerk, sondern auch aller in ihm verbundenen Einzelelemente zu Gunsten jedes der beteiligten Architekten. Diese Vermutung entfaltet Wirkung nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch im Verhältnis der Miturheber zueinander.
2. Die Vermutungswirkung besteht auch dann zu Gunsten aller Beteiligten, wenn einzelne Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bereits ausdifferenzierte (und schon prämierte) Entwürfe in die gemeinsame Arbeit einbringen und hieraus solche Elemente in abgewandelter bzw. weiterentwickelter Form prägenden Ausdruck in dem Nutzungskonzept der Arbeitsgemeinschaft finden, die die jeweiligen Werkschaffer schon vor dem Zusammenschluss als Arbeitsgemeinschaft einzeln entworfen hatten.
3. Selbst wenn sich Einzelkomponenten sowohl der einbezogenen - bereits vorhandenen - Nutzungskonzepte als auch des Arbeitsresultats der Architektenarbeitsgemeinschaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wirtschaftlich ohne Weiteres gesondert verwerten lassen, kann sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, dass zwischen den beteiligten Architekten das Rechtsverhältnis einer Miturheberschaft und nicht lediglich einer Werkverbindung besteht.

OLG Hamburg: Slowakischer Fussball; Einräumung des exklusiven Rechts zur Fernsehübertragung eines Spiels und zur Bandenwerbung
Urt. v. 11.10.2006 – 5 U 112/06
ZPO §§ 416, 440, 940; UrhG § 81
1. Ein Vertrag, durch den der Veranstalter eines Fußballspiels einer Vermarktungsgesellschaft das exklusive Recht zur Fernsehübertragung des Spiels und zur Bandenwerbung einräumen lässt, ist ein rein schuldrechtlicher Vertrag. Der Veranstalter besitzt keine Leistungsschutzrechte im Sinne des § 81 UrhG an dieser Veranstaltung, die als ausschließliche Nutzungsrechte mit dinglicher Wirkung auf Dritte übertragen werden könnten.
2. Werden die vorgenannten Rechte an zwei Vermarktungsgesellschaften für dieselben Spiele jeweils exklusiv vergeben, gilt nicht der Grundsatz der Priorität. Beide Gläubiger besitzen inhaltsgleiche Ansprüche.
3. Diese Ansprüche kann jeder Gläubiger auch durch einstweilige Verfügung sichern lassen, wenn die prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine entsprechende Anwendung der Rechtsprechung einiger Obergerichte, wonach in Fällen der sog. Doppelvermietung kein einstweiliger Rechtsschutz möglich sei, kommt jedenfalls für die doppelte Verga-

be von Vermarktungsrechten für Fußballspiele nicht in Betracht.

OLG München: Aufhebung des Abschlußzwangs nach § 11 Abs. 1 UrhWG
Urt. v. 16.11.2006 – 29 U 3271/06
UrhG §§ 42 Abs. 1, 77 Abs. 2 S. 1, 79; BGB § 242
Der Abschlusszwang nach § 11 Abs. 1 UrhWG kann im Einzelfall mit Rücksicht auf entgegenstehende berechtigte Interessen der Verwertungsgesellschaft und/oder des Berechtigten aufgehoben sein.

OLG München: Angemessenheit der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an einem urheberrechtlich geschützten Werk
Urt. v. 14.12.2006 - 29 U 1728/06
UrhG § 32 Abs. 1 S. 3, Abs. 2
1. a) Dem Gebot, den Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke zu beteiligen, entspricht es, bei der Werknutzung durch den Vertrieb von Vervielfältigungsstücken die Vergütung mit dem Absatz der Vervielfältigungsstücke zu verknüpfen.
b) Gleichwohl kann auch in Fällen der fortlaufenden Nutzung eines Werks eine Pauschalvergütung angemessen i. S. d. § 32 Abs. 2 UrhG sein; sie muss aber in ihrer Höhe am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung orientiert sein.
2. Eine lediglich an den Seitenumfang einer Buchübersetzung anknüpfende und den Umfang der zu erwartenden Nutzungen außer Acht lassende Regelung der Vergütung des Übersetzers für die umfassende und dauerhafte Einräumung aller Nutzungsrechte an der Übersetzung ist unangemessen i. S. d. § 32 Abs. 2 UrhG .
3. a) Für die angemessene Vergütung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz UrhG besteht eine Bandbreite verschiedener Ausgestaltungen, die als angemessen angesehen werden können. Insoweit steht die rechtsgestaltende Auswahl aus den verschiedenen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung zu erreichen, im billigen Ermessen der Gerichte.
b) Die Gerichte sind dabei nicht gehalten, die Abänderung des Vertrags nur so weit vorzunehmen, wie dies notwendig ist, um die Unangemessenheit der bisherigen Beteiligung des Urhebers an den Erträgnissen zu beseitigen. Eine derartige Orientierung am „gerade noch Angemessenen" würde der Funktion des § 32 UrhG , das erforderliche Gleichgewicht der Kräfte zwischen den Vertragspartnern herbeizuführen und nicht nur wenige Fälle augenfälliger Ungerechtigkeit, sondern die alltägliche Praxis der Unangemessenheit im Übrigen zu erfassen, nicht gerecht.
4. Der zeitliche Aufwand, den ein Urheber benötigt, um sein Werk zu schaffen, ist für die Bestimmung der angemessenen Vergütung nicht maßgeblich. Denn Gegenstand der Vergütung, deren Abänderung § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG erfasst, ist nicht die Erstellung des Werks als solche, sondern die Einräumung von Nutzungsrechten daran.
5. Für die Feststellung der angemessenen Vergütung können Vergütungsregeln, die zur Regelung vergleichbarer Sachverhalte in anderen Branchen aufgestellt wurden, herangezogen werden.
6. Bei Buchübersetzungen durchschnittlicher Art ist eine Absatzvergütung des Übersetzers in Höhe von 2 % des Nettoladenverkaufspreises des Buchs als Ausgangspunkt einer in Abhängigkeit von der Anzahl der verkauften Exemplare ansteigenden Staffelung angemessen.
7. a) Es entspricht der Angemessenheit, dem Übersetzer neben der Absatzvergütung eine Seitenvergütung zu gewähren, die auf die Absatzvergütung angerechnet wird.
b) Eine Normseitenvergütung von 14,32 € kann neben einer Absatzvergütung angemessen sein.
8. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung von Nebenrechten an einer Buchübersetzung ist es angemessen, diese hälftig zwischen Verlag und Übersetzer zu teilen.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Köln: Sportjacke mit zwei

Ärmelstreifen
Urt. v. 16.12.2005 – 6 U 37/05
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5
1. Ein Zeichen wird markenmäßig benutzt, wenn der Verkehr in ihm einen Herkunftshinweis erblickt. Ob er das Zeichen zutreffend einem namentlich erwähnten Hersteller zuordnet, ist insoweit rechtlich irrelevant. Eine demoskopische Untersuchung, bei der stets nach dem Namen des Herstellers gefragt worden ist, ist daher für die Prüfung des Merkmals der markenmäßigen Benutzung unergiebig.
2. Ein unabhängig von der Streifenornamentik auf der Sportkleidung vorhandenes Herstelleremblem kann, wenn es unübersehbar angebracht und unzweideutig ist, dazu führen, dass der Verkehr die Streifenornamentik nicht länger als Herkunftshinweis versteht, wenn letzteres einen hinreichend deutlichen Abstand zu der bekannten (3-Streifen-)Kennzeichnungspraxis eines großen Sportartikelherstellers hat.
Fundstelle: MarkenR 2006, 230; OLGR Köln 2006, 440; GRUR-RR 2006, 360

OLG Köln: Lizenzentgelt für mit dem Zeichen „Grüner Punkt" versehene Verpackung
Urt. v. 02.03.2006 – 12 U 83/05
VerpackV 1998 § 3
1. Der Beurteilung, ob eine für den Endverbraucher bestimmte Verkaufseinheit als Verkaufsverpackung im Sinne des Zeichennutzungsvertrags des Betreibers des Dualen Entsorgungssystems mit dem Produzenten/Händler und der Verpackungsverordnung zu bewerten ist, bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung der Verpackungsverordnung, wenn der zu beurteilende Sachverhalt in den Zeitraum nach In-Kraft-Treten der Änderung fällt, auch wenn der Zeichennutzungsvertrag vor In-Kraft-Treten der Änderung abgeschlossen worden ist.
2. Eine „Knusper Box", die aus Plastikmaterial besteht und in der sich eine in Folie eingeschweißte Fruchtmischung befindet, fällt auch mit dem Produktbestandteil Plastikbox unter den Begriff der Verkaufsverpackung i.S. von § 3 I Nr. 2 VerpackV 1998.
3. Eine in einer Verkaufseinheit abgegebene Plastikbox stellt sich trotz ihrer Eignung für eine längerfristige Nutzung in einem Haushalt in der Regel nicht als selbstständiges Produkt dar und ist der Rücknahme- und Entgeltpflicht auch nicht als so genannte langlebige Verpackung gem. § 3 V VerpackV 1998 enthoben, wenn der eingehüllte Produktbestandteil nicht zum Gebrauch, sondern zum Verbrauch/Verzehr abgegeben wird.
4. Für die Qualifizierung eines Teils einer Verkaufseinheit als Verkaufsverpackung ist dessen potenzieller Zweitnutzen unbeachtlich.

OLG Köln: Zur Einordnung eines Rechtsstreits als Kennzeichenstreitsache
Beschl. v. 15.03.2006 - 17 W 315/03
BRAGO § 11; MarkenG § 140 Abs. 3
Für die Beurteilung der Frage, ob ein Rechtsstreit den Kennzeichenstreitsachen i.S. des § 140 I MarkenG zuzurechnen ist, kommt es entscheidend darauf an, ob nach dem von der klagenden Partei vorgetragenen und zur Entscheidung des Gerichts gestellten Sachverhalt ein zeichenrechtlicher Anspruch ernstlich in Betracht kam, mag auch das Klagebegehren ausschließlich auf eine andere, etwa auf eine wettbewerbsrechtliche Rechtsgrundlage gestützt worden sein.
Fundstelle: GRUR-RR 2006, 350

OLG Hamburg: Verwechslungsgefahr einer papierumwickleten Underberg-Flasche mit ähnlichen Ausstattungen papierumwickelter Flaschen
Urt. v. 26.04.2006 – 5 U 105/05
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr.2, Abs. 2 Nr. 3
1. Bei einer Bildmarke, die die Warenform eines Getränks (hier: papierumwickelte Underberg-Flasche) zeigt, das bislang lediglich als Portionsflasche (z.B. 20 ml) auf dem Markt vertrieben worden und dem Verkehr seit langem ausschließlich in dieser Form bekannt ist, besteht Verwechslungsgefahr gegenüber ähnlichen Ausstattungen papierumwickelter Flaschen nur in dem (erweiterten) Bereich von Portionsflaschen, nicht aber von handelsüblichen Großflaschen (z.B. 0,7 l), selbst wenn die Markeneintragung ohne einschränkende Größenangaben erfolgt ist.
2. Auch unter Berücksichtigung angemessener Ausweitungstendenzen der zukünftigen Kennzeichenverwendung gewährt die Eintragung einer Marke für einen bestimmten Farbton keinen Schutz gegenüber sämtlichen anderen Farbgestaltungen.

OLG Köln: Kostenerstattung des bei Abmahnung in Kennzeichenstreitsachen mitwirkenden Patentanwalts
Urt. v. 28.04.2006 – 6 U 222/05
MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 140 Abs. 1, Abs. 3; UWG § 6 Abs. 2 Nr. 4, 12 Abs. 1 S. 2
1. Die Wertschätzung eines Kennzeichens wird i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 4 UWG unlauter beeinträchtigt, wenn die Marken des Mitbewerbers in abfälliger Weise ("Ich hätte Angst, dass meine Kunden mir so einen Unsinn übel nehmen") angeprangert werden, um die eigene Werbung davon positiv abzugrenzen.
2. a) Der Begriff der Kennzeichenstreitsache i.S.v. § 140 Abs. 1 MarkenG ist weit auszulegen. Es genügt, dass das Rechtsverhältnis, aus dem der geltend gemachte Anspruch abgeleitet wird, den Bestimmungen des Markengesetzes unterliegt (i.A. an BGH v. 4.3.2004 - I ZR 50/03, GRUR 2004, 622).
b) Die allgemein befürwortete analoge Anwendung des § 140 Abs. 3 MarkenG auf vorprozessuale Abmahnkosten in Kennzeichenstreitsachen führt daher zu einem Anspruch auf Erstattung der Kosten des mitwirkenden Patentanwalts, ohne dass es darauf ankommt, ob die in der Abmahnung genannte markenrechtliche Anspruchsgrundlage tatsächlich besteht. Es genügt vielmehr, dass der Abgemahnte zur Erstattung der Abmahnkosten überhaupt materiellrechtlich verpflichtet ist (hier: aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG) und die Abmahnung eine ernsthafte - nicht ersichtlich abwegige - Berühmung markenrechtlicher Ansprüche enthält.
Fundstelle: Mitt. 2006, 472; OLGR Köln 2006, 735; MarkenR 2006, 466

OLG Hamburg: Vertrieb von Markenparfüm mit einer veränderten Umverpackung; Inanspruchnahme eines „Internet-Marktplatzes" als Störer
Urt. v. 28.06.2006 – 5 U 213/05
MarkenG §§ 14 Abs. 2, 24 Abs. 2
1. Die Wertschätzung von Parfümprodukten der gehobenen Preisklasse wird nicht allein durch die Duftnote, sondern in nicht unerheblichem Umfang auch durch ihre äußere Gestaltung und Präsentation bestimmt. Bei Luxus-Parfümartikeln erwarten Verbraucher in der Regel eine unbeschädigte Umverpackung, zumal derartige Produkte häufig auch als Geschenk erworben werden.
2. Dementsprechend kann sich der Markeninhaber dem Vertrieb derartiger Produkten mit einer veränderten Umverpackung i.S.v. § 24 Abs. 2 MarkenG aus berechtigten Gründen widersetzen mit der Folge, dass markenrechtliche Erschöpfung i.S.v. § 24 Abs. 1 MarkenG nicht eintritt. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Umverpackung vollständig entfernt worden ist.
3. Die Antragsgegner als Betreiber eines sog. "Internet-Marktplatzes" sind als Störer verpflichtet, derartige Markenrechtsverstöße zu unterbinden, wenn es sich um klar erkennbare Rechtsverletzungen handelt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Markenrechtsinhaber Unterlassung nicht allgemein im Hinblick auf die Angebote einer unbestimmten Vielzahl von Verletzern, sondern nur in Bezug auf bestimmte Nutzer unter konkreten Pseudonymen verlangt, deren rechtsverletzendes Handeln bei ähnlichen Angebote er zuvor bereits mehrfach gegenüber dem Betreiber beanstandet hatte und die Kriterien, die eine Markenverletzungen darstellen, konkret im Unterlassungsantrag genannt sind.
4. In derartigen Fällen kann sich der in Anspruch genommene Störer nicht mit Erfolg darauf berufen, er könne etwaige Markenverletzungen im Rahmen des Massengeschäfts eines Internet-Marktplatzes nicht mit zumutbarem Aufwand erkennen und verhindern.

OLG Hamburg: Zur markenrechtlichen Priorität einer Internet-Domain; Pflicht zur Löschung einer Domain im Falle gezielter Behinde-

rung
Urt. v. 05.07.2006 – 5 U 87/05
MarkenG §§ 14, 15, 23 Nr. 2; UWG §§ 3, 4 Nr. 10
1. Die Nutzung einer Internet-Domain begründet keine markenrechtliche Priorität, solange auf der Seite noch nicht bestimmte Waren oder Dienstleistungen angeboten bzw. geschäftliche Aktivitäten entwickelt werden, sondern lediglich ein "Baustellen"-Schild als Hinweis auf zukünftige Aktivitäten erscheint.
2. Der Umstand, dass eine bestimmte Buchstabenkombination (hier: ahd) - wie dies praktisch stets der Fall ist - zugleich als Abkürzung (irgend)eines längeren Begriffs dienen kann (hier: althochdeutsch), begründet jedenfalls so lange kein allgemeines markenrechtliches Freihaltebedürfnis, als eine derartige Abkürzung in der Wahrnehmung der relevanten Verkehrskreise weithin unbekannt ist.
3. Bei einer aus einer Buchstabenkombination gebildeten Domainadresse, die nicht erkennbar sachbeschreibend ist, gehen die angesprochenen Verkehrskreise in der Regel davon aus, dass insoweit ein kennzeichnender Gebrauch beabsichtigt ist und die Seite auf eine bestimmte Person bzw. ein konkretes Unternehmen hinweist. Entscheidend ist insoweit allein das Verkehrsverständnis, nicht die Intention des Zeichenverwenders.
4. Ein Zeichenverwender kann unter bestimmten Umständen als Folge einer gezielten Behinderung wettbewerbsrechtlich verpflichtet sein, in die vollständige Löschung eines Domainnamens einzuwilligen, selbst wenn insoweit markenrechtliche Verwechslungsgefahr nur in Bezug auf einige Waren und/oder Dienstleistungen besteht.
Fundstelle: MMR 2006, 608

OLG Celle: Gebrauch des Namens durch Verwendnung von Meta-Tags
Urt. v. 20.07.2006 – 13 U 65/06
BGB § 12
Das Einstellen eines natürlichen Namens als Information in ein (META) tag ist der Gebrauch dieses Namens.
Fundstelle: OLGR Celle 2006, 721; CR 2006, 679; NJW-RR 2006, 1699

OLG Koblenz: Zum Erfordernis der Brnachennähe zweier Unternehmen mit ähnlichen Unternehmenskennzeichen
Urt. v. 31.08.2006 – 6 U 373/06
MarkenG § 15
Die für eine Verwechslungsgefahr i.S.v. § 15 Abs. 2 MarkenG erforderliche Branchennähe zwischen ähnliche Unternehmenskennzeichen benutzenden Unternehmen kann bereits dann bestehen, wenn zwischen ihren Tätigkeitsbereichen nur Berührungspunkte bestehen.
Eine solche Branchennähe ist zu bejahen zwischen einem mit dem Tuning von OKW befassten Unternehmen und einem Unternehmen, das Motorrennsport betreibt.

OLG Zweibrücken: Kennzeichnungskraft der Bezeichnung „Post"
Urt. v. 02.11.2006 – 4 U 140/05
MarkenG §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1
Die Bezeichnung "Post" hat allenfalls eine geringe Kennzeichnungskraft.

OLG Braunschweig: Verwendung der Marke eines Dritten als Keyword bei einer im Internet erscheinenen Anzeige
Beschl. v. 05.12.2006 - 2 W 23/06
MarkenG §§ 5, 14, 15
1. Die Verwendung der Marke eines Dritten als Keyword bei der Aufgabe einer kontext-sensitiv erscheinenden Anzeige bei Google (Adword) stellt eine markenmäßige Benutzung dieser Marke und damit eine Verletzung der Markenrechte im Sinne des § 14 MarkenG dar, wenn es sich für die betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen um eine typische Markenbezeichnung handelt, die keinen beschreibenden Inhalt erkennen lässt. Das gleiche gilt für die Verwendung eines gemäß §§ 5, 15 MarkenG geschützten hinreichend unterscheidungskräftigen Bestandteils der Firma eines Dritten, der geeignet ist, im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen verwendet zu werden.
2. Für Adwords gilt insofern das gleiche wie für Metatags (dazu vgl.: BGH Urteil vom 18.5.2006 I ZR 183/03 "Impuls" WRP 2006, 1513).

OLG Braunschweig: Verwendung der Marke oder des Firmenkennzeichens eines Dritten als Keyword für ein Angebot im Internet
Beschl. v. 11.12.2006 - 2 W 177/06
MarkenG § 14
1. Die Verwendung der Marke oder des Firmenkennzeichens eines Dritten als Keyword bei der Aufgabe einer kontext-sensitiv erscheinenden Anzeige bei Google (Adword) für ein Angebot, bei dem Produkte dieser Marke nicht angeboten werden, stellt eine markenmäßige Benutzung dieser Marke und damit eine Verletzung der Markenrechte im Sinne des § 14 MarkenG dar, wenn es sich für die betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen um eine typische Markenbezeichnung handelt, die keinen beschreibenden Inhalt erkennen lässt.
2. Für Adwords gilt insofern das gleiche wie für Metatags (dazu vgl.: BGH Urteil vom 18.5.2006 I ZR 183/03 "Impuls" WRP 2006, 1513).
3. Das gilt auch dann, wenn der mit Hilfe eines Adwords Werbende den die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen des Dritten enthaltenden Begriff nicht selbst als Keyword bei Gestaltung der Anzeige eingegeben hat, sondern dieser Begriff auf Grund der Funktionsweise der von Google angebotenen Adwords bei Wahl der Standardoption "weitgehend passende Keywords" von der Suchmaschine hinzugefügt wurde und dies bei Verwendung der von Google zur Verfügung gestellten Hilfefunktionen erkannt und verhindert werden kann.

4. Wettbewerbsrecht

LG Mainz: Auftreten eines Unternehmens durch Internetwerbung als wettbewerbsrechtlich relevante Handlung
Urt. v. 05.01.2006 - 12 HK.O 120/05
UWG § 3
Treten zwei Unternehmen durch Internetwerbung in Erscheinung, so müssen zur Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses auch hier Feststellungen getroffen werden, ob als Folge einer Internetwerbung die Wettbewerbsmaßnahme der beklagten Partei geeignet ist, unmittelbar auf den potentiellen Kundenkreis der klagenden Partei einzuwirken, also der klagenden Partei Kunden wegzunehmen. Allein die Tatsache der beiderseitigen Internetwerbung beantwortet diese Frage noch nicht hinreichend.

OLG Hamburg: Grundsätzlich keine Haftung des Tochterunternehmens für die Internetwerbung einer Pharmakonzern-Muttergesellschaft
Urt. v. 12.01.2006 - 3 U 93/05
UWG § 8 Abs. 1, Abs. 2; ZPO §§ 929, 172, 189
1. Wird im Unterlassungsantrag die Arzneimittel-Werbeaussage nicht wörtlich zitiert (hier: "Sicherheitsprofil vergleichbar mit Pamidronat oder Plazebo - 1,2"), sondern ein sinnentstellender Auszug vorgenommen (hier: "Sicherheitsprofil vergleichbar mit Plazebo" - ohne Bezugsziffern und ohne die Studienquellen), so erfasst das nicht die konkrete Verletzungsform und es fehlt an der Begehungsgefahr für diese Werbeaussage.
2. Für die Internetwerbung einer Pharmakonzern-Muttergesellschaft haftet das Tochterunternehmen grundsätzlich nicht gemäß § 8 Abs. 2 UWG, auch wenn die Tochter das beworbene Arzneimittel vertreibt und man von ihrer (Tochter) Internetseite über Links zu den Internetseiten der Mutter gelangen kann. Eine Störerhaftung der (weisungsabhängigen) Tochter kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.
3. Wird die Beschlussverfügung innerhalb der Vollziehungsfrist nicht an den bestellten Prozessbevollmächtigten, sondern an den Schuldner selbst zugestellt, so kann der Vollziehungsmangel nicht nach § 189 ZPO geheilt werden, wenn das zuzustellende Schriftstück innerhalb der Vollziehungsfrist nicht an dessen Anwalt gelangt. Das gilt auch dann, wenn der Anwalt für zwei Schuldner bestellt gewesen ist, die Zustellung an ihn aber nur für den einen Schuldner erfolgt.

OLG Hamburg: Zur Angabe "mit Feuchtigkeits-Creme" auf einer Duschcreme
Urt. v. 26.01.2006 - 3 U 107/05
UWG §§ 3, 5
1. Der Verkehr entnimmt der Angabe "mit Feuchtigkeits-Creme" auf einer Duschcreme, dass das beworbene Produkt nicht nur eine herkömmliche Duschcreme, sondern zusätzlich eine "Feuchtigkeits-Creme" enthält.
2. Der Verkehr erhält durch die Angabe "mit Feuchtigkeits-Creme" weiter die Vorstellung, dass das Produkt auch die Wirkungen einer "Feuchtigkeits-Creme" aufweist, also der Haut von außen Feuchtigkeit in Form von Wasser aktiv zuführt.

OLG Hamburg: Zur Werbung in einer Fachzeitschrift
Urt. v. 26.01.2006 - 3 U 146/05
HWG §§ 4 Nr. 11, 11 I Nr. 2, Nr. 4; UWG §§ 3, 4 Nr. 1, Nr. 2, 5
1. Eine Anzeige in einer Fachzeitschrift für Zahnärzte, die sich auch ihrem Inhalt nach nur an Zahnärzte richtet, wendet sich bestimmungsgemäß nicht an das allgemeine Publikum. Es fehlt dann an einer Werbung außerhalb der Fachkreisen i.S. der §§ 11 I, 2 HWG.
2. Wird gegenüber Fachkreisen (Zahnärzten) mit der Abbildung eines niederländischen Zahnarztes in Berufskleidung geworben, kommt keine wettbewerbsrechtliche Unterlassungshaftung des Werbenden unter dem Gesichtspunkt der Umgehung des deutschen Standesrechts in Betracht.

OLG Köln: Verletzung anwaltlicher Schweigepflicht durch anwaltliche Verrechnungsstelle
Urt. v. 03.02.2006 – 6 U 190/05
UWG § 4 Nr. 11; BRAO §§ 43a Abs. 2, § 49b Abs. 4
Die Vorschriften der §§ 43a Abs. 2 und 49b Abs. 4 BRAO dienen der Durchsetzung der bei Abtretung eines Gebührenanspruchs gefährdeten anwaltlichen Schweigepflicht. Sie sind daher keine Marktverhaltensregeln i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG.
Fundstelle: GRUR-RR 2006, 166; OLGR Köln 2006, 487; MDR 2006, 840

OLG Hamburg: Förderung fremden Wettbewerbs durch werbende Darstellung eines Produktes in einem redaktionellen Beitrag
Urt. v. 02.03.2006 - 3 U 116/05
UWG § 4 Nr. 3
1. In der Veröffentlichung eines redaktionellen Beitrags, welcher ein Produkt über das durch eine sachliche Information bedingte Maß hinaus werbend darstellt, ist in der Regel eine Förderung fremden Wettbewerbs zu sehen.
2. Zur wettbewerbsrechtlichen Haftung des Informanten für wettbewerbswidrige redaktionelle Werbung eines Fernsehsenders.

KG: Werbung mit Preisherabsetzungen
Urt. v. 14.03.2006 – 5 W 40/06
UWG § 3, 5 Abs. 1 Nr. 2
Die Entscheidung, wann bei einer Werbung mit Preisherabsetzungen der als herabgesetzt bezeichnete Preis nicht mehr als Vergleichswert geeignet ist, weil seine Geltung zu lange zurückliegt, bedarf einer Interessenabwägung. Neben der Warenart, der Verhältnisse des Betriebes, der Wettbewerbssituation, der Art des Werbeträgers und besonderen zeitbezogenen Zusätzen kann es auf die Aufmachung der Werbung, das Ausmaß der Preisherabsetzung, zeitliche Befristungen derselben und die "Breitenwirkung" des Werbeträges ankommen.

OLG Stuttgart: Zur Irreführung der Bezeichnung "Bodenseekanzlei"
Urt. v. 16.03.2006 - 2 U 147/05
UWG §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2
1. Die von einer GbR von Rechtsanwälten und Steuerberatern, die in einer Stadt am Bodensee niedergelassen ist, u. a. auf Briefbögen verwendete Bezeichnung "Bodenseekanzlei" kann als ein auf den Wirtschaftsraum bezogenes Spitzenstellungsprädikat verstanden werden und ist als solches zur Irreführung i. S. d. §§ 3, 5 Abs. 1, 2 UWG geeignet.

2. Der danach begründete Unterlassungsausspruch erstreckt sich auch auf die Verwendung der Bezeichnung als Internet-Adresse.
3. Der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines solchen Bezeichnungsverbotes nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO kann i. d. R. ein Antrag nach § 712 ZPO nicht mit Erfolg entgegengestellt werden.

OLG Hamburg: Untersagung des Weiterkaufs von Eintrittskarten durch AGB-Regelung (Bundesligakarten II)
Urt. v. 05.04.2006 – 5 U 89/05
BGB §§ 280 Abs. 1, 305 Abs. 2 Nr. 1, UWG § 3
1. Im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehungen kann die erforderliche Kenntnis des Vertragspartners, dass der Verwender künftige Vertragsschlüsse nur auf der Grundlage seiner Allgemeinen Geschäftsbeziehungen vorzunehmen bereit ist, jedenfalls dann auch durch eine vorgerichtliche Abmahnung vermittelt werden, wenn die AGB der Abmahnung beigefügt sind (Fortführung von Senat NJW 05, 3003).
2. Ein Bundesligaverein, der mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den gewerblichen Weiterverkauf von Eintrittskarten zu verhindern versucht, die an Privatpersonen zur eigenen Nutzung abgegeben worden sind, setzt sich hierdurch nicht dem Vorwurf einer wettbewerbswidrigen bzw. gemeinschaftswidrigen Marktabschottung aus. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu der (fehlenden) Schutzwürdigkeit selektiver Vertriebssysteme sind nicht auf solche Fälle übertragbar, in denen Produkte, die bereits an den Endverbraucher als letztes Glied der Vertriebskette abgegeben worden sind, auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe rückübertragen werden, um sie erneut in den Handel zu bringen und an andere Endabnehmer zu verkaufen.

OLG Hamburg: Werbung unter Hinweis auf bestimmte Leistungsmerkmale mit einem "ab"-Preis (Windows-Server)
Urt. v. 26.04.2006 – 5 U 56/05
UWG § 5
1. Bewirbt ein Unternehmen seine Produkte blickfangmäßig herausgestellt unter Hinweis auf bestimmte Leistungsmerkmale mit einem "ab"-Preis, dann muss das angepriesene Leistungsangebot jedenfalls dem Grunde nach auch mit diesen Leistungsmerkmalen bereits zu dem angegebenen Mindestpreis (und nicht erst in höheren Preisvarianten) zu erhalten sein. Andernfalls stellt sich die Werbung als irreführend dar.
2. Bei der Bewerbung von Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich verstehen die angesprochenen Verkehrskreise (anders als möglicherweise bei Waren des täglichen Gebrauchs) den Begriff "Dauer-Tiefpreis" in der Weise, dass der so beworbenen Preis nicht nur für einen Aktionszeitraum bei der Neueinführung des Produkts, sondern dauerhaft für alle Verträge gilt, die während dieses Zeitraums geschlossen werden.

OLG Köln: § 18 Abs. 1 StrWG NRW keine Marktverhaltensregel
Urt. v. 28.04.2006 – 6 U 2/06
UWG § 4 Nr. 11; StrWG NRW § 18; BGB § 823 Abs. 1, 1004
1. § 18 Abs. 1 StrWG NRW, wonach eine Sondernutzung öffentlicher Straßen einer behördlichen Erlaubnis bedarf, regelt nicht i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG das Marktverhalten.
2. Wer auf öffentlichen Straßen einer Stadt Fahrzeuge einsetzt, die mittels auf den Ladeflächen montierter Werbetafeln zur mobilen Außenwerbung genutzt werden, greift nicht zielgerichtet und betriebsbezogen in den nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Gewerbebetrieb eines Konkurrenten ein, dem das Recht, im Eigentum der Stadt stehende Flächen zu Werbezwecken zu nutzen, exklusiv eingeräumt ist.
3. Eine Kommune kann einen Privaten ermächtigen, ihre Eigentumsrechte ggü. Dritten geltend zu machen. Die aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften resultierenden hoheitlichen Befugnisse - hier: unzulässige Sondernutzung öffentlicher Straßen - können nicht auf Private übertragen werden.
Fundstelle: OLGR Köln 2006, 771

OLG Hamburg: Zur Werbeangabe "hautstraffend"
Urt. v. 04.05.2006 - 3 U 223/05
LFGB § 27; UWG § 5
Die Werbeangabe: "hautstraffend" wird vom Durchschnittsverbraucher dahingehend verstanden, das so beworbene Duschgel mache die Haut "straffer" als vor dem Duschen und steigere die Hautelastizität gegenüber dem Zustand vor der Anwendung. Ob man auch erwartet, die Steigerung der Hautelastizität bleibe über einen bestimmten Zeitraum erhalten oder erreiche ein bestimmtes Ausmaß, kann offen bleiben. Es wird durch die Werbeangabe: "hautstraffend" jedenfalls nicht nur die Vorstellung gewonnen, beim Duschen mit diesem Duschgel trockne die Haut weniger aus als bei anderen Produkten. Die in diese Richtung gehenden Umfragen sind nicht aussagekräftig.

OLG Hamburg: Keine Irreführung durch die Werbeangabe "die reichhaltige Feuchtigkeitsformel" für ein Duschmittel
Urt. v. 04.05.2006 - 3 U 230/05
LFGB § 27; UWG § 5
1. Die Werbeangabe: "die reichhaltige Feuchtigkeitsformel" für ein Duschmittel ist nicht irreführend im Sinne des § 27 LFGB bzw. des § 5 UWG. Man nimmt an, es werde durch das Produkt der Haut aktiv Feuchtigkeit zugeführt, d. h. dem durch die Reinigungsstoffe bedingten Feuchtigkeitsverlust werde in einem gewissen Umfang durch Feuchtigkeitsrückführung begegnet. Die Vorstellung, das Produkt führe der Haut mehr Feuchtigkeit zu als andere Duschmittel, gewinnt der Verkehr dagegen nicht.
2. Entsprechendes gilt für die Werbeangabe: "Ihre tägliche Quelle der Feuchtigkeit".

OLG Frankfurt: Verdeckter Preisnachlass bei einer Autoglasreparatur
Urt. v. 11.05.2006 – 6 U 7/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; AKB § 13 V; VVG § 55
Der von einer Fachwerkstatt bei einer Autoglasreparatur dem Kunden gewährte Preisvorteil (teilweise Übernahme des Selbstbehalts) führt zu einer Reduzierung des Werklohns, die von der Werkstatt bei der Abrechnung gegenüber der Versicherung offenbart werden muss.
Fundstelle: VersR 2006, 1068; OLGR Frankfurt 2006, 886; WRP 2006, 1397-1399; GRUR-RR 2006, 414

OLG Schleswig: Angebot auf Selbstbeteiligung an den Reparaturkosten in der Teilkaskoversicherung in bar oder mittels Gutscheinen
Urt. v. 06.06.2006 - 6 U 19/06
UWG §§ 3, 8
Das Angebot und die Durchführung des Austauschs einer Autoglasscheibe dergestalt, dass dem betroffenen Autofahrer und Versicherungsnehmer eine Beteiligung an der Selbstbeteiligung an den Reparaturkosten in der Teilkaskoversicherung in bar oder mittels Gutscheinen angeboten oder gewährt wird, sind ohne Ausweis dieser Beteilung auf der Reparaturkostenrechnung bereits deshalb unlautere Wettbewerbshandlungen, weil der Versicherungsnehmer zum Bruch des Versicherungsvertrages verleitet wird.

OLG Hamburg: Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz und nicht eingetragenes Gemeinschaftsgemschmacksmuster
Urt. v. 07.06.2006 – 5 U 96/05
UWG §§ 3, § 4 Nr. 9 a, EGV Art. 5, 7 Abs. 1, 11 Abs. 1
1. Das Entstehen eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters setzt voraus, dass das Geschmacksmuster gem. Art. 7 Abs. 1 GeschmMV erstmalig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft offenbart worden ist. Demgemäß kann sich eine Vorveröffentlichung im außereuropäischen Ausland als neuheitsschädlich darstellen, ohne das Musterrecht zu begründen.
2. Wird ein Erzeugnis von einem (inländischen) Vertriebsunternehmen unter dessen Unternehmensbezeichnung/Marke in den Handel gebracht, so können sich Herkunftsvorstellungen des Verkehrs i.S.v. § 4 Nr. 9 lit. a UWG in der Regel nicht auf den ungenannt

gebliebenen ausländischen Hersteller des Produkts beziehen.
3. Ein außerhalb Deutschlands erworbener wettbewerblicher Besitzstand eines ausländischen Unternehmens ist über Art. 1 Abs. 1 PVÜ bei der Gewährung (inländischen) wettbewerblichen Leistungsschutzes nur relevant, wenn dieser Besitzstand in dem Herkunftsland des Unternehmens erworben worden ist. Ein in sonstigen Drittstaaten erworbener Besitzstand findet selbst dann keine Berücksichtigung, wenn diese Länder ebenfalls Mitgliedsstaaten des PVÜ sind.

OLG Hamburg: Irreführung nach § 5 UWG bereits bei objektiv rechtswidrigem Verhalten erfüllt (Weihnachtskatalog)
Urt. v. 07.06.2006 – 5 U 130/05
UWG §§ 1, 3, 5, 12 Abs. 1
1. Im Anwendungsbereich von § 5 UWG n.F. setzt der Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens auf Grund des gewandelten Schutzzweckverständnisses dieser Norm nicht (mehr) voraus, dass der Verletzer auch subjektive Kenntnis von den tatsächlichen Umständen besessen hat, die den Vorwurf der Irreführung begründenden. Die unlautere Zuwiderhandlung ist insoweit bereits durch ein objektiv rechtswidriges Verhalten erfüllt.
2. Für den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsantrag kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Abmahnung des Verletzten auch für vergangenes Verhalten zu Recht erfolgt ist. Selbst wenn durch vorangegangenes wettbewerbswidriges Verhalten keine Wiederholungsgefahr begründet gewesen sein sollte, weil dem Verletzer die hierfür erforderliche subjektive Kenntnis fehlte, setzt der Verletzer zumindest Erstbegehungsgefahr, wenn er sein früheres Verhalten vorbehaltlos als rechtmäßig verteidigt, ohne zumutbare Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen, denen nachzugehen auf Grund der Abmahnung Veranlassung hat.

OLG Naumburg: Pflicht zur klaren und unmissverständlichen Darstellung der Bedingungen der Inanspruchnahme bei Verkaufsförderungsmaßnahmen
Urt. v. 09.06.2006 – 10 U 13/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 4
Auch bei einem Preisnachlass-, Gutschein- oder sonstigen Rabattsystem von Apotheken ist § 4 Nr. 4 UWG zu beachten. Die Apotheke hat die Bedingungen der Inanspruchnahme klar und unmissverständlich herauszustellen. Bei der Frage, ob die Bagatellschwelle gemäß § 3 UWG überschritten ist, kommt es nicht allein auf die Höhe des einzelnen Nachlasses, sondern auf die Gefahr für eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs an.

OLG Hamburg: Irreführende vergleichende Werbung - Gegenüberstellung von Preisen (Neuwahlen)
Urt. v. 21.06.2006 – 5 U 138/05
UWG §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1
1. Stellt ein Anbieter seine Leistungen mit einem bestimmten (Minuten)Preis in Form eines "Wahlscheins" konkreten Leistungen von (zwei) Mitbewerbern gegenüber, so ist die Darstellung als irreführende vergleichende Werbung wettbewerbswidrig, wenn der gegenübergestellte eigene (günstigere) Preis - anders als die Vergleichspreise - nicht im vertragstypischen Regelfall, sondern nur unter besonderen, im Einzelnen aber nicht genannten Voraussetzungen erreichbar ist.
2. Die hierdurch verursachte Irreführung lässt sich nicht durch einen aufklärenden Sternchenhinweis wieder in wettbewerbsrechtlich relevanter Weise korrigieren. Denn die blickfangmäßig herausgestellte Angabe darf auch isoliert betrachtet nicht objektiv unrichtig sein.

OLG Hamburg: Zur Irreführung der Angaben eines konkreten Dienstleistungsangebots (Homezone im O2-Netz)
Urt. v. 12.07.2006 – 5 U 142/05
UWG §§ 3, 5
1. Bewirbt ein Unternehmen ein konkretes Dienstleistungsangebot (hier: Homezone) einschränkungslos bundesweit, so ist dieses Verhalten wettbewerbsrechtlich irreführend, wenn für die Inanspruchnahme dieser Leistung im Bundesgebiet erhebliche Verfügbarkeitseinschränkun-

gen (Abdeckungslücken) bestehen, die nicht rein technisch bedingt sind.
2. Der (zutreffende) Hinweis, die Leistung könne im Netz des Anbieters (hier: O2) in Anspruch genommen werden ist dann ungeeignet, der Irreführung entgegenzuwirken, wenn bei dem beworbenen Leistungsangebot bei Abdeckungslücken im eigenen Netz automatisch in das Netz eines Vertragspartners (hier: D1) eingebucht wird und sich für die angesprochenen Verkehrskreisen dieser Netzwechsel bei der Nutzung der Dienstleistung weitgehend unbemerkt vollzieht.
3. Ist eine in den Blickfang gestellte Werbeaussage bereits für sich genommen unrichtig bzw. erheblich unmissverständlich, stellt sich zumeist auch ein aufklärender "Sternchen"-Hinweis als ungeeignet dar, die bereits eingetretene Irreführung wieder aufzuheben.
4. Eine Werbung ist in der Regel dann unzulässig, wenn sich die zu einem irrtumsausschließenden Verständnis notwendigen Informationen (hier: konkrete Abdeckung des Bundesgebiets durch das O2-Netz) nicht zumindest in groben Zügen aus der Werbeanzeige selbst ergeben, sondern der angesprochene Verbraucher hierzu völlig andersartige Informationsquellen zu Rate ziehen muss.

OLG Hamburg: Zur Irreführung bei der Darstellung von Preisbestandteilen bei dem Angebot von "Dienstleistungs-Paketen" (Transfervolumen)
Urt. v. 19.07.2006 – 5 U 156/05
UWG §§ 4 Nr. 11, 5 Abs. 2 Nr. 2, PAngV § 1 Abs. 1, Abs. 6
1. Bei dem Angebot von "Dienstleistungs-Paketen" mit einem vorgegebenen Leistungsumfang zu einem Festpreis stellt es sich als wettbewerbsrechtlich irreführend dar, wenn der Anbieter diejenigen Preisbestandteile, die sich bei der Überschreitung des vom Festpreis umfassten Leistungsangebots (hier: monatliches Transfervolumen für Internet-Seitenabrufe) ergeben, für den Verbraucher überraschend und unerwartet in seinem Internet-Angebot erst auf "tiefer" verzweigten Seiten offenbart, bei denen nach Position und Bezeichnung mit derartigen Angaben nicht (mehr) zu rechnen ist.
2. Diese Grundsätze gelten jedenfalls in den Fällen, in denen die Leistungsinanspruchnahme für den Verbraucher im Rahmen üblicher Nutzungen (hier: Internet-Seitenabrufe durch Dritte) unbemerkt und letztlich nicht steuerbar den von dem Festpreis umfassten Leistungsbereich verlässt und in den gesondert zu vergütenden Leistungsbereich übergeht.

OLG Hamburg: Abweichung des Verfügungsantrages von einer vorangegangenen Abmahnung
Beschl. v. 20.07.2006 - 5 W 86/06
ZPO § 93
1. Mahnt ein Wettbewerber die Werbeanzeige eines Konkurrenten vorgerichtlich umfassend ab und setzt er sich in diesem Rahmen detailliert mit praktisch allen Aspekten der Anzeige in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht auseinander, so kann es nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen von § 93 ZPO für ihn unschädlich sein, wenn er anschließend den Verfügungsantrag (auch) auf einen Aspekt stützt, der nicht Gegenstand der Abmahnung war, und der Verletzter im Hinblick hierauf den Anspruch sofort anerkennt.
2. Der Verletzer hat in einem derartigen Fall trotz dieser Abweichung von der vorgerichtlichen Abmahnung i.S.v. § 93 ZPO Anlass zur Klageerhebung gegeben, wenn der Verletzte die konkrete Werbebehauptung in der vorgerichtlichen Abmahnung zwar rechtlich gewürdigt, dabei aber nicht zugleich aus einem (offensichtlichen) Schreibfehler, der die Werbeaussage missverständlich macht, rechtliche Konsequenzen gezogen hat. Nimmt der Verletzer nunmehr ausschließlich diesen übersehenen Aspekt zum Anlass für ein Anerkenntnis, handelt er entgegen § 242 BGB im Rahmen des begründeten gesetzlichen Schuldverhältnisses treuwidrig bzw. rechtsmissbräuchlich.

OLG München: Keine Anwendbarkeit der Dringlichkeitsvermutung des § 12 UWG bei Verfügungsanträgen,

die auf Markenrecht gestützt sind
Urt. v. 24.08.2006 – 6 U 4455/05
UWG § 12 Abs. 2 UWG, ZPO §§ 935, 936
1. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 UWG gilt nicht bei Verfügungsanträgen, die auf Markenrecht gestützt sind.
2. Bei Markenverletzungen kann sich aber die Dringlichkeit aus der Lage des Falles ergeben, wenn die behauptete Verletzungshandlung zu einer fortdauernden Schädigung des Markeninhabers führen kann.

OLG Hamburg: Blickfangmäßige Werbung mit einem einzelnen Bestandteil eines Koppelungsangebots (Operation Preis)
Urt. v. 06.09.2006 - 5 U 159/05
UWG § 4 Nr. 4, Nr. 11, 5; PAngV 6 Abs. 1
1. Wird auf der Titelseite eines mehrseitigen Prospekts mit dem Preis eines einzelnen Bestandteils eines Koppelungsangebots aus DSL-Flatrate, DSL-Anschluss und ISDN-Telefonanschluss blickfangmäßig geworben - hier mit dem Einzelpreis der Flatrate - müssen die übrigen Bestandteile des Angebots - hier DSL-Anschluss und ISDN-Telefonanschluss mit zusätzlichen monatlichen Kosten - der werblich herausgestellten Angabe eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Dies ist nicht der Fall, wenn sie sich nicht auf der Titelseite befinden, sondern nur ein Sternchen an dem blickfangmäßig beworbenen Preis der Flatrate angebracht ist, das in einer Fußnote aufgelöst wird, die wiederum auf die Innenseiten des Prospekts verweist. Eine derartige Werbung verstößt gegen § 5, 4 Nr.11 UWG i.V.m. § 1 Abs.1,6 PAngV .
2. Wird auf der Titelseite oder Rückseite eines mehrseitigen Prospekts blickfangmäßig mit einem Preisnachlass geworben - hier befristeter Wegfall des Einrichtungspreises für einen DSL-Anschluss - verstößt es gegen § 4 Nr.4 UWG , wenn nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang angegeben wird, dass der Preisnachlass nur bei Abschluss eines Vertrages mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten gilt.

OLG München: Zum Begriff der Verkaufsförderungsmaßnahme i.S.d. § 4 Nr. 4 UWG
Urt. v. 14.09.2006 - 29 U 3848/06
Verkaufsförderungsmaßnahme im Sinne des § 4 Nr. 4 UWG kann grundsätzlich jeder Vorteil sein, den der Anbieter einer Ware oder Dienstleistung seinen Kunden für den Fall des Bezugs der Ware bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistung zusätzlich in Aussicht stellt.

OLG Bamberg: Werbung durch elektronische Post (E-Mails) gegenüber einem Gewerbetreibenden
Urt. v. 27.09.2006 – 3 U 363/05
UWG §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 8 Abs. 3, 11 Abs 1
1. Auch gegenüber einem Gewerbetreibenden ist die Werbung durch elektronische Post (E-Mails) unlauter, wenn nicht (wenigstens) konkrete Anhaltspunkte die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung des Empfängers rechtfertigen. Allein aus der gewerblichen Tätigkeit kann eine solche mutmaßliche Einwilligung nicht abgeleitet werden.
2. Wird der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch von einem rechtsfähigen Verband im Sinne des § 8 Abs. 3 UWG geltend gemacht, kommt es für den Beginn der Verjährungsfrist des § 11 Abs. 1 UWG auf die Kenntnis von dessen Mitarbeitern an.

OLG Hamburg: Kostenloser Abdruck privater Gelegenheitsanzeigen
Urt. v. 28.09.2006 - 3 U 78/05
UWG § 3
Der kostenlose Abdruck privater Gelegenheitsanzeigen in einer Fachzeitschrift ist als allgemeine Marktbehinderung wettbewerbsrechtlich grundsätzlich zu beanstanden (im Anschluss an BGH GRUR 1991, 616 - Motorboot-Fachzeitschrift).

OLG München: Gezielte Behinderung durch Registrierung und Nutzung einer frei gewordenen Internet-Domain

Urt. v. 05.10.2006 - 29 U 3143/06
UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3; 3; 4 Nr. 10; 12 Abs. 1 Satz 2

1. Die Registrierung einer frei gewordenen Internet-Domain und ihre anschließende Nutzung unter der vormaligen Adresse kann eine wettbewerbswidrige Behinderung des früheren Domain-Inhabers sein, wenn damit der Zweck verfolgt wird, potentielle Kunden des früheren Domain-Inhabers anzusprechen, um diese anschließend auf kostenpflichtige Internetseiten weiterzuleiten, die in keinem Zusammenhang mit dem früheren Domain-Inhaber stehen.
2. Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG umfasst nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen; falls der Anspruchsberechtigte aufgrund einer mit seinen Rechtsanwälten getroffenen Honorarvereinbarung diesen weniger als die Gebühren nach RVG schuldet, ist nur das tatsächlich geschuldete Stundensatzhonorar nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG erstattungsfähig.

OLG Frankfurt: Versprechen einer Geld-zurück-Garantie
Urt. v. 19.10.2006 – 6 U 73/06
UWG § 4 Nr. 4

1. Das Versprechen einer Geld-zurück-Garantie für den Fall, dass dem Verbraucher ein Erfrischungsgetränk nicht schmeckt, ist eine Verkaufsfördermaßnahme i. S. v. § 4 Nr. 4 UWG.
2. Es verstößt gegen § 4 Nr. 4 UWG, wenn die Bedingungen der Inanspruchnahme der Geld-zurück-Garantie nur auf der Innenseite des Etiketts abgedruckt sind und wenn in einem TV-Spot gar kein Hinweis bezüglich der Bedingungen erfolgt.

LG Bonn: Formularmäßig eingeholte Einwilligung von Verbauchern zu uneingeschränkter telefonischer Werbung
Urt. v. 31.10.2006 - 11 O 66/06
UWG § 3, 7 Abs. 2 Nr. 2; BGB § 307 Abs. 1 S. 2; BDSG §§ 4, 41

1. Eine formularmäßig eingeholte Einwilligung von Verbrauchern, die zu uneingeschränkter telefonischer Werbung berechtigen soll, verstößt gegen §§ 4, 41 BDSG und ist unwirksam.
2. Eine ohne sachlichen Zusammenhang in AGB eingebaute Einwilligungsklausel verstößt gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB)

OLG Celle: Werbung für ein Hörgerät mit der Aussage "Handeln Sie jetzt, so lange die Krankenkassen noch Zuschüsse übernehmen!"
Urt. v. 09.11.2006 – 13 U 120/06
UWG § 5 Abs. 1; BGB § 288 Abs. 1, Abs. 2

Die Werbung für ein Hörgerät mit der Aussage "Handeln Sie jetzt, so lange die Krankenkassen noch Zuschüsse übernehmen!" ist irreführend im Sinn des § 5 Abs. 1 UWG, wenn ein Wegfall der Zuschüsse für Hörgeräte durch die Krankenkasse nach den konkreten Planungen der zuständigen Stellen nicht unmittelbar bevorsteht.
Der von einem Verband gegenüber einem Unternehmen geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten ist gemäß § 288 Abs. 1 BGB nur mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, weil es sich bei dem Anspruch um keine "Entgeltforderung" im Sinn des § 288 Abs. 2 BGB handelt.

OLG Karlsruhe: Beratung einer Bank bei der Errichtung eines Testaments
Urt. v. 09.11.2006 – 4 U 174/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; RBerG Art 1 § 1

Die Beratung einer Bank bei der Errichtung eines Testaments stellt eine nach dem Rechtsberatungsgesetz unzulässige Rechtsberatung dar. Dies gilt auch dann, wenn sie den aufgrund der Angaben des Bankkunden selbst erstellten Entwurf durch einen von ihr in eigenem Namen beauftragten Rechtsanwalt prüfen lässt.

OLG Hamburg: Zur Wettbewerbswidrigkeit der Verwendung unwirksamer AGB-Klauseln (Unwirksame AGB)
Beschl. v. 13.11.2006 - 5 W 162/06
UWG § 4 Nr. 11; BGB §§ 307 ff.

1. Nicht jede verbraucherschützende Norm ist zugleich eine solche, die im Sinne des § 4 Nr.11 UWG auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten zu regeln.
2. Bei den §§ 307 ff. BGB handelt es sich ebenso wie bei den sonstigen Vorschriften des BGB, nach denen vertragliche Absprachen unwirksam sein können - z.B. §§ 134 , 138 , 242 BGB - um Bestimmungen, die darauf gerichtet sind, das individuelle Verhältnis der Vertragsparteien zu regeln. Nicht jede Verwendung einer nach den §§ 307 ff. unwirksamen AGB-Klausel ist auch wettbewerbswidrig nach § 4 Nr.11 UWG. Hierfür ist es erforderlich, dass die Klausel sich bei bei der Nachfrageentscheidung des Verbrauchers auswirkt und nicht erst bei der Durchführung des Vertrages, z.B. bei Leistungsstörungen.

OLG Hamburg: Verwendung der Domain „Deutsches Handwerk.de" für eine nicht berufsständische Organisation
Urt. v. 15.11.2006 - 5 U 185/05
UWG § 5

Die Verwendung der Bezeichnung und der Domain "Deutsches-Handwerk.de" für ein Internetportal, auf dem Handwerksbetrieben die Möglichkeit der Eintragung von Daten gegen Entgelt angeboten wird, kann jedenfalls rechtlich erhebliche Teile des Verkehrs dahingehend irreführen, dass es sich hierbei um den Internetauftritt einer offiziellen und berufsständischen Organisation des Deutschen Handwerks handelt. Dieser möglichen Irreführung muss durch einen deutlichen Hinweis auf der Startseite der Homepage begegnet werden.

OLG Hamburg: Anwendung des Lotteriestaatsvertrages auf einen ausländischen Diensteanbieter
Urt. v. 06.12.2006 - 5 U 9/06
UWG §§ 4 Nr. 11, LottStVtrAG RP § 14 Abs. 2 Nr. 3; TDG §§ 4 Nr. 4, 5

Auf einen in Österreich ansässigen Diensteanbieter, der ausschließlich Teilnahmen an Glücksspielen des Deutschen Toto-Lotto-Blocks vermittelt, über eine deutsche Homepage an deutsche Verbraucher herantritt und den Zahlungsverkehr mit den Kunden ausschließlich in Deutschland abwickelt, findet § 14 Abs.2 Nr.3 des Lotteriestaatsvertrages Anwendung, d.h. er muss 2/3 der vereinnahmten Beträge an die Lotteriegesellschaft weiterleiten und auch die Höhe des weitergeleiteten Betrages angeben.

OLG Hamburg: Zur Verfolgung der Bewerbung eines Handynetzvertrages in unterschiedlichen Medien in getrennten Verfahren
Urt. v. 20.12.2006 - 5 U 209/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5 Abs. 2 Nr. 2, 8 Abs. 4; PAngV § 1 Abs. 1

Wird die Bewerbung eines Handynetzkartenvertrages wegen unzureichender Lesbarkeit der Tarifbedingungen angegriffen, erfolgt aber die Werbung in unterschiedlichen Medien (einerseits Handzettel, andererseits Gehwegaufsteller), ist die Verfolgung in getrennten, jeweils nur auf die konkrete Verletzungsform bezogenen Verfahren auch dann nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG , wenn die Werbungen im Übrigen inhaltlich, farblich und im Layout identisch sind, sich in beiden Fällen dieselben Parteien gegenüber stehen, sie von denselben Prozessbevollmächtigten vertreten werden und beide Werbungen bereits bei Einleitung der getrennten Verfügungsverfahren dem Wettbewerber bekannt waren.

OLG München: Vorgehen eines Mitbewerbers gegen gleich gelagerte Wettbewerbsverstöße verschiedener Antragsgegner
Beschl. v. 20.12.2006 - 29 W 2903/06
UWG § 8 Abs. 4

Daraus allein, dass ein konkreter Mitbewerber gegen diverse, wenn auch gleich gelagerte Wettbewerbsverstöße verschiedener Antragsgegner vorgeht, kann ein Rechtsmissbrauch im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG nicht gefolgert werden.
Vgl. auch die weiteren Beschlüsse v. 20.12.2006 - 29 W 2904/06, 29 W 2905/06

OLG Stuttgart: Werbung eines

Rechtsanwalts für außergerichtliche Rechtsberatung zu Pauschalpreis
Urt. v. 28.12.2006 - 2 U 134/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BRAO § 49b Abs. 1; RVG § 4 Abs. 2 S. 3

1. Die Werbung eines Rechtsanwaltes für den Pauschalbetrag von 20,- Euro incl. Mehrwertsteuer eine außergerichtliche Rechtsberatung zu erbringen, verstößt seit der zum 01.07.2006 erfolgten Änderung des § 34 RVG nicht gegen das Verbot der Unterschreitung gesetzlicher Gebühren.
2. Die Bemessungsvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG gilt nicht für ein Beratungshonorar, das gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG auf Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant beruht.

5. Kartellrecht

OLG Naumburg: Verpflichtung einer marktbeherrschenden Taxigenossenschaft zur Auftragvermittlung an Nichtmitglieder
Urt. v. 11.07.2006 - 1 U 24/06 (Kart)
GWB §§ 20 Abs. 1, 33 Abs. 1

1. Eine Taxigenossenschaft, die eine zentrale Funkvermittlung für Beförderungsaufträge betreibt und damit in einer Stadt bzw. in einer Region marktbeherrschend ist, ist kartellrechtlich grundsätzlich auch zur Auftragsvermittlung an Nichtmitglieder verpflichtet, wenn diese die Vermittlung in Anspruch nehmen wollen und bereit sind, die Nutzungsbedingungen zu akzeptieren. Allein die genossenschaftliche Zweckbestimmung kann die Anwendung der kartellrechtlichen Bestimmungen nicht ausschließen.
2. Ob Behinderungen anderer Taxi-Unternehmen im Wettbewerb durch die Verweigerung der Vermittlung von Beförderungsaufträgen an sie als unbillig i.S.v. § 20 Abs. 1 GWB zu beurteilen sind, ist im konkreten Einzelfall durch Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Kartellrechts sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

6. Sonstiges

OLG Brandenburg: Darlegungs- und Beweislast bei Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzvereins
Urt. v. 10.01.2006 – 7 U 52/05
BGB §§ 104, 106, 307, 309 Nr. 12; TDDSG § 3 Abs. 4; UklaG §§ 1, 2

1. Es verstößt nicht gegen § 309 Nr. 12 BGB , wenn der Kunde zu der Erklärung aufgefordert wird, er sei volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig.
2. Dem Erfordernis der Sicherstellung einer eindeutigen und bewussten Handlung des Nutzers in § 4 Abs. 2 Nr. 1 TDDSG ist genügt, wenn die elektronische Einwilligungserklärung durch eine bestätigende Wiederholung des Übermittlungsbefehls bei gleichzeitiger zumindest auszugsweiser Darstellung der Einwilligungserklärung auf dem Bildschirm erteilt wird; das kann in jeder geeigneten Form und Ausgestaltung der Darstellung auf dem Bildschirm geschehen.
3. Für die Frage, ob gemäß § 3 Abs. 4 Halbsatz 2 TDDSG ein anderer Zugang zu diesen Telediensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist, kommt es darauf an, ob der Diensteanbieter eine vorhandene Monopolstellung ausnutzt.
4. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen von Unterlassungsansprüchen aus §§ 1 , 2 UKlaG trägt der klagende Verband.
Fundstelle: OLG-NL 2006, 51; OLGR Brandenburg 2006, 320; K&R 2006, 234; MMR 2006, 405; CR 2006, 490

OLG Karlsruhe: Presserecherche bei Plagiatsverdacht
Urt. v. 04.08.2006 – 14 U 90/06
GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004

1. Die Pressefreiheit gewährleistet auch das Recht der Presse, weitgehend selbst zu entscheiden, ob Anlass zur Recherche besteht und welche Recherchemaßnahmen zur Klärung eines Sachverhalts geeignet und erforderlich sind.
2. Recherchemaßnahmen der Presse, die das Persönlichkeitsrecht des davon Betroffenen berühren, sind dann gerechtfertigt, wenn sie von einem vertretbaren Informationsinteresse getragen sind und der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht außer Verhältnis zum Rechercheanlass steht.
3. Wer mit Veröffentlichungen hervorgetreten ist, muss sich eine Überprüfung seiner Werke dahingehend gefallen lassen, ob es sich um eine eigene geistige Leistung handelt.
Fundstelle: NJW-RR 2006, 1551

OLG Koblenz: Streitwertbemessung bei Versendung von Werbemails
Beschl. v. 29.09.2006 – 14 W 590/06
ZPO § 3; BGB §§ 823, 1004

Der Gegenstandswert einer einstweiligen Verfügung, mit der einem Finanzmakler die weitere Versendung von Werbemails an eine Anwaltskanzlei untersagt wird, kann 10.000 € betragen.
Fundstelle: CR 2006, 858 (Leitsatz)

V. Hinweis

Links zu Gerichten im Internet
Einige der Entscheidungen sind zum Teil im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
  http://curia.eu.int/
- Bundesgerichtshof
  http://www.bundesgerichtshof.de
- Bundespatentgericht
  http://www.bundespatentgericht.de

B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

- neu in die Auswertung aufgenommen:
  * ITRB
  * N&R
  * RdE
  * ZNER

- ausgewertete Ausgaben: 200
- aufgeführte Literaturnachweise: 343

I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Bremi, Tobias/ Vigand, Privat
Haben die Europäischen Beschwerdekammern eine etwas reduzierte „Schirmtheorie" bei Prioritäten eingeführt? Kritische Diskussion der T665/00 (L'Oréal)
Mitt. 2006, 490 (Heft 11)

Féaux de Lacroix, Stefan
Zur Abgrenzung von Verwendungs- und Verfahrensansprüchen - Anmerkung zum Urteil des BGH „Abgasreinigungsvorrichtung"
GRUR 2006, 887 (Heft 11)

Götting, Horst-Peter
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 16.05.2006 - X ZR 169/04 - Erweiterter Begriff des Anbietens und Schadensersatz bei Lieferungen Dritter (Kunststoffbügel)
LMK 2006, 204354

Hellebrand, Ortwin
Diensterfindungen ab jetzt mit Haftungsetikett für den Arbeitgeber wegen einer Pflichtverletzung des Arbeitnehmererfinders
Mitt. 2006, 486 (Heft 11)

Herr, Jochen
EuGH erteilt grenzüberschreitenden Patentverletzungsverfahren eine Absage
Mitt. 2006, 481 (Heft 11)

Heselberger, Johannes
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 20.06.2006 - X ZB 27/05 - Erfinderischer Schritt (GebrMG) vs. erfinderische Tätigkeit (PatG) („Demonstrationsschrank")
jurisPR-WettbR 11/2006 Anm. 2

Heselberger, Johannes
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 04.04.2006 - X ZR 155/03 - Berücksichtigung der Erfinderbenennung („Haftetikett")
jurisPR-WettbR 12/2006 Anm. 5

Hövelmann, Peter
Der Übergang ins schriftliche Verfahren
Mitt. 2006, 546 (Heft 12)

Holzapfel, Henrik
Keine Entschädigung für mittelbare Erfindungsbenutzungen?
GRUR 2006, 881 (Heft 11)

Hüttermann, Aloys/Storz, Ulrich
Die BGH-Entscheidung "Demonstrationsschrank", eine Revolution im gewerblichen Rechtsschutz? - Anmerkung zu BGH, Bechl. v. 20.06.2006 – X ZB 27/05
NJW 2006, 3178 (Heft 44)

Köllner, Malte
Diverse Anmerkungen zur Bemessung des Schadensersatzes bei Patentverletzungen
Mitt. 2006, 535 (Heft 12)

Kohler, Patrick
Gewinnherausgabe bei Patentrechtsverletzungen Bemerkungen zur Entscheidung «Rohrschelle» – Bundesgericht vom 12. April 2006
sic! 2006, 815 (Heft 11)

Kur, Annette
A Farewell to Cross-Border Injunctions? The ECJ Decisions GAT v. LuK and Roche Nederland v. Primus and Goldenberg
IIC 2006, 844 (Heft 7)

Link, Klaus-Ulrich
Anmerkung zu BGH 10. Zivilsenat, Urt. v. 13.06.2006 - X ZR 153/03 - Mittelbare Patentverletzung („Deckenheizung")
jurisPR-WettbR 11/2006 Anm. 1

Luginbühl, Stefan/Stauder, Dieter
Der Europäische Gerichtshof setzt den grenzüberschreitenden Entscheidungen in Patentsachen ein vorläufiges Ende Europäischer Gerichtshof – GAT v LuK und Roche Nederland BV v Primus, 13. Juli 2006
sic! 2006, 876 (Heft 12)

Meier-Beck, Peter
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Jahr 2005
GRUR 2007, 11 (Heft 1)

Nassall, Wendt
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 26.09.2006 - X ZR 181/03 - Messung der Vergütung für Erfindungen des Geschäftsführers („Rollenantriebseinheit II")
jurisPR-BGHZivilR 50/2006 Anm. 4

Nieder, Michael
Die mittelbare Patentverletzung - eine Bestandsaufnahme
GRUR 2006, 977 (Heft 12)

Ntouvas, Ioannis
Unterlassungsanspruch bei Patentverletzung: neue Erkenntnisse des US Supreme Court
GRURInt 2006, 889 (Heft 11)

Overwalle, Geertrui Van
The Implementation of the Biotechnology Directive in Belgium and its After-Effects - The Introduction of a New Research Exemption and a Compulsory Licence for Public Health
IIC 2006, 889 (Heft 8)

Davé, Raj S./Alten, Brett G.
Benefits of Filing English Language International Patent Application Claiming Benefit from Non-English Language Provisional Application Filed in the United States
Mitt. 2006, 533 (Heft 12)

Schatz, Ulrich
Öffentliche Ordnung und gute Sitten im europäischen Patentrecht - Versuch einer Flurbereinigung
GRURInt 2006, 879 (Het 11)

Schölch, Günther
Patentschutz für computergestützte Entwurfsmethoden - ein Kulturbruch?
GRUR 2007, 969 (Heft 12)

Steininger, Steffen
Neue Tücken bei der Überleitung von Diensterfindungen auf den Arbeitgeber – Anmerkung zum Urteil des BGH vom 4. April 2006 („Haftetikett")
Mitt. 2006, 483 (Heft 11)

Stjerna, Ingve Björn
Zur (Un-)Vereinbarkeit des § 145 PatG mit dem Grundgesetz
GRUR 2007, 17 (Heft 1)

Stolzenburg, Friederike/Ruskin, Barbara A./Jaenichen,Hans-Rainer
Von unfertigen fertigen Erfindungen: T 1329/04-3.3.8
GRURInt 2006, 798 (Heft 10)

Tilmann, Winfried
Neue Überlegungen im Patentrecht
GRUR 2006, 824 (Heft 10)

Trimborn, Michael
Erfindungen während des Auslandeinsatzes
Mitt. 2006, 498 (Heft 11)

Werz, Anne/Girsberger, Martin
Patente als Goldesel?
sic! 2006, 889 (Heft 12)

Weyand, Joachim/Haase, Heiko
Der Innovationstransfer an Hochschulen nach Novellierung des Hochschulerfindungsrechts – eine Zwischenbilanz in rechtspolitischer Absicht
GRUR 2007, 28 (Heft 1)

II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Arlt, Christian
Anmerkung zu LG Frankfurt, Urt. v. 31.05.2006 - 2-06 O 288/06 - Verbreitung von "Umgehungs"-Software für gebührenpflichtigen Online-Musikanbieter
MMR 2006, 768 (Heft 11)

Berger, Christian
Die Erstellung von Fotokopien für den Schulunterricht - Urheberrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte der geplanten Änderung des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG
ZUM 2006, 844 (Heft 11)

Cohen Jehoram, Herman
Der niederländische Hoge Raad gewährt einem Parfumduft Urheberrechtsschutz - Der Fliegende Holländer - lauter Segel, kein Anker
GRURInt 2006, 920 (Heft 11)

Dietz, Adolf
Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum - am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens, (1. Teil)
GRURInt 2006, 809 (Heft 10)

Dietz, Adolf
Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum - am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens, (2. Teil)
GRURInt 2006, 906 (Heft 11)

Deumeland, Klaus Dieter
Die Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme bei Verletzung des deutschen Urheberrechts
GRUR 2006, 994 (Heft 12)

Eberl, Wolfgang
Himmelsscheibe von Nebra
GRUR 2006, 1009 (Heft 12)

Einem, Götz v.
Grenzüberschreitende Lizenzierung von Musikwerken in Europa - Auswirkungen der Empfehlung der EU-Kommission zur Rechtewahrnehmung auf das System der Gegenseitigkeitsverträge
MMR 2006, 647 (Heft 10)

Flatau, Kai
Neue Verbreitungsformen für Fernsehen und ihre rechtliche Einordnung: IPTV aus technischer Sicht
ZUM 2007, 1 (Heft 1)

Flechsig, Norbert P.
Governance of Knowledge und Freiheiten selektiver Informationsbeschaffung - Über die Notwendigkeit größerer Pressespiegelfreiheit zu aktueller Informationserlangung in der Wissensgesellschaft
GRUR 2006, 888 (Heft 11)

Frey, Dieter/Rudolph, Matthias
Verfügungen über unbekannte Nutzungsarten: Anmerkungen zum Regierungsentwurf des Zweiten Korbs
ZUM 2007, 13 (Heft 1)

Gilliéron, Philippe
Collecting Societies and the Digital Environment
IIC 2006, 939 (Heft 8)

Glarner, Andreas
Werknutzung im digitalen Zeitalter: Strafrechtliche Betrachtungen zu Art. 19 Abs. 1 lit. a URG und zum Schutz technischer Massnahmen
sic! 2006, 641 (Heft 10)

Goldstein, Paul
Das urheberrechtliche Gemeingut - Copyright´s Commons
GRURInt 2006, 901 (Heft 11)

Gröning, Jochem
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.07.2006 - I ZR 175/03 - Erlassqualität des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen („Vergabericht-linien")
jurisPR-WettbR 11/2006 Anm. 4

Grünberger, Michael
Die Urhebervermutung und die Inhabervermutung für die Leistungsschutzberechtigten
GRUR 2006, 894 (Heft 11)

Grützmacher, Malte
Anmerkung zu LG Frankfurt, Urt. v. 06.09.2006 - 2-6 O 224/06 - Anwendbarkeit der GPL
CR 2006, 733 (Heft 11)

Grützmacher, Malte
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 29.06.2006 – Rechtmäßiger Handel mit Gebrauchtsoftware
CR 2006, 815 (Heft 12)

Günther, Andreas
Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 11.01.2006 - 21 O 2793/05 - Auskunftsanspruch gegen Internet-Auktionshaus wegen Urheberrechtsverletzung
ITRB 2006, 224 (Heft 10)

Haupt, Stefan
OLG Köln, Urt. v. 14.07.2006 - 6 U 224/05 - Rückrufrecht des Urhebers und Lizenzberechtigung Dritter
jurisPR-WettbR 12/2006 Anm. 6

Heckmann, Jörn/Weber, Marc Philipp
Open Access in der Informationsgesellschaft - § 38 UrhG de lege ferenda
GRURInt 2006, 995 (Heft 12)

Heydn, Truiken/Schmidl, Michael
Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 29.06.2006 - 315 O 343/06 - Handel mit "gebrauchten" Softwarelizenzen
MMR 2006, 830 (Heft 12)

Hofmann, Ruben
Virtuelle Personal Video Recorder vor dem aus? - Kritische Analyse der bisherigen Rechtsprechung zu virtuellen PVR
MMR 2006, 793 (Heft 12)

Karger, Michael
Vergütung bei Software-Erstellung. Praxisrelevanz der §§ 32, 32a UrhG, Angemessenheit der Vergütung gem. § 32 UrhG
ITRB 2006, 255 (Heft 11)

Karger, Michael
Weitere Beteiligung des Urhebers bei Software-Erstellung
ITRB 2006, 279 (Heft 12)

Kreutzer, Till
Schutz technischer Maßnahmen und Durchsetzung von Schrankenbestimmungen bei Computerprogrammen
CR 2006, 804 (Heft 12)

Kreutzer, Till
Computerspiele im System des deutschen Urheberrechts
CR 2007, 1 (Heft 1)

Leistner, Matthias
Von „Grundig-Reporter(n) zu Paperboy(s)" - Entwicklungsperspektiven der Verantwortlichkeit im Urheberrecht
GRUR 2006, 801 (Heft 10)

Mantz, Reto
Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 26.07.2006 - 308 O 407/06 - Störerhaftung bei ungesichertem Funknetz
MMR 2006, 764 (Heft 11)

Mantz, Reto
Open Content-Lizenzen und Verlagsverträge - Die Reichweite des § 33 UrhG
MMR 2006, 784 (Heft 12)

Markfort, Carsten
Popstars und die Pressefreiheit - Zur Bildberichterstattung von Konzerten
ZUM 2006, 829 (Heft 11)

Marly, Jochen/Jobke, Nils
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.09.2006 - I ZR 201/03 - Unberechtigte Namensanmaßung bei Top Level Domain „Info" (solingen.info)
LMK 2006, 204530

Ory, Stephan
Durchsetzung einer »Gemeinsamen« Vergütungsregel nach § 36 UrhG gegen den Willen der anderen Partei
ZUM 2006, 914 (Heft 12)

Ory, Stephan
Rechtliche Überlegungen aus Anlass des »Handy-TV« nach dem DMB-Standard
ZUM 2007, 7 (Heft 1)

Rössel, Markus
Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 29.06.2006 - 315 O 343/06 - Gebrauchtsoftwarehandel mit einzelnen Lizenzen zu einer Masterkopie
ITRB 2007, 4 (Heft 1)

Säcker, Franz-Jürgen/Mühlenbernd, Claudia
Grundlagen und Grenzen des Urheber- und Leistungsschutzrechts im Offline- und Online-Bereich
Jura 2006, 849 (Heft 11)

Sandberger, Georg
Behindert das Urheberrecht den Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen?
ZUM 2006, 818 (Heft 11)

Scherenberg, Oliver
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 14.7.2006 - 6 U 224/05 - Auswirkungen des Rückrufs von Software-Nutzungsrechten
CR 2007, 9 (Heft 1)

Schippan, Martin
§ 95 a UrhG – eine Vorschrift (erstmals richtig) auf dem Prüfstand - Zugleich Anmerkung zu LG Frankfurt am Main, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2-06 O 288/06
ZUM 2006, 853 (Heft 11)

Seichter, Dirk
Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 21.09.2006 - 29 U 2119/06 - Auskunftspflicht des Betreibers einer Online-Handelsplattform
jurisPR-WettbR 11/2006 Anm. 5

Söbbing, Thomas/Petrin, Martin
Grundzüge des schweizerischen IT-Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Obligationen-, Urheber- und Datenschutzrechts
CR 2006, 791 (Heft 11)

Spindler, Gerald/Leistner, Matthias
Secondary Copyright Infringement - New Perspectives in Germany and Europe
IIC 2006, 788 (Heft 7)

Staehle, Hansjörg
Anmerkung zu LG Koblenz, Urt. v. 02.06.2006 – 13 O 4/06 - Ausstrahlung eines an einen realen Kriminalfall angelehnten Spielfilms
ZUM 2006, 956 (Heft 12)

Stögmüller, Thomas
Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 03.08.2006 - 6 U 1818/06 – Nicht abtretbare Nutzungsrechte an Software
MMR 2006, 749 (Heft 11)

Straub, Wolfgang
Schutzlücken, Wirkungen und Nebenwirkungen – Legal Monitoring im Urheberrecht
sic! 2006, 797 (Heft 11)

Ullmann, Eike
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urteil vom 07.06.2006 - 5 U 48/05 - Rechte des Herstellers von Tonträgern gegen das Sound-Sampling
jurisPR-WettbR 10/2006 Anm. 3

Ullmann, Eike
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 07.07.2006 - 6 U 227/05 - Verletzung des Verbreitungsrechts bei Ausstattung mit Nachbildungen von Le Corbusier-Möbeln
jurisPR-WettbR 11/2006 Anm. 3

Wandtke, Artur-Axel/Ferdinand, Grassmann
Einige Aspekte zur gesetzlichen Regelung zum elektronischen Kopienversand im Rahmen des »Zweiten Korbs«
ZUM 2006, 889 (Heft 12)

Wiebe, Andreas
Der "virtuelle Videorecorder"
CR 2007, 28 (Heft 1)

Witte, Andreas
Zur Schadensberechnung bei der Verletzung von Urheberrechten an Software - Die drei Berechnungsarten, der Bereicherungsausgleich und der Ausgleich für die Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten
ITRB 2006, 136 (Heft 6)

Wüstenberg, Dirk
Prinzipien des Urheberverwertungsrechts
WRP 2006, 1476 (Heft 12)

III. Marken- und Kennzeichenrecht

Antoine, Ludwig
Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 18.02.2005 - 7 O 415/04 - Domain mahngericht.de
ITRB 2006, 205 (Heft 9)

Bender, Achim
Ein neues Rechtsmittel: Die Anschlussbeschwerde im Gemeinschaftsmarkenverfahren
GRUR 2006, 990 (Heft 12)

Berberich, Matthias
Werktitelschutz für Veranstaltungen und Geschäftskonzepte
WRP 2006, 1431 (Heft 12)

Bergmann, Alfred
Ein Jahrzehnt deutsche Rechtsprechung zum Markenrecht - Entwicklungen und Perspektiven - Von der „Springenden Raubkatze" bis zur „FUSSBALL WM 2006"
GRUR 2006, 793 (Heft 10)

Bergmann, Alfred
Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 27.04.2006 - C-145/05 - Schutzumfang einer Marke gegen Verwechselungsgefahr
jurisPR-WettbR 10/2006 Anm. 1

Berlit, Wolfgang
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 05.10.06 – I ZB 86/05 - Schutzfähigkeit einer Farbmarkenkombination bei beliebiger Farbanordnung (Farbmarke gelb/grün II)
GRUR 2007, 57 (Heft 2)

Berlit, Wolfgang
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.05.2006 - I ZR 183/03 - Kennzeichenmäßige Benutzung durch Verwendung eines Metatag (Impuls)
LMK 2006, 201331

Buchner, Benedikt
Generische Domains
GRUR 2006, 984 (Heft 12)

Buchroithner, Hellmut/Rungg, Ivo/Donath, Guido
Der Markenschutz von Sportgroßveranstaltungen im Abseits?
WRP 2006, 1443 (Heft 12)

Eichelberger, Jan
Das Serienzeichen im Gemeinschaftsmarkenrecht
MarkenR 2006, 436 (Heft 10)

Elteste, Thomas
Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 13.12.2005 - 312 O 632/05 – Keine Markenverletzung durch Metatags
ITRB 2007, 11 (Heft 1)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 10.10.2006 - Rs. T-302/03 - map&guide
MarkenR 2006, 557 (Heft 11/12)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 19.10.2006 - Rs. T-350/04, Rs. T-352/04 - BIT/BUD
MarkenR 2006, 557 (Heft 11/12)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 22.05.2006 - R 1095/2005-4 - FLOTT-WEG
MarkenR 2006, 558 (Heft 11/12)

Fezer, Karl-Heinz
MARKENFORUM 2006 - Imitationsmarketing - Die irreführende Produktvermarktung im Sinne der europäischen Lauterkeitsrichtlinie
MarkenR 2006, 511 (Heft 11/12)

Fritzsche, Jörg
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03. 2006 - I ZR 96/03 - Warenunähnlichkeit zwischen Lederwaren und Parfum (TOSCA BLU)
GRUR 2006, 943 (Heft 11)

Haedicke, Maximilian
Nutzungsbefugnisse und Ausgleichspflichten in der Bruchteilsgemeinschaft an Marken
GRUR 2007, 23 (Heft 1)

Heermann, Peter W.
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 27.04.2006 - I ZB 96/05 - Keine geringeren Schutzvoraussetzungen für Ereignismarken – FUSSBALL WM 2006
LMK 2006, 196815

Hoeren, Thomas
Anmerkung zu BGH, U. v. 18.05.2006 - I ZR 183/03 - Verletzung von Unternehmenskennzeichen durch Verwendung von "Metatags" im Internet (Impuls III)
MMR 2006, 814

Kazemi, Robert
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.05.2006 - I ZR 183/03 - Verletzung von Unternehmenskennzeichen durch Verwendung von "Metatags" im Internet (Impuls)
MarkenR 2006, 538 (Heft 11/12)

Kazemi, Robert
Anmerkung zu OLG Celle, U. v. 20.07.2006 - 13 U 65/06 – Fremder Personenname als Metatag
MMR 2006, 818 (Heft 12)

Kelbrick, Roshana
"Gaps" in Time: When Must a Mark Be Well Known?
IIC 2006, 920 (Heft 8)

Kitz, Volker
Anmerkung zu BVerfG, Bechl. v. 21.08.2006 - 1 BvR 2047/03 - Name vs. Pseudonym (maxem.de)
CR 2006, 772 (Heft 11)

Knaak, Roland
Die EG-Verordnung Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen
GRURInt 2006, 893 (Heft 11)

Koch, Matthias/Samwer, Kathrin
MARKENFORUM 2006 - Strategische Überlegungen zur Durchsetzung der Gemeinschaftsmarke in den Mitgliedstaaten der EU
MarkenR 2006, 493 (Heft 11/12)

Kunz-Hallstein, Hans Peter
MARKENFORUM 2006 - Art. 6quinquies PVÜ - Grundlage einer einheitlichen Eintragungspraxis von Marken in der Gemeinschaft?
MarkenR 2006, 487 (Heft 11/12)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 22.03.2006 - 5 U 188/04 – Name „Obelix" als Werktitel (OBELIX)
MarkenR 2006, 466 (Heft 10)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 28.04.2006 - 6 U 222/05 - Erstattungsfähigkeit von Kosten des an einer Abmahnung mitwirkenden Patentanwalts
MarkenR 2006, 467 (Heft 10)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 07.09.2006 - Rs. T-133/05 – Verwechslungsgefahr von PAM-PIM'S BABY-PROP mit PAM-PAM
MarkenR 2006, 467 (Heft 10)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 26.04.2006 - 5 U 105/05 – Underberg
MarkenR 2006, 556 (Heft 11/12)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 13.09.2006 - Rs. T-191/04 - Schutzdauer der Widerspruchsmarke
MarkenR 2006, 557 (Heft 11/12)

Lubberger, Andreas
MARKENFORUM 2006 - Schutzrechtsverletzungen bei eBay und Co. - Einordnung, Verantwortlichkeit, Abwehrstrategien
MarkenR 2006, 515 (Heft 11/12)

Meister, Herbert E.
Historische Entwicklung von Zeichenwesen und nationalem Zeichenrecht: Deutschland (Schluss)
WRP 2006, 1453 (Heft 12)

Meyer, Sebastian
Google AdWords: Wer haftet für vermeintliche Rechtsverletzungen? - Zur Zulässigkeit der Nutzung fremder Kennzeichen als AdWords
K&R 2006, 557 (Heft 12)

Müller, Markus
Anmerkung zu BPatG, Beschl. v. 15.02. 2006 - 29 W (pat) 341/00 - Bösgläubige Markenanmeldung eines Mobilfunkunternehmens
GRUR 2006, 1034 (Heft 12)

Omsels, Hermann-Josef
Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 12.01.2006 - C-361/04 P - Keine Verwechslungsgefahr zwischen Kraftfahrzeugmarken „PICARO" und „PICASSO"
jurisPR-WettbR 10/2006 Anm. 2

Pflüger, Almut
Rechtsforschung in der Praxis: Besonderheiten bei der Messung von Verkehrsdurchsetzung - Teil 2
GRUR 2006, 818 (Heft 10)

Raab, Thomas
MARKENFORUM 2006 - "Alles klar in Sachen WM" – Zur markenrechtlichen Eintragungsfähigkeit sportlicher Großveranstaltungen
MarkenR 2006, 522 (Heft 11/12)

Renner, Cornelius
Metatags und Keyword Advertising mit fremden Kennzeichen im Marken- und Wettbewerbsrecht
WRP 2007, 49 (Heft 1)

Rieken, Christoph
Die Eventmarke - Eine neue Markenform zur rechtlichen Absicherung des Sponsoring und Merchandising?
MarkenR 2006, 439 (Heft 10)

Ring, Gerhard
Anmerkung zu BGH, B. v. 27.04.2006 - I ZB 96/05 - Fehlende Unterscheidungskraft von "FUSSBALL WM 2006"
EWiR 2006, 695 (Heft 22); EWiR § 8 MarkenG 1/06, 695

Rössel, Markus
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.05.2006 - I ZR 183/03 - Verletzung von Unternehmenskennzeichen durch Verwendung von "Metatags" im Internet ("Impuls")
BGHR 2006, 1544 (Heft 24)

Rössel, Markus
Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.02.2006 - I-20 U 195/05 - Keine Kennzeichenmäßigkeit von Meta-Tags und URL-Dateinamen
ITRB 2006, 155 (Heft 7)

Rössel, Markus
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 05.10.2006 - I ZR 229/03 - Herkunftslandprinzip bei Schutz geografischer Herkunftsangaben
ITRB 2007, 7 (Heft 1)

Rohnke, Christian
Die gattungsbeschreibende Wortmarke und die zu Grunde liegende Verkehrsauffassung - Anmerkung zu BGH, GRUR 2006, 760 – LOTTO
GRUR 2006, 831 (Heft 10)

Rohnke, Christian
MARKENFORUM 2006 - Die Rechtsprechung des EuGH im Markenrecht - Schwerpunkte, Tendenzen, Systematik
MarkenR 2006, 480 (Heft 11/12)

Schmidt, Beate
MARKENFORUM 2006 - Im Sinne des Anmelders - Arbeit und Entscheidungspraxis des HABM im aktuellen Überblick
MarkenR 2006, 476 (Heft 11/12)

Schröder, Carsten
Mittelbare Kennzeichnung im Kraftfahrzeugzubehör- bereich bei Produktveränderungen und Ausschluss der Erschöpfung
WRP 2007, 55 (Heft 1)

Schulte-Beckhausen, Thomas
MARKENFORUM 2006 - Plädoyer für die Schubladenverfügung
MarkenR 2006, 505 (Heft 11/12)

Ströbele, Paul
Keine Ruhe auf fremden Matratzen. Zur markenrechtlichen Schutzfähigkeit fremdsprachiger beschreibender Angaben
MarkenR 2006, 433 (Heft 10)

Terhaag, Michael
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.05.2006 - I ZR 183/03 - Unzulässigkeit fremder Kennzeichen in Metatags (Impuls)
K&R 2006, 574 (Heft 12)

Thiele, Clemens
Schutz dreidimensionaler Marken und Designschutz in Österreich
GRURInt 2006, 827 (Heft 10)

Ullmann, Loy
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 27.04.2006 - I ZR 162/03 - Markenrechtliche Erschöpfung beim „Ab-Werk-Verkauf" („ex works")
jurisPR-WettbR 12/2006 Anm. 4

Utz, Rainer
Markenrechtliche Fragestellungen alternativer Adressierungssysteme im Internet
MMR 2006, 789 (Heft 12)

Wrede, Jan
MARKENFORUM 2006 - Strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen Geistiges Eigentum in Europa
MarkenR 2006, 469 (Heft 11/12)

IV. Wettbewerbsrecht

Ackermann, Brunhilde
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 13.07.2006 - I ZR 234/03 - Warnhinweise und Werbefreiheit („Warnhinweis II")
jurisPR-BGHZivilR 46/2006 Anm. 4

Ahrens, Hans-Jürgen
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 26.01.2006 - I ZR 121/03 und BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 272/02 - Zum Streitgegenstand des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs
JZ 2006, 1184 (Heft 23)

Antoine, Ludwig
Anmerkung zu LG Osnabrück, U. v. 01.09.2005 - 18 O 472/05 - Irreführende Angabe "nachbestellt"
ITRB 2006, 134 (Heft 6)

Bing, Jon
Anmerkung zu Trondheim First Instance Court, D. of 17.03.2006 - Online Meta-Search-Service As Unfair Competition
CRi 2006, 156 (Heft 5)

Borck, Hans-Günther
Die Missbrauchsklausel (§ 8 Abs. 4 UWG) und deren Missbrauch
WRP 2006, 1428 (Heft 12)

Bülow, Peter
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.07.2006 - I ZR 145/03 - Einschaltung von Laien in die Werbung einer Augenoptik-Filiale (Kunden werben Kunden)
GRUR 2006, 952 (Heft 11)

Deichfuß, Hermann
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 29.6.2006 – I ZR 235/03 - Streitgegenstand wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche; Abwandlung der Verletzungsform (,,Anschriftenliste")
BGHR 2006, 1378 (Heft 21)

Dittmer, Stefan
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 144/03 - Zulässigkeit der Werbung mit Unterbieten der Preise eines Konkurrenten ohne konkrete Gefahr des Verkaufs unter Einstandspreis (10% billiger)
EWiR 2006, 665 (Heft 21); EWiR § 3 UWG 2/06, 665

Dittmer, Stefan
Anmerkung zu BGH, U. v. 16.03.2006 - I ZR 103/03 – Klagebefugnis eines Verbands gegen unlautere Werbung nur bei gleicher Branchenzugehörigkeit der beworbenen Ware wie Waren seiner Mitglieder ("Sammelmitgliedschaft IV")
EWiR 2006, 699 (Heft 22); EWiR § 8 UWG 2/06, 699

Ernst, Stefan/Seichter, Dirk
Werben mittels E-Cards. Rechtliche Beurteilung als Spamming?
MMR 2006, 779 (Heft 12)

Ernst, Stefan
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 01.06.2006 - I ZR 167/03 – Unaufgefordert übermittelte Fax-Werbung gegenüber Gewerbetreibenden (Telefax-Werbung II)
NJW 2006, 3782 (Heft 52)

Fechner, Frank/Schipanski, Tankred
Werbung für Handyklingeltöne - Rechtsfragen im Jugendschutz-, Telekommunikations- und Wettbewerbsrecht
ZUM 2006, 898 (Het 12)

Früh, Fredi
Ambush Marketing: Sonderschutz für Sportveranstalter
sic! 2006, 717 (Heft 10)

Gaertner, Reinhard
Zur Zulässigkeit von Prämien im Einzelverkauf und Direktvertrieb - Anmerkungen zu den Entscheidungen des BGH "Zeitschrift mit Sonnenbrille" und "Probeabonnement"
AfP 2006, 413 (Heft 5)

Geisler, Herbert
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 13.07.2006 - I ZR 241/03 - Konsequenzen des gewandelten Verständnisses der Sittenwidrigkeit von Prostitution für werbungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen („Kontaktanzeigen")
jurisPR-BGHZivilR 48/2006 Anm. 2

Goldmann, Michael
Abgaswerte und Kraftstoffverbrauch als Gegenstand des Wettbewerbsrechts
WRP 2007, 38 (Heft 1)

Graf, Thorsten
Anmerkung zu LG Bielefeld, U. v. 02.06.2006 - 15 O 53/06 - Rechtsmissbräuchliche Massenabmah-nung
ITRB 2007, 7 (Heft 1)

Hess, Gangolf
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 31.08.2006 - 6 U 118/05 - Unzulässige Werbung für ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel
jurisPR-WettbR 11/2006 Anm. 6

Hilty, Reto M./Crone, Hans Caspar von der/Weber, Rolf H.
Stellungnahme zur Anpassung des UWG: Ambush Marketing
sic! 2006, 702 (Heft 10)

Hoffmann, Helmut
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 24.08.2006 - 3 U 103/06 – Dauer der Widerrufsfrist bei eBay-Auktionen
MMR 2006, 676 (Heft 10)

Josítsch, Daniel
Der Straftatbestand der Privatbestechung (Art. 4a i.V.m. Art. 23 UWG)
sic! 2006, 829 (Heft 12)

Klees, Andreas
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.04.2006 - I ZR 125/03 - Wettbewerbswidrige Werbung für Handyklingeltöne
CR 2006, 749 (Heft 11)

Köhler, Helmut
Rechtsprechungsbericht zum Recht des unlauteren Wettbewerbs (Teil 6)
GRUR-RR 2006, 305 (Heft 10)

Lange, Knut Werner
Anmerkung zu BGH, U. v. 06.07.2006 - I ZR 145/03 - Verbot der Auslobung von Werbeprämien für den Erwerb von Medizinprodukten (Kunden werben Kunden)
BGHR 2006, 1434 (Heft 22)

Leible, Stefan
Spam oder Nicht-Spam, das ist hier die Frage
K&R 2006, 485 (Heft 11)

Leitgeb, Stephan
Die Revision der Fernsehrichtlinie – Überblick über die wesentlichen geplanten Änderungen unter besonderer Berücksichtigung der Liberalisierung des Verbotes von Produktplatzierungen
ZUM 2006, 837 (Heft 11)

Lettl, Tobias
Rechtsprechungsübersicht zum Wettbewerbsrecht 2005/2006
BB 2006, 2365 (Heft 44)

Lober, Andreas
Spielend werben: Rechtliche Rahmenbedingungen des Ingame-Advertising
MMR 2006, 643 (Heft 10)

Lutz, Raimund
Veränderungen des Wettbewerbsrechts im Zuge der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
GRUR 2006, 908 (Heft 11)

Meyer, Florian
Das Verbot von Vorher-Nachher-Bildern bei Schönheitsoperationen
GRUR 2006, 1007 (Heft 12)

Möller, Mirko
Anmerkung zu BGH, U. v. 06.07.2006 - I ZR 145/03 - Zulässigkeit des Einsatzes von Laien zur Kundenwerbung auch bei Gewährung nicht unerheblicher Werbeprämien ("Kunden werben Kunden")
EWiR 2006, 733 (Heft 23); EWiR § 4 UWG 5/06, 733

Möller, Mirko
Laienwerbung
WRP 2007, 6 (Heft 1)

Müller-Bidinger, Ralph
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 09.02.2006 - I ZR 124/03 - Veröffentlichung von Anwaltsranglisten im JUVE-Handbuch („Rechtsanwalts-Ranglisten")
jurisPR-WettbR 10/2006 Anm. 6

Müller-Bidinger, Ralph
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 19.09.2006 - C-356/04 - Preisvergleich von Warensortimenten und Sortimentsteilen („Lidl/Colruyt")
jurisPR-WettbR 12/2006 Anm. 2

Nassall, Wendt
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 27.04.2006 - I ZR 126/03 - Geheimnisverrat durch Verwertung einer Kundenliste („Kundendatenprogramm")
jurisPR-BGHZivilR 42/2006 Anm. 3

Nassall, Wendt
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.07.2006 - I ZR 228/03 – Anforderungen an die Angabe der Anbieterdaten im Internet („Anbieterkennzeichnung im Internet")
jurisPR-BGHZivilR 44/2006 Anm. 2

Nassall, Wendt
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 01.06.2006 - I ZR 167/03 - Unaufgeforderte Telefaxwerbung auch heute noch wettbewerbswidrig („Telefax-Werbung II")
jurisPR-BGHZivilR 49/2006 Anm. 3

Neef, Andreas
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 11.05.2006 - I ZR 250/03 – Kein Wettbewerbsverstoß durch Abstellen von Kfz-Anhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Verkehrsraum ohne Sondernutzungserlaubnis (Kfz-Anhänger mit Werbeschildern)
EWiR 2006, 667 (Heft 21); EWiR § 4 UWG 4/06, 667

Nippe, Wolfgang
Belästigende Wettbwerbshandlungen - Tatbestände, Rechtfertigungsgründe, Rechtsprechung
WRP 2007, 19 (Heft 1)

Ohly, Ansgar
Vergleichende Werbung für Zubehör und Warensortimente - Anmerkungen zu den EuGH-Urteilen „Siemens/VIPA" und „LIDL Belgium/Colruyt"
GRUR 2007, 3 (Heft 1)

Ohly, Ansgar
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 24/03 - Internetwerbung für in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel
JZ 2006, 1189 (Heft 23)

Ohly, Ansgar
Das Herkunftslandprinzip im Bereich vollständig angeglichenen Lauterkeitsrechts
WRP 2006, 1401 (Heft 12)

Peter, Markus
Der Apothekengutschein - ein Wettbewerbsverstoß?
GRUR 2006, 910 (Heft 11)

Pierson, Matthias
Online-Werbung nach der UWG-Reform - Teil 1
K&R 2006, 489 (Heft 11)

Pierson, Matthias
Online-Werbung nach der UWG-Reform - Teil 2
K&R 2006, 547 (Heft 12)

Rath, Michael/Hausen, Sebastian
Ich bin doch nicht blöd? Rechtsmissbräuchliche gerichtliche Mehrfachverfolgung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche.
WRP 2007, 133 (Heft 2)

Rathke, Kurt-Dietrich
Die Auswirkungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und ihr Verhältnis zu den bestehenden rechtlichen Vorgaben im Verkehr mit Erzeugnissen im Sinne des LFGB
ZLR 2006, 555 (Heft 5)

Schmelz, Christoph/Haertel, Alexander
Die Superlativreklame im UWG - Materielle und prozessuale Aspekte
WRP 2007, 127 (Heft 2)

Trimborn, Michael/Schmitz, Thomas H.
Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Wettbewerbsrecht 2006
Mitt. 2006, 540 (Heft 12)

Vida, Alexander
Die rechtlichen Grenzen der Werbung gegenüber Kindern im schwedischen Lauterkeits- und Medienrecht
WRP 2007, 139 (Heft 2)

Vogt, Stefan
Die Entwicklung des Wettbewerbsrechts in den Jahren 2003 bis 2005
NJW 2006, 2960 (Heft 41)

Voigt, Daniel
Preisangabenverordnung erzwingt mehr Transparenz im Spendenmarkt
WRP 2007, 44 (Heft 1)

Walter, Axel von
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 13.07.2006 - I ZR 241/03 – Kontaktanzeigen Prostituierter in Zeitungen nicht generell wettbewerbsrechtlich unzulässig ("Kontaktanzeigen")
BGHR 2006, 1483 (Heft 23)

Wiemers, Matthias
Das Publikumswerbeverbot verschreibungspflichtiger Arzneimittel
WRP 2007, 145 (Heft 2)

Wuttke, Tobias
Die Bedeutung der Schutzzwecke für ein liberales Wettbewerbsrecht (UWG)
WRP 2007, 119 (Heft 2)

V. Kartellrecht

Anderson, Edward/Berger, Gerald
Commission fines four undertakings a total of € 344.5 million for participating in an acrylic glass cartel
Competition Policy Newsletter 3/2006, 33

Arhold, Christoph
Steuerhoheit auf regionaler oder lokaler Ebene und der europäische Beihilfenbegriff - wie weit reicht das Konzept von der regionalen Selektivität - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 6. 9. 2006 - C-88/03, BeckRS 2006, 70646 - Portugal/Kommission
EuZW 2006, 717 (Heft 23)

Balzer, Miriam/Schönefuß, Stephan
Erste rechtliche Bewertung des Endberichts der BNetzA zur Anreizregulierung nach § 112a EnWG
RdE 2006, 213 (Heft 8)

Banasevic, Nicholas/Barrerá del Rosal, Adolfo/Hermes, Christoph/Kramler, Thomas/Taylor, Ian/Verzelen, Florence
Commission imposes a penalty payment pursuant to Article 24(2) of Regulation 1/2003 on Microsoft
Competition Policy Newsletter 3/2006, 27

Bartosch, Andreas
Neues zur Beweislastverteilung in der Europäischen Fusionskontrolle - Zugleich Anmerkung zu EuG, Urt. v. 13.07.2006 - Rs. T-464/04
EuZW 2006, 619 (Heft 20)

Berger, Gerald/Piazza, Lorenzo
Commission fines seven undertakings a total of € 388 million for participating in a cartel for hydrogen peroxide and perborate
Competition Policy Newsletter 3/2006, 31

Bernaerts, Inge
Time to deregulate — Commission consultation on a new EU framework for electronic communications
Competition Policy Newsletter 3/2006, 7

Böni, Franz/Regenthal, Samantha
Die Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung unter besonderer Berücksichtigung des "more economic approach"
WuW 2006, 1230 (Heft 12)

Boeshertz, Caroline/Lahbabi, Pierre/Moonen, Sophie
Inco/Falconbridge: A nickel mine of applications in efficiencies and remedies
Competition Policy Newsletter 3/2006, 41

Bremer, Eckhard/Wünschmann, Christoph
Fusionskontrolle im Nahverkehr - Anmerkung zur Entscheidung des BGH im Fall DB Regio/üstra
WuW 2006, 1118 (Heft 11)

Bretthauer, Stefan
Zusammenschlüsse von Krankenhäusern in der Fusionskontrolle
NJW 2006, 2884 (Heft 40)

Briglauer, Wolfgang/Ertl, Max Stefan
Ex-ante Tarifgenehmigung auf Festnetzendkundenmärkten - Rechtliche und ökonomische Aspekte
N&R 2006, 157 (Heft 4)

Britz, Gabriele
Selbstregulative Zusammenarbeit und moderierende Regulierung im EnWG Energienetz
ZNER 2006, 91 (Heft 2)

de Broca, Hubert
The Commission revises its Guidelines for setting fines in antitrust cases
Competition Policy Newsletter 3/2006, 1

Brokelmann, Helmut
Enforcement of Articles 81 and 82 EC under Regulation 1/2003: The Case of Spain and Portugal
World Competition 2006, 535 (Heft 4)

Büdenbender, Ulrich
Anmerkung zu BGH, B. v. 17.08.2006 - KVR 11/06 – Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen auf Art. 82 EG gestützte Untersagungsverfügung ("Soda-Club")
EwiR 2006, 759 (Heft 24); EWiR § 65 GWB 2/06, 759

Byok, Jan/Alonso, Manuel Lorenzo
Verträge über den Betrieb von Lotto-/Totoannahmestellen zwischen den Staatlichen Lotteriegesellschaften und Privaten
WuW 2006, 1238 (Heft 12)

Camilli, Enrico Leonardo
Optimal Fines in Cartel Cases and the Actual EC Fining Policy
World Competition 2006, 575 (Heft 4)

Däuper, Olaf
Ausgestaltung des regulierten Gasnetzzugangs gemäß § 20 Abs. 1b EnWG
ZNER 2006, 211 (Heft 3)

Emmerich, Volker
Anmerkung zu EuGH, Urtv. 13.07.2006 - Rs. C-295/04, 296/04, 297/04, 98/04 - Europäisches Kartellverbot; Anwendungsbereich; Zwischenstaatlichkeitsklausel; Rechtsfolgen; Schadensersatzansprüche; Maßgeblichkeit des nationalen Rechts; Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz
JuS 2006, 1126 (Heft 12)

Faber, Markus
Die Reichweite der Ermittlungsbefugnisse der Regulierungsbehörden nach §§ 68-70 EnWG
RdE 2006, 334 (Heft 12)

Frenz, Walter/Kühl, Andrea
Die neuen Regionalbeihilfeleitlinien 2007-2013
EWS 2006, 536 (Heft 12)

Fuchs, Elisa
Anmerkung zu VG Köln, Urt. v. 21.12.2005 - 21 K 1200/05 - Anwendungsbereich der besonderen Missbrauchsaufsicht im Telekommunikationsrecht
N&R 2006, 78 (Heft 2)

Gerpott, Torsten J.
Radikaler Regulierungsabbau auf Telekommunikationsmärkten? - Eine Analyse der Aussagekraft aktueller ökonomischer Studien zur Begründung eines ordnungspolitischen Richtungswechsels in Deutschland
N&R 2006, 100 (Heft 3)

Givaja, Angel/Montesa, Aitor
When Parents Pay for their Children's Wrongs: Attribution of Liability for EC Antitrust Infringements in Parent-Subsidiary Scenarios
World Competition 2006, 555 (Heft 4)

Gramlich, Ludwig/Ulmenstein, Christian Frhr. von
Grundversorgung und Entgeltregulierung im Postwesen am Beispiel der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften
N&R 2006, 111 (Het 3)

Gröning, Jochem
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 07.02.2006 - KZR 33/04 - Bewerbung eines Probeabonnements durch Zeitschriftenverlag („Probeabonnement")
jurisPR-WettbR 10/2006 Anm. 5

Grün, Anselm/Ostendorf, Patrick
Kapazitätszuweisungen und Lösung von Nutzungskonflikten beim Zugang zum deutschen Schienennetz nach dem neuen Eisenbahnrecht
N&R 2006, 59 (Heft 2)

Hinds, Anna-Louise
The New EC Merger Regulation – The More Things Change the More They Stay the Same?
European Business Law Review 2006, 1693 (Heft 6)

Hirsbrunner, Simon/Schädle, Anne
Sicherer Hafen oder Bermudadreieck? Wohin geht die Reise bei der Neuorientierung der Praxis der Europäischen Kommission gegenüber Missbräuchen marktbeherrschender Unternehmen i.S. des Art. 82 EG?
EuZW 2006, 583 (Heft 19)

Hess, Wolfgang/Jury-Fischer, Christine
Medienkartellrecht
AfP 2006, 439 (Heft 5)

Hodges, Christopher
Competition enforcement, regulation and civil justice: what is the case?
Common Market Law Review 2006, 1381 (Heft 5)

Höch, Thomas/Göge, Marc-Stefan
Das besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde – Grundlagen und ausgewählte Probleme des besonderen Missbrauchsverfahrens nach dem EnWG 2005
RdE 2006, 340 (Heft 12)

Holznagel, Bernd/Schumacher, Pascal
Hochgeschwindigkeitsrechtsschutz oder lange Leitung? - Ein Vergleich der einstweiligen Rechtsschutzverfahren in Telekommunikations-, Kartell- und Energiewirtschaftsrecht
N&R 2006, 134 (Heft 4)

Holznagel, Bernd/Schumacher, Pascal
Netzanschluss, Netzzugang und Grundversorgung im EnWG 2005
ZNER 2006, 218 (Heft 3)

Hirsbrunner, Simon
Entwicklungen der Europäischen Fusionskontrolle im Jahr 2005
EuZW 2006, 711 (Heft 23)

Immenga, Frank A.
Neues aus den USA: Kartellrechtliche Fallstricke bei der Standardsetzung!
GRURInt 2006, 929 (Heft 11)

Immenga, Frank A.
Patentanwälte im Fadenkreuz des Kartellrechts
Mitt. 2006, 502 (Heft 11)

Immenga, Frank A./Jüttner, Andreas
Geltung und Grenzen des Grundsatzes ne bis in idem im europäischen Kartellrecht: Die EuGH-Entscheidung SGL Carbon
ZWeR 2006, 400 (Heft 4)

Jansen, Guido/Haus, Florian C.
Marktabgrenzung und -beherrschung, Zugangsverweigerungsgründe und der Anschluss von Areal- und Objektnetzen nach der Mainova-Entscheidung des BGH
ZWeR 2006, 412 (Heft 4)

Kijewski, Sandra/Sepulveda Garcia, Enrique/Kloc-Evison, Kamila/Hubski, Mariusz/Wienrich, Uli
Linde/BOC: Concentration in the industries of industrial gases, specialty gases and helium
Competition Policy Newsletter 3/2006, 50

Klees, Andreas
Der Grundsatz ne bis in idem und seine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Kartellbehörden im European Competition Network (ECN)
WuW 2006, 1222 (Heft 12)

Kloc-Evison, Kamila/Demataki, Glykeria/Sepulveda Garcia, Enrique/Alves, Sofia/Bengtsson, Glaes
Ineos/BP Dormagen: Illustrating the forward-looking nature of merger control analysis
Competition Policy Newsletter 3/2006, 56

Köhler, Markus
Ein neuer Markt entsteht: Wettbewerb um den Betrieb von Strom- und Gaszählern
RdE 2006, 292 (Heft 10/11)

Koenig, Christian/Fechtner, Sonja
EG-Wettbewerbsrecht versus staatliches Glücksspielmonopol?
EWS 2006, 529 (Heft 12)

Koenig, Christian/Hentschel, Kristin
Rahmenverträge über Zugtrassenbandbreiten im neuen Eisenbahnrecht
N&R 2006, 65 (Heft 2)

Koenig, Christian/Wetzel, Julia
Beihilfenrückforderung nach einer Neuvergabe der Betriebsführung
EuZW 2006, 653 (Heft 21)

Krauskopf, Patrick L./Henckel, Sophie
Art. 2 Abs. 1bis KG: Gedanken zum neuen Unternehmensbegriff
sic! 2006, 740 (Heft 11)

Kuchinke, Björn A./Kallfaß, Hermann H.
Aktuelle Kontroversen bezüglich der ökonomischen Beurteilung von Krankenhauszusammenschlüssen in Deutschland
WuW 2006, 991 (Heft 10)

Lampert, Thomas/Weidenbach, Georg
Akteneinsicht zur Substantiierung einer Schadensersatzklage gegen Mitglieder eines Kartells - Beweis- probleme gibt es nicht!
WRP 2007, 152 (Heft 2)

Lange, Knut Werner
Anmerkung zu BGH, B. v. 11.07.2006 - KVR 28/05 - Keine Anwendung der Bagatellmarktklausel bei nebeneinander liegenden und zusammen die Bagatellgrenze überschreitende Märkte betreffendem Zusammenschluss (Deutsche Bank/KVS Saarlouis)
EWiR 2006, 655 (Heft 21); EWiR § 35 GWB 1/06, 655

Lange, Knut Werner
Der Vereinbarungsbegriff des Art. 81 Abs. 1 EG - das VW-Urteil des EuGH
EWS 2006, 481 (Heft 11)

Leisner, Walter Georg
Das europarechtliche Beihilfenverbot in Art. 87 I EG - Rechtfertigung für einen Subventionsabbau in Deutschland?
EuZW 2006, 648 (Heft 21)

Leupold, Henning/Weidenbach, Georg
Neues zum Verhältnis von Art. 81 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag? - Zugleich ein Beitrag zum 02-Urteil des EuG
WuW 2006, 1003 (Heft 10)

Lorenz, Moritz
Praxis und Perspektiven der chinesischen Zusammenschlusskontrolle
WuW 2006, 1245 (Heft 12)

Loughran, Mary/Gatti, John
Merger Control: Main Developments between 1st May and 31st August 2006
Competition Policy Newsletter 3/2006, 37

Markert, Kurt
Die Einpreisung der unentgeltlich zugeteilten Co2-Emissionsrechte in die Strompreise als kartellrechtlicher Preishöhenmißbrauch
ZNER 2006, 119 (Heft 2)

Moos, Flemming
Unzulässiger Handel mit Persönlichkeitsprofilen? Erstellung und Vermarktung kommerzieller Datenbanken mit Personenbezug
MMR 2006, 723 (Heft 11)

Nacimiento, Grace
Anmerkung zu VG Köln, Urt. v. 07.07.2006 - 11 K 2763/04 - Konkurrentenschutz im Rahmen der Frequenzverwaltung
K&R 2006, 536 (Heft 11)

Ortlieb, Birgit
Ist die Mehrerlösabschöpfung im Rahmen der Entgeltgenehmigung nach dem neuen EnWG möglich?
N&R 2006, 145 (Heft 4)

Pischel, Gerhard
Das Glücksspielmonopol im Dickicht deutscher Verwaltungsgerichte
WRP 2006, 1413 (Het 12)

Renck-Laufke, Martha
Das Spannungsverhältnis zwischen Landesmedienanstalten und KEK am Beispiel des Springerkonzerns
ZUM 2006, 907 (Heft 12)

Rittner, Fritz
Irrungen und Wirrungen im europischen Handelsvertreter-Kartellrecht
ZWeR 2006, 331 (Heft 4)

Ruge, Reinhard
Anmerkung zu OVG Münster, Urt. v. 16.02.2006 - 20 B 758/05 - Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, Leistungsverweigerungsrecht bei Zahlungsstörung
N&R 2006, 84 (Heft 2)

Ruge, Reinhard
Die Genehmigungsfiktion des § 23a EnWG zwischen hinreichender Entscheidungsfrist für Behörden und Rechtssicherheit für Unternehmen
N&R 2004, 150 (Heft 4)

Ruge, Reinhard
Rechtsfragen der Anreizregulierung nach § 21a EnWG
ZNER 2006, 200 (Heft 3)

Russo, Francesco
Abuse of Protected Position? Minority Shareholdings and Restriction of Markets' Competitiveness in the European Union
World Competition 2006, 607 (Heft 4)

Scheffler, Arndt
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 11.07.2006 - Rs. C-205/03 P - Unternehmensbegriff nach EG-Kartellrecht
EuZW 2006, 601 (Heft 19)

Scheffler, Arndt
Das intertemporale Kartellrecht
WRP 2007, 163 (Heft 2)

Scheil, Susanne/Friedrich, Barbara
Ein Jahr Bundesnetzagentur - Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren nach dem Paradigmenwechsel im EnWG
N&R 2006, 90 (Heft 3)

Schmidt, André/Voigt, Stefan
Der "more economic approach" in der Missbrauchsaufsicht - Eine kritische Anmerkung zu den Vorschlägen der Generaldirektion Wettbewerb
WuW 2006, 1097 (Heft 11)

Schulz, Alexander
Anmerkung zu VG Köln, Urt. v. 07.06.2006 - 22 K 1644/02 - Zur Regulierung der Entgelte für den Zugang zu Postfachanlagen
N&R 2006, 173 (Heft 4)

Schulz-Gardyan, Olaf
Anmerkung zu BGH, Urteile v. 07.02.2006 - KZR 8/05 u. KZR 9/05 - Gerichtlichen Kontrolle von Netznutzungsentgelten im Strombereich
N&R 2006, 124 (Heft 3)

Schwarz, Mathias
Die Neuordnung der Rechtsbeziehungen unabhängiger TV-Produzenten gegenüber Sendeunternehmen mit öffentlichem Auftrag in Großbritannien - Die Regulierung der Public Service Broadcaster durch das Office of Communication (OFCOM)
ZUM 2006, 810 (Heft 11)

Schwintowski, Hans-Peter
Anmerkung zu BGH, Urt. vom 18.10.2005 – KZR 36/04 - Überprüfung von Preisen für die Durchleitung elektrischer Energie durch fremde Stromnetze
N&R 2006, 75 (Heft 2)

de Smijter, Eddy/O'Sullivan, Denis
The Manfredi judgment of the ECJ and how it relates to the Commission's initiative on EC antitrust damages actions
Competition Policy Newsletter 3/2006, 23

Soltész, Ulrich
Private Rechtsdurchsetzung durch Wettbewerber im europäischen Beihilferecht – Vision oder Illusion?
ZWeR 2006, 388 (Heft 4)

Soltész, Ulrich/Puffer-Mariette, Jean Christophe
Krankenhäuser im Fokus des Europäischen Wettbewerbsrechts
EWS 2006, 438 (Heft 10)

Stadler, Christoph
Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung
BB 2007, 60 (Heft 2)

Stappert, Holger/Esser-Willié, Michael
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 23.11.2006 - Rs. C-238/05 - Vereinbarkeit eines gegen Entgelt zugänglichen Kreditauskunftsregisters mit dem Kartellverbot
EuZW 2006, 758 (Heft 24)

Sujecki, Bartosz
TK-Verträge zwischen privatem Recht und öffentlich-rechtlicher Regulierung in den Niederlanden
MMR 2006, 799 (Heft 12)

Tietje, Christian/Nowrot, Karsten
Zugang zu Kartellrechtsakten nach der Transparenzverordnung als öffentliches Interesse - Erwiderung auf Soltész, Marquier, Wendenburg, Zugang zu Kartellrechtsakten für jedermann?, EWS 2006, 102
EWS 2006, 486 (Heft 11)

Ulmer, Detlef
Kartellrecht: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung - Ansprüche wegen unangemessener Preise und Bedingungen für Softwarepflege
ITRB 2006, 210 (Heft 9)

Völcker, Sven B.
Developments in EC competition law in 2005: an overview
Common Market Law Review pp. 1409-1446 (Heft 5)

Weidenbach, Georg/Leupold, Henning
Das Impala-Urteil des EuG - Gemeinsame Marktbeherrschung "letzter Akt"?
EWS 2006, 433 (Heft 10)

Weitbrecht, Andreas/Mühle, Jan
Zur Verfassungsmäßigkeit der Bußgelddrohung gegen Unternehmen nach der 7. GWB-Novelle
WuW 2006, 1106 (Heft 11)

Wieland, Joachim
Die BTOElt in verfassungs- und europarechtlicher Sicht
ZNER 2006, 97 (Heft 2)

Zagouras, Georgios
Digitale Dividende: zwischen Frequenzregulierung und Rundfunkbelangen
CR 2006, 819 (Heft 12)

Zhu, Shilei
Converge? Diverge? A Comparison of Horizontal Merger Laws in the United States and European Union
World Competition 2006, 635 (Heft 4)

Zimmer, Daniel J./Logemann, Hans
Unterliegen "Altfälle" der verschärften Schadensersatzhaftung nach § 33 GWB? Die versteckte Rückwirkung im Kartellprivatrecht
WuW 2006, 982 (Heft 10)

Zimmerlich, Antje/Müller, Ulf
Entgeltberechnung bei Infrastrukturzugang (§ 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB)
N&R 2006, 46 (Heft 2)

VI. Sonstiges

Ann, Christoph
Know-how – Stiefkind des Geistigen Eigentums?
GRUR 2007, 39 (Heft 1)

Bergmann, Alfred
Anmerkung zu BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 22.08.2006 - 1 BvR 1168/04 - Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile des postmortalen Rechts am eigenen Bild
jurisPR-WettbR 12/2006 Anm. 1

Brinkmann, Tomas
Aussperrung von Hörfunkreportern?
ZUM 2006, 802 (Heft 11)

Bürge, Stefan
Online Gaming – Reale rechtliche Stolpersteine in virtuellen Welten
sic! 2006, 802 (Heft 11)

Bugmann, Yves
«Sir» vs. «Zirh» oder die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen gemeinschaftlicher und nationaler Gerichte
sic! 2006, 691 (Heft 10)

Bunte, Hermann-Josef
Anmerkung zu LG Bremen, Urt. v. 24.05.2006 - 8 O 1065/05 - AGBInhaltskontrolle von Preisanpassungsklauseln in Gaslieferungsverträgen (Gaspreise)
EWiR 2006, 643 (Heft 21); EWiR § 307 BGB 1/06, 643

Corrigan, Michael V./Wilske, Stephan
Punitive Damages wieder vor dem U.S. Supreme Court - Entwarnung noch immer nicht in Sicht
RIW 2007, 32 (Heft 1)

Deinert, Olaf
Das Herkunftslandprinzip und seine Bedeutung für das Internationale Deliktsrecht
EWS 2006, 445 (Heft 10)

Emde, Raimond
Strukturkündigung wegen GVO-Novellierung und Ausgleichsanspruch für Ersatzteile
GRUR 2006, 997 (Heft 12)

Enzinger, Michael
Der europäische Rechtsrahmen für kollektive Rechtewahrnehmung
GRUR 2006, 985 (Heft 12)

Faßbender, Kurt
Der grundrechtliche Schutz der Werbefreiheit in Deutschland und Europa
GRURInt 2006, 965 (Het 12)

Feldmann, Thorsten
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 22.08.2006 - 7 U 50/06 – Haftung des Betreibers von Internetforen (Heise.de)
MMR 2006, 746 (Heft 11)

Geradin, Damien
Standardization and Technological Innovation: Some Reflections on Ex-ante Licensing, FRAND, and the Proper Means to Reward Innovators
World Competition 2006, 511 (Heft 4)

Heath, Christopher/Môri, Mineko
Ending Is Better than Mending - Recent Japanese Case Law on Repair, Refill and Recycling
IIC 2006, 856 (Heft 7)

Heinze, Christian A./Roffael, Esther
Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die Gültigkeit ausländischer Immaterialgüterrechte
GRURInt 2006, 787 (Heft 10)

Hepach, Stefan
Nochmals: Verfahrensrechtlicher Status und materielle Prüfungskompetenz der KEK
ZUM 2007, 40 (Heft 1)

Hess-Blumer, Andri
Crossborder Litigation – und sie lebt doch!
sic! 2006, 882 (Heft 12)

Heuel, Dominik
Zur Buchpreisbindung elektronischer Verlagserzeugnisse
AfP 2006, 535 (Heft 6)

Hilty, Reto M./Kur, Annette/Peukert, Alexander
Statement of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law on the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Criminal Measures Aimed at Ensuring the Enforcement of Intellectual Property Rights
IIC 2006, 970 (Heft 8)

Hoeren, Thomas
Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 02.12.2005 - 324 O 721/05 - Haftung des Betreibers eines Meinungsforums im Internet für rechtswidrige Eintragungen
EWiR 2006, 651 (Heft 21); EWiR § 823 BGB 3/06, 651

Hoffmann, Helmut
Anmerkung zu BVerfG, B. v. 21.08.2006 - 1 BvR 2047/03 - Verfassungsrechtlicher Schutz des Pseudonyms (Maxem.de)
MMR 2006, 736 (Heft 11)

Hug, Heralt/Gaugenrieder, Eileen
Cold Calls in der Marktforschung?
WRP 2006, 1420 (Heft 12)

Immenga, Ulrich
Ökonomie und Recht in der europäischen Wettbewerbspolitik
ZWeR 2006, 346 (Heft 4)

Kaufmann, Noogie C.
Verhinderung brisanter Onlineveröffentlichungen. Effektiver Rechtsschutz durch einstweilige Verfügung?
MMR 2006, 714 (Heft 11)

Kitz, Volker
Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 06.09.2006 - 28 O 178/06 - Veröffentlichung fremder E-Mails im Internet
MMR 2006, 759 (Heft 11)

Kleine-Cosack, Michael
Offener Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt - Abschaffung des Anwaltsmonopols durch das Rechtsdienstleistungsgesetz
DB 2006, 2797 (Heft 51/52)

Koch, Alexander/Koenig, Christian
Verwaltung von Städtedomänennamen oberster Ordnung durch Privatunternehmen
K&R 2006, 495 (Heft 11)

Kock, Michael
Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtschutz der VR China
Mitt. 2006, 495 (Heft 11)

Köhler, Helmut
Auskunftspflicht und Auskunftsverweigerungsrecht öffentlicher Unternehmen gegenüber der Presse
WRP 2007, 62 (Heft 1)

Köhler, Martin
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 01.08.2006 – X ZR 114/03 – TRIPS-konforme Vorlegung von Urkunden (Restschadstoffentfernung)
Mitt. 2006, 527 (Heft 11)

Koelman, Kamiel J.
An Exceptio Standardis: Do We Need an IP Exemption for Standards?
IIC 2006, 823 (Heft 7)

Kuon, Dorothee/Härting, Niko
Vertraglicher Designschutz
ITRB 2006, 266 (Heft 11)

Linstow, Bernhard von/Büttner, Tilman
Nach Markenparfümverkäufen sind Reinigungsarbeiten erforderlich
WRP 2007, 169 (Heft 2)

Lober, Andreas/Weber, Olaf
Den Schöpfer verklagen - Haften Betreiber virtueller Welten ihren Nutzern für virtuelle Güter?
CR 2006, 837 (Heft 12)

Micklitz, Hans-W./Stadler, Astrid
The Development of Collective Legal Actions in Europe, Especially in German Civil Procedure
European Business Law Review 2006, 1473 (Heft 5)

Mizaras, Vytautas
Kompensatorische Rechtsfolgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen: - Rechtslage nach dem litauischen Recht und Überlegungen zu den Umsetzungsaspekten der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ins litauische Recht
GRURInt 2006, 979 (Heft 12)

Moos, Flemming
Softwarelizenz-Audits – Wirksamkeit und Umfang gesetzlicher und vertraglicher Pflichten zur Lizenüberprüfung
CR 2006, 797 (Heft 12)

Nassall, Wendt
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.06.2006 - I ZR 235/03 - Prozessuale Konsequenzen der nachträglichen Beschränkung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsantrages
jurisPR-BGHZivilR 42/2006 Anm. 2

Neben, Gerald
Eingeschränkte Reichweite persönlichkeitsrechtlicher Unterlassungsansprüche - Zugleich Anmerkung zu KG v. 28.07.2006 – 9 U 191/05
AfP 2006, 533 (Heft 6)

Nimmer, Raymond T.
Coexisting with Free and Open Source Software
CRi 2006, 129 (Heft 5)

Piaget, Emmanuel
L'influence de la jurisprudence communautaire sur l'interprétation des lois suisses relatives à la propriété intellectuelle: argument contraignant ou simple aide à l'interprétation?
sic! 2006, 727 (Heft 11)

Reinholz, Fabian
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.07.2006 - I ZR 228/03 - Erkennbarkeit und Erreichbarkeit der erforderlichen Informationen eines Unternehmers bei Auftritt im Internet ("Anbieterkennzeichnung im Internet")
BGGHR 2006, 1489 (Heft 23)

Remmertz, Frank R.
Alternative Dispute Resolution (ADR) - an alternative for .eu domain name disputes?
CRi 2006, 161 (Heft 6)

Rösler, Hannes
Anti-Counterfeiting in Online Auctions from the Perspective of Consumers' Interests
IIC 2006, 771 (Heft 7)

Rossen-Stadtfeld, Helge
Sportwettenwerbung im Programm privater Fernsehveranstalter
ZUM 2006, 793 (Heft 11)

Schmittmann, Michael/Bloß, Annemarie
Das Sportwettenurteil des BVerfG v. 28.03.2006 im Lichte des Gemeinschaftsrechts
AfP 2006, 433 (Heft 5)

Seffer, Adi
Softwareschutz beim Asset-Deal. Übertragung der gewerblichen Schutzrechte bei Individualsoftware mit Tücken
ITRB 2006, 146 (Heft 6)

Seichter, Dirk
Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.04.2006 - 4 U 119/04 - Informationspflichten des Anbieters auf einer Internetauktionsplattform
jurisPR-WettbR 10/2006 Anm. 4

Sidler, Iris
WIPO-Vertrag über die Sendeunternehmen
sic! 2006, 904 (Heft 12)

Spieker, Oliver
Haftungsrechtliche Aspekte für Unternehmen und ihre Internet-Werbepartner (Affiliates)
GRUR 2006, 903 (Heft 11)

Stjerna, Ingve Björn
Zwischen Rechtskraft und Erfüllung - Zum Wechsel der Schadensberechnungsmethode in der Berufungsinstanz - Anmerkung zu OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2006, 383
GRUR-RR 2006, 353 (Heft 11)

Strömer, Tobias H./Grootz, Andreas
Internet-Foren: "Betreiber- und Kenntnisverschaffungspflichten" - Wege aus der Haftungsfalle
K&R 2006, 553 (Heft 12)

Teplitzky, Otto
Der Streitgegenstand in der neuesten Rechtsprechung des I. Zivilsenats des BGH
WRP 2007, 1 (Heft 1)

Tilmann, Winfried/Schreibauer, Marcus
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 01.08.2006 - X ZR 114/03 - Anordnung der Urkundenvorlegung im Rechtsstreit über technische Schutzrechte (Restschadstoffentfernung)
GRUR 2006, 967 (Heft 11)

Tillmanns, Reiner
Im Namen der Kirche: Zum Schutz der Bezeichnung "katholisch" nach § 12 BGB - Anmerkung zu BGH, Urt. v. 02.12.2004 - I ZR 92/02
NJW 2006, 3180 (Heft 44)

Ullmann, Eike
Anmerkung zu KG Berlin, Beschl. v. 29.09.2006 - 1 W 186/06 - Einwand im Kostenfestsetzungsverfahren, das zugrunde liegende Verfahren sei rechtsmissbräuchlich eingeleitet worden
jurisPR-WettbR 12/2006 Anm. 3

Wanckel, Endress
Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 22.08.2006 - 1 BvR 1168/04 - Schadensersatz wegen Verletzung des postmoralen Rechts am eigenen Bild (Marlene Dietrich)
NJW 2006, 3411 (Heft 47)

Widmer, Peter/Fiala, Donatella
«IT in IP» – Einfluss der Informatik auf die Arbeit von Marken-, Patent- und Rechtsanwälten
sic! 2006, 715 (Heft 10)

Wimmers, Jörg/Schulz, Carsten
Stört der Admin-C? Eine kritische Betrachtung der Störerhaftung am Beispiel der sog. administrativen Ansprechpartner
CR 2006, 754 (Heft 11)

Wittneben, Mirko
Naming-Rights-Verträge - Die Vergabe von Namensrechten im Sportbereich
GRUR 2006, 814 (Heft 10)

Zagouras, Georgios
Satirische Politikerwerbung - Zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz
WRP 2007, 115 (Heft 2)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 05 und 06/2006)
BB Betriebs-Berater (Heft 43/2006 bis 03/2007)
BGHR BGHReport (Heft 20/2006 bis 01/2007)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 05 und 06/2006)
Competition Law Review (-)
Competition Policy Newsletter (Heft 03/06)
CR Computer und Recht (Heft 11/2006 und 01/2007)
CRi Computer law review international (Heft 05 und 06/2006)
DB Der Betrieb (Heft 42/2006 bis 02/2007)
Europarecht (Heft 04/2006)
European Business Law Review - *Kluwer Law International* (Heft 05 und 06/2006)
European Law Journal (Heft 06/2006)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 19 bis 24/2006)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 20 bis 24/2006)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 10/2006 bis 01/2007)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 04/2006)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 10/2006 bis 01/2007)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 10 bis 12 /2006)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 10/2006 bis 01/2007)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 07 und 08/2006)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 06/2006 bis 01/2007)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 11 und 12/2006
Jura Juristische Ausbildung (Heft 11/2006 bis 01/2007
jurisPR-BGHZivilR Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 42/2006 bis 01/2007)
jurisPR-WettbR Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 11/2006 bis 01/2007)
JuS Juristische Schulung (Heft 08 bis 10/2006)
JZ Juristenzeitung (Heft 20/2006 bis 01/2007)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 11/2006 und 01/2007)
The Law Quarterly Review (Ausgabe October/2006)
LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Newsletter 10 bis 12/2006)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Hefte 10 und 11, 12/2006)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 20/2006 bis 01/2007)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 11 und 12/2006)
MMR Multimedia und Recht (Heft 10 bis 12/2006)
The Modern Law Review (Heft 06/2006)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 40 bis 52/2006)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 02 bis 04/2006)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 07 bis 12/2006)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 11/2006 bis 01/2007)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 10 bis 12/2006)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 42/2006 bis 02/2007)
World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 04/2006)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 12/2006 und 02/2007)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 11 und 12/2006)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 10 bis 12/2006)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 04/2006)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 05/2006)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 42/2006 bis 02/2007)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 05/2006)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 02 und 03/2006)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 04/2006)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 11/2006 bis 01/2007)

C. Neu im Bücherregal

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die kürzlich erschienenen Publikationen im Grünen Bereich dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Bartenbach, Kurt
Patentlizenz- und Know-how-Vertrag
Otto Schmidt Verlag, 6. Auflage, 2007

Bartenbach, Kurt/Volz, Franz-Eugen
Arbeitnehmererfindungen - Praxisleitfaden mit Mustertexten
Carl Heymanns Verlag, 2006

Benkard, Georg
Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz - Kommentar
C. H. Beck, 10. Aufl. 2006

Bergmann, Andrea
Erfindungen von Hochschulbeschäftigten nach der Reform von § 42 ArbNErfG
GEW–Schriftenreihe; Carl Heymanns Verlag, 2006

Bühring, Manfred
Gebrauchsmustergesetz - Kommentar
Carl Heymanns Verlag, 7. Aufl. 2007

Büren, Roland von/David, Lucas (Hrsg.)
Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band IV - Patentrecht und Know-how, unter Einschluss von Gentechnik, Software und Sortenschutz
Helbing & Lichtenhain, 2006

Dogan, Fatih
Patentrechtlicher Schutz von Computerprogrammen
Schriften zur Rechtswissenschaft (Bd. 61); Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2005

Gall, Günter/Weiss, Gérard
Die europäische Patentanmeldung und der PCT in Frage und Antwort
Carl Heymanns Verlag, 2006

Han, Jiyoung
Der Patentschutz biotechnologischer Erfindungen - Das koreanische Patentrecht im Rechtsvergleich mit deutschem und europäischem Patentrecht
Schriften zum Internationalen Recht (Bd. 148); Duncker & Humblot, 2005

Henke, Volkmar
Die Erfindungsgemeinschaft
GEW-Schriftenreihe (Bd. 1); Carl Heymanns Verlag, 2005

Herrlinger, Karolina Anna
Die Patentierung von Krankheitsgenen - dargestellt am Beispiel der Patentierung der Brustkrebsgene BRCA1 und BRCA2
GWR - Schriftenreihe (Bd. 137); Carl Heymanns Verlag, 2005

Köklü, Kaya
Das türkische Patentrecht - Eine rechtsvergleichende Untersuchung aus der Sicht deutschen und europäischen Rechts
Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften (Bd. 42); Nomos, 2005

Kraack, Christian von
TRIPs oder Patentschutz weltweit.
Zwangslizenzen, Erschöpfung, Parallelimporte
Schriften zum Internationalen Recht (Bd. 162); Duncker & Humblot, 2006

Jaenichen, Hans-Rainer/A. McDonell, Leslie/F. Haley, James/Hosoda, Yoshinori
From Clones to Claims
Carl Heymanns Verlag, 4th edition 2006

Körting, Marcel
Das Arbeitnehmererfindungsrecht und die innerbetriebliche Innovationsförderung - Ansichten im internationalen Kontext
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 20); Kovač, 2006

Kortmann, Katharina Telg gen.
Die Neuordnung der europäischen Patentgerichtsbarkeit - Entwicklungen und Perspektiven der Streitregelung auf dem Gebiet des europäischen Patentrechts
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 7); Kovač, 2005

Mes, Peter
Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz - Kommentar
C. H. Beck, 2. Auflage 2005

Osterrieth, Christian
Patentrecht
C. H. Beck, 3. Auflage 2007 (in Vorbereitung für Februar 2007)

Reichardt, Sascha
Internationale Zuständigkeit im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei Verletzung europäischer Patente
Studien zum vergleichenden und internationalen Recht (Bd. 130); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Reitzle, Helmut/Butenschön, Antje/Bergmann, Jürgen
Act on Employees' Inventions / Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
C. H. Beck, 3. Auflage 2007 (in Vorbereitung für Januar 2007)

Sadlonova, Veronika
Vorgaben des Acquis Communautaire für den Bereich des Patentrechts
Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (Bd. 734); Herbert Utz Verlag, 2005

Schneider, Michael
Die Patentgerichtsbarkeit in Europa - Status quo und Reform
GWR - Schriftenreihe (Bd. 136); Carl Heymanns Verlag, 2005

Schulte, Rainer
Patentgesetz mit EPÜ - Kommentar auf Grundlage der deutschen und europäischen Rechtsprechung
Carl Heymanns Verlag, 7. Aufl. 2005

Ulmer-Eilfort, Constanze/Schmoll, Andrea
Technologietransfer - Lizenzverträge für Patente und Know-how
Beck`sche Musterverträge (Bd. 54); C. H. Beck, 2006

Wiltschek, Lothar (Hrsg.)
Patentrecht - PatG, PatV-EG, SchZG, GMG, PAG, PAGV und PAV unter Einbeziehung der Materialien sowie VO Schutzzertifikate für Arzneimittel und für Pflanzenschutzmittel
Manz Verlag, 2006

II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Ahlmer, Isabel
Die Insolvenz im Filmrechtehandel
Schriften zur Rechtswissenschaft (Bd. 45); Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2005

Alemdjrodo, Richard
Das Urheberpersönlichkeitsrecht auf dem Prüfstand der Informationsgesellschaft - Vergleich des europäischen, deutschen, englischen und französischen Rechts
Juristische Schriftenreihe (Bd. 243); LIT Verlag, 2005

Arlt, Christian
Digital Rights Management Systeme - Der Einsatz technischer Maßnahmen zum Schutz digitaler Inhalte
Schriftenreihe Information und Recht (Bd. 60); C. H. Beck, 2006

Bandilla, Kai
Urheberrecht im Kaiserreich - Der Weg zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901
Rechtshistorische Reihe (Bd. 308); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Bollacher, Philipp D.
Internationales Privatrecht, Urheberrecht und Internet
Das auf länderübergreifende Sachverhalte anwendbare Recht
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4101); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Büren, Roland von/David, Lucas (Hrsg.)
Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band II/1 - Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Helbing & Lichtenhain, 2. Auflage, 2005

Delp, Ludwig
Kleines Praktikum für Urheber- und Verlagsrecht
C. H. Beck, 5. Auflage 2005

Delp, Ludwig
Der Verlagsvertrag - Kompendium, Vertragsmuster, Erläuterungen, Gesetze und Bestimmungen
C. H. Beck, 8. Auflage 2007 (in Vorbereitung für Januar 2007)

Dittrich, Robert/Hüttner, Andreas
Das Recht der Verwertungsgesellschaften - VerwGesG 2006
Manz Verlag, 2006

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot
Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz - Kommentar
C. H. Beck, 2. Auflage 2006

Ebling, Klaus/Schulze, Marcel
Handbuch des Kunstrechts
C. H. Beck, 2007 (in Vorbereitung für März 2007)

Eichmann, Helmut/Falckenstein, Roland Vogel von
Geschmacksmustergesetz - Kommentar
C. H. Beck, 3. Auflage 2005

Erbguth, Wilfried/Volle, Peter/Streufert, Ulrike/Vandrey, Anja
Notebook-University Rostock: Urheber-, datenschutz- und haftungsrechtliche Fragestellungen
Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht (Bd. 30); Nomos, 2005

Evert, Till
Anwendbares Urheberrecht im Internet - Deutsches internationales Urheberrecht und Leistungsschutzrecht unter Bezug auf die Musikwirtschaft: Welches nationale materielle Recht entscheidet über urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Sachverhalte im internationalen Medium Internet?
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 4); Kovač, 2005

Fallenböck, Markus/Galla, Franz/Stockinger, Stefan
Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft
Manz Verlag, 2005

Findeisen, Frank
Die Auslegung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen
Heidelberger Schriften zum Wirtschaftsrecht und Europarecht (Bd. 28); Nomos 2006

Fischer, Josef/Reich, Steven A.
Der Künstler und sein Recht
C.H.Beck, 2. Auflage 2007

Flisak, Damian
Urheberrechtsschutz im polnischen Recht
C. H. Beck, 2006

Fröhlich, Axel P.
Der Schutz von baulichen Schöpfungen durch das deutsche Urheberrecht und das US-Copyright Law
Ein Rechtsvergleich
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4090); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Fuchs, Thomas
Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (Bd. 234); Nomos, 2005

Grohmann, Arno
Leistungsstörungen im Musikverlagsvertrag
Schriften zum deutschen, europäischen und internationalen Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbs, Sellier. ELP (Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft), 2006

Grünberger, Michael
Das Interpretenrecht
GEW-Schriftenreihe (Bd. 5); Carl Heymanns Verlag, 2006

Hädrich, Tillmann
Regelungen vertraglicher Beziehungen im Rahmen der EG-Richtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4285); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Hasselbrink, Hagen
§ 32a UrhG als spezialgesetzlicher Bereicherungsanspruch
Shaker Verlag, 2006

Kraft, Tim
§ 42a UrhG - Zwangslizenz im Spannungsfeld zwischen Kartellrecht und Immaterialgüterrecht
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4424); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Kuckuk, Meike
Die Vergütungsansprüche der Arbeitnehmerurheber im Spannungsfeld zwischen Arbeitsrecht und neuem Urheberrecht
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4230); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Lahmann, Nils
Rechtlicher und technischer Schutz von Werken im Urheberrechtsgesetz - Eine Untersuchung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 9); Kovač, 2005

Lambrecht, Arne
Der urheberrechtliche Schutz von Bildschirmspielen
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (Bd. 239); Nomos, 2006

Leenen, Anne-Katrin
Urheberrecht und Geschäftsmethoden
Lausanner Studien zur Rechtswissenschaft (Bd. 2); Nomos, 2005

Liepe, Andreas
Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im deutschen und US-amerikanischen Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vervielfältigung kopiergeschützter Audio-CDs
Schriften zum deutschen, europäischen und internationalen Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbs, Sellier. ELP (Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft), 2006

Marrder, Larissa
Verwertung von Filmrechten in der Insolvenz
Schriftenreihe zum Urheber- und Kunstrecht (Bd. 3); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Müller-Höll, Dorothea
Der Arbeitnehmerurheber in der Europäischen Gemeinschaft
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4192); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Neubert, Christian-Uwe
Urheberrechtliche Aspekte der Musiknutzung im Online-Zeitalter
Bielefelder Schriften zur wirtschaftsrechtlichen Praxis (Bd. 2); Shaker Verlag, 2005

Nieland, Holger
Die Online-Lieferung im Urheberrecht
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 14); Kovač, 2006

Noll, Alfred J.
Die Benützung rechtswidriger Vorlagen (Raubkopien) bei der Herstellung digitaler Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch - Zum Umfang der interpretatorisch auszulotenden Schranken-Schranken im Bereich der frien Werknutzung unter besonderer Berücksichtigung der Kunstfreiheit gem Art 17a StGG 1867 und des Dreistufentests. Rechtsgutachten im Auftrag des Verbandes der Österreichischen Musikwirtschaft (IFPI Austria)
Manz Verlag, 2005

Oberndörfer, Pascal
Die philosophische Grundlage des Urheberrechts
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (Bd. 228); Nomos, 2005

Oswald, Esther
Erschöpfung durch Online-Vertrieb urheberrechtlich geschützter Werke
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 5); Kovač, 2005

Pavelka, Jiri
Der urheberrechtliche Lizenzvertrag nach tschechischem Recht - Eine rechtsvergleichende Analyse zum deutschen Recht
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 10); Kovač, 2005

Plöckinger, Oliver
Kunstfälschung und Raubkopie - Eine strafrechtliche Untersuchung.
Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (Bd. 35); Manz Verlag, 2006

Prill, Aileen
Urheberrecht und Klingeltöne - Die Lizenzierung von Ruftonmelodien und Ringbacktones und das Bearbeitungsrecht gemäß §§ 23 i.V.m. 14 und 39 UrhG
Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht (Bd. 7); Nomos, 2006

Pütz, Silke
Parteiautonomie im internationalen Urhebervertragsrecht - Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Betrachtung der Grenzen freier Rechtswahl im internationalen Urhebervertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen deutschen Urhebervertragsrechts
Studien zum vergleichenden und internationalen Recht (Bd. 118); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Ramsauer, Thomas
Geistiges Eigentum und kulturelle Identität - Eine Untersuchung zum immaterialgüterrechtlichen Schutz autochthoner Schöpfungen
Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht (Bd. 49); C. H. Beck, 2005

Rehbinder, Manfred
Urheberrecht - Ein Studienbuch
C. H. Beck, 14. Auflage 2006

Reich, Michael Mark
Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
Schriftenreihe Law and Economics (Bd. 28); Herbert Utz Verlag, 2006

Riesenhuber, Karl
Das österreichische Verwertungsgesellschaftsgesetz 2006 - Einführung im Lichte der europäischen und der deutschen Rechtsentwicklung nebst Materialien
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (Bd. 237); Nomos 2006

Ruhl, Oliver/Schlötelburg, Martin
Gemeinschaftsgeschmacksmuster - Kommentar
Heymanns Taschenkommentare zum gewerblichen Rechtsschutz; Carl Heymanns Verlag, 2007

Schack, Haimo
Urheber- und Urhebervertragsrecht
Mohr Siebeck, 3. Aufl. 2005

Schäfer, Oliver
Das Recht auf private Vervielfältigung von Tonträgern - Modell einer rechtlichen Lösung und ihrer technischen Umsetzung
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4165); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Schmidt, Manuela Maria
Die Anfänge der musikalischen Tantiemenbewegung in Deutschland - Eine Studie über den langen Weg bis zur Errichtung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) im Jahre 1903 und zum Wirken des Komponisten Richard Strauss (1864-1949) für Verbesserungen des Urheberrechts
Schriften zur Rechtsgeschichte (Bd. 125); Duncker & Humblot, 2005

Schramm, Peter
Der europaweite Schutz des Produktdesigns - Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und sein Verhältnis zur Gemeinschaftsmarke
Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht (Bd. 28); Nomos, 2005

Schricker, Gerhard (Hrsg.)
Urheberrecht - Kommentar
C. H. Beck, 3. Auflage 2006

Skrzipek, Klaus
Urheberpersönlichkeitsrecht und Vorfrage
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (Bd. 233); Nomos, 2005

Stallberg, Christian Gero
Urheberrecht und moralische Rechtfertigung
Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft (Bd. 164); Duncker & Humblot, 2006

Stärkle, David
Die urheberrechtliche Vervielfältigung zu Sendezwecken in der Schweiz
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 13); Kovač, 2006

Steinhaus, Thorsten
Urhebervertragsrecht in Spanien im Vergleich zum deutschen Recht
Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht (Bd. 50); C. H. Beck, 2005

Stieß, Katrin
Anknüpfungen im internationalen Urheberrecht unter Berücksichtigung der neuen Informationstechnologien
Studien zum vergleichenden und internationalen Recht (Bd. 108); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried
Praxiskommentar zum Urheberrecht
C. H. Beck, 2. Auflage 2006

Wenzl, Frauke
Musiktauschbörsen im Internet - Haftung und Rechtsschutz nach deutschem und amerikanischem Urheberrecht
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik (Bd. 196); Nomos, 2005

Yarayan, Ali
Der Schutz von Datenbanken im deutschen und türkischen Recht
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (Bd. 229); Nomos, 2005

Zehnsdorf, Jana
Filmnutzungsrechte in der Insolvenz
GLEISS LUTZ Schriftenreihe zum deutschen und internationalen Wirtschaftsrecht (Bd. 8); Nomos, 2005

III. Marken- und Kennzeichenrecht

Aufenanger, Martin/Barth, Gerhard/Franke, Anja
The German Trademark Act / Das deutsche Markengesetz - Synoptische Darstellung. Deutsch-Englisch mit Erläuterungen
C. H. Beck, 3. Auflage 2006

Bahner, Stephan
Der Schutz akustischer Marken nach dem deutschen Markengesetz und der europäischen Gemeinschaftsmarkenverordnung
Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht (Bd. 31); Duncker & Humblot, 2005

Berlit, Wolfgang
Das Markenrecht
Reieh Praxis des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts C. H. Beck, 6. Auflage 2005

Brämer, Antje
Die Sicherungsabtretung von Markenrechten
Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Bd. 1); Mohr Siebeck 2005

Brock, Markus
Die Zwangsvollstreckung in Internet-Domains unter besonderer Berücksichtigung des Kennzeichenrechts
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4254); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Buhrow, Astrid
Markenmäßiger Gebrauch im Spannungsfeld von horizontaler und vertikaler Benutzung - Eine Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Band 4216); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Büren, Roland von/David, Lucas (Hrsg.)
Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band III/2 - Firmenrecht, Schutz nicht registrierter Kennzeichen, Herkunftsangaben und andere geographische Bezeichnungen, Domain Namen
Helbing & Lichtenhain, 2. Auflage 2005

Engin-Deniz, Egon
Markenschutzgesetz und weitere kennzeichenrechtliche Bestimmungen – Kommentar
Verlag Österreich, 2005

Fammler, Michael
Der Markenlizenzvertrag
C. H. Beck, 2. Auflage 2007 (in Vorbereitung für Februar 2007)

Fuchs, Julian
Die Marke des Einzelhandels
Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (Bd. 744); Herbert Utz Verlag, 2006

Gampp, Markus
Markenschutz für Produktdesign in den USA
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 21); Kovač, 2006

Gauß, Holger
Der Mensch als Marke - Lizenzierung von Name, Bild, Stimme und Image im deutschen und US-amerikanischen Recht
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (Bd. 230); Nomos, 2005

Goslar, Björn
Kennzeichenrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4478); Peter Lang Verlagsgruppe, 2007

Heyers, Johannes
Schutz- und Verkehrsfähigkeit von Namensmarken
Nomos Universitätsschriften – Recht (Bd. 453); Nomos, 2006

Kroboth, Daniel
Präventionsmaßnahmen gegen Marken- und Produktpiraterie - Strategien für Unternehmen auf europäischer und internationaler Ebene
Bielefelder Schriften zur wirtschaftsrechtlichen Praxis (Bd. 11); Shaker Verlag, 2006

Kucsko, Guido (Hrsg.)
marken.schutz - systematischer kommentar zum Markenschutzgesetz
Manz Verlag, 2006

Kutscha, Christiane
Die Geruchsmarke - Registrierfähigkeit eines Geruchs als europäische Gemeinschaftsmarke und als nationale deutsche Handelsmarke
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, Bd. 11); Kovač, 2005

Lange, Paul
Marken- und Kennzeichenrecht
C. H. Beck, 2006

Repenn, Wolfgang/Weidenhiller, Gabriele
Markenbewertung und Markenverwertung -Kauf und Verkauf, Pfändung und Sicherungsübereignung von Marken, Markenlizenz, Bilanzierung von Markenwerten, Markenwert-Tabelle
C. H. Beck, 2. Auflage 2005

Schaefer, Thorsten
Normenkonkurrenz beim Schutz von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen
Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht (Bd. 14); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Schmidt-Pfitzner, Jan H.
Das TRIPS-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf den deutschen Markenschutz
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 3); Kovač, 2005

Schmitt, Marcus
Markenrechtliche Probleme des Umpackens von Waren beim Parallelimport innerhalb der EU (EWR)
Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (Bd. 32); Manz Verlag, 2006

Schricker, Gerhard/Bastian, Eva-Marina/Knaak, Roland
Gemeinschaftsmarke und Recht der EU-Mitgliedstaaten
C. H. Beck, 2006

IV. Wettbewerbsrecht

Bauer, Nadja
Der Gewinnabschöpfungsanspruch der Verbände nach § 10 UWG
Herbet Utz Verlag, 2007 (voraussichtlich Februar)

Behrens, Peter/Braun, Ellen/Nowak, Carsten (Hrsg.)
Europäisches Wettbewerbsrecht nach der Reform - Forum Wissenschaft und Praxis zum Internationalen Wirtschaftsrecht
Schriftenreihe des EUROPA-KOLLEGS HAMBURG zur Integrationsforschung (Bd. 48); Nomos, 2006

Berlit, Wolfgang
Wettbewerbsrecht - Ein Grundriss
C. H. Beck, 6. Auflage 2005

Boesche, Katharina Vera
Wettbewerbsrecht
C.F.Müller, 2005

Brömmelmeyer, Christoph
Internetwettbewerbsrecht - Das Recht der Ubiquität - Das Recht der Domain Names - Das Recht der kommerziellen Kommunikation Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Bd. 8); Mohr Siebeck, 2006

Bünger, Stefanie
Das Wettbewerbskollisionsrecht Deutschlands und Großbritanniens sowie seine europäische Harmonisierung
Reihe m-press – Forum; Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung, 2006

Burmeister, Julian
Belästigung als Wettbewerbsverstoß
Münchener Universitätsschriften (Bd. 209), C. H. Beck, 2006

Dallmann, Michael
Nachahmungsschutz für Werbeschlagwörter und Werbeslogans
GLEISS LUTZ Schriftenreihe zum deutschen und internationalen Wirtschaftsrecht (Bd. 3); Nomos, 2005

Ekey, Friedrich L./Klippel, Diethelm/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid/Plaß, Gunda u.a.
Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht
C.F.Müller, 2. Aufl. 2005

Engeländer, Thomas
Der ergänzende Schutz von Marken durch das Wettbewerbsrecht
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 6); Kovač, 2005

Gärtner, Olaf
Der Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG
Schriftenreihe Law and Economics (Bd. 30); Herbert Utz Verlag, 2006

Glöckner, Jochen
Europäisches Lauterkeitsrecht
Europäisches Wirtschaftsrecht (Bd. 38); C. H. Beck, 2006

Gloy, Wolfgang/Loschelder, Michael (Hrsg.)
Handbuch des Wettbewerbsrechts
C. H. Beck, 3. Auflage 2005

Götting, Horst-Peter
Wettbewerbsrecht - Das neue UWG
Reihe Studium und Praxis, C. H. Beck, 2005

Gumpoldsberger, Maximilian/Baumann, Peter (Hrsg.)
UWG: Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Kommentar
Verlag Österreich, 2006

Handig, Christian
Harmonisierung des Lauterkeitsrechts in der EU
Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (Bd. 34); Manz Verlag, 2006

Hefermehl, Wolfgang/Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim
Wettbewerbsrecht: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung - Kommentar
C. H. Beck, 25. Auflage 2007

Henkel, Raphaela
Sonderveranstaltungen nach der UWG-Reform - Innovative Marketingstrategien im Einzelhandel und ihre rechtlichen Grenzen
Bielefelder Schriften zur wirtschaftsrechtlichen Praxis (Bd. 1); Shaker Verlag, 2005

Himmelsbach, Gero
Das Mandat im Wettbewerbsrecht - Ansprüche, Verfahren, Taktik, Muster
C. H. Beck, 2. Auflage 2005

Hülsewig, Matthias
Der so genannte Sachlichkeitsgrundsatz im Lauterkeitsrecht
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4428); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Kadelbach, Philipp
Das funktionelle Verständnis des § 2 UWG - Ein Rechtsvergleich mit dem südafrikanischen Recht
Reihe Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4490); Peter Lang Verlagsgruppe, 2007

Krejci, Heinz/Keßler, Jürgen/Augenhofer, Susanne
Lauterkeitsrecht im Umbruch: Europa - Deutschland - Österreich
Manz Verlag, 2006

Lindenberg, Ina Maria
Internetauktionen im Gewerbe- und Lauterkeitsrecht
C.H.Beck, 2007

Matz, Johannes
Die Regulierung der akzessorischen Wertreklame - Eine Untersuchung zur Entstehung von Zugabeverordnung (1932) und Rabattgesetz (1933)
Schriften zum Wirtschaftsrecht (Bd. 183); Duncker & Humblot, 2005

Neuberger, Julius
Der wettbewerbsrechtliche Gewinnabschöpfungsanspruch im europäischen Rechtsvergleich
Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Bd. 7); Mohr Siebeck, 2006

Pinski, Monika
Abschöpfungsregelungen im Wettbewerbsrecht - Eine vergleichende Darstellung der Zugriffsmöglichkeiten auf wirtschaftliche Vorteile, Gewinne und Mehrerlöse im allgemeinen und sektorspezifischen Wettbewerbsrecht
Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht (Bd. 3); Nomos, 2006

Piper, Henning/Ohly, Ansgar
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG mit Preisangabenverordnung - Kommentar
C. H. Beck, 4. Auflage 2006

Puhr, Johanna
Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei unlauterem Wettbewerb im Internet
Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften (Bd. 37); Nomos, 2005

Rindt, Stefan
Die wettbewerbsrechtliche Verantwortlichkeit der Anbieter von Teledienst für den Inhalt einer geschäftlich genutzten
Bielefelder Schriften zur wirtschaftsrechtlichen Praxis (Bd. 4); Shaker Verlag, 2005

Roderburg, Dominik
Das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot in Deutschland und Belgien - Eine rechtsvergleichende Untersuchung
Reihe Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4488); Peter Lang Verlagsgruppe, 2007

Saidi, Andreas
"Wildes" Plakatieren - Wettbewerb durch Behinderung und Rechtsbruch vor und nach der UWG-Reform 2004
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 23); Kovač, 2006

Schaumburg, Ellen
Die Verbandsklage im Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrecht - Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf, Beseitigung und Gewinnabschöpfung
Nomos, 2006

Schaefer, Thorsten
Normenkonkurrenz beim Schutz von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen
Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht (Bd. 14); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Schlemmer, Michael
Die Europäisierung des UWG
Rostocker Schriften zum Wirtschaftsrecht (Bd. 2); Kovač, 2005

Teplitzky, Otto
Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren: Unterlassung – Beseitigung – Schadensersatz; Anspruchsdurchsetzung und Anspruchsabwehr
Carl Heymanns Verlag, 9. Aufl. 2006

Thouvenin, Florent
Funktionale Systematisierung von Wettbewerbsrecht (UWG) und Immaterialgüterrecht
GWR–Schriftenreihe (Bd. 145); Carl Heymanns Verlag, 2006

Tiller, Sebastian
Gewährleistung und Irreführung - Eine Untersuchung zum Schutz des Verbrauchers bei irreführender Werbung
Münchener Universitätsschriften (Bd. 198) C. H. Beck, 2005

V. Kartellrecht

Akgül, Tahir
Die Fusionskontrolle nach europäischem, deutschem und türkischem Recht in rechtsvergleichender Betrachtung
Schriftenreihe Studien zur Rechtswissenschaft (Bd. 180); Kovač, 2006

Bartels, Wolfgang
Kohärente Rechtsanwendung im europäischen Kartellverfahren
Das Zusammenwirken von Kommission und nationalen Gerichten
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik (Bd. 201); Nomos, 2006

Bartl, Ulrich
Immaterialgüterrechtliche Marktzutrittsschranken im System des Art. 82 EG - Lizenzverweigerung als Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Zugleich eine kritische Würdigung der Entscheidung der Europäischen Kommission in der Rechtssache IMS Health
Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft (Bd. 53); Nomos, 2005

Bechthold, Rainer
Kartellgesetz: GWB - Kommentar
C.H.Beck, 4. Aufl. 2006

Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang/Brinker, Ingo/Hirsbrunner, Simon
EG-Kartellrecht - Kommentar
C. H. Beck, 2005

Becker, Carsten/Hossenfelder, Silke
Einführung in das neue Kartellrecht
Reihe Aktuelles Recht für die Praxis C. H. Beck, 2006

Bedkowski-Koziol, Michał
Wettbewerb und Regulierung in der polnischen Energiewirtschaft
RTW–Schriftenreihe (Bd. 96); Carl Heymanns Verlag, 2006

Behrens, Peter (Hrsg.)
Die Angleichung der Wettbewerbsregeln in den neuen und zukünftigen Mitgliedstaaten an das Gemeinschaftsrecht (I) – Polen (von Tadeusz Skoczny)
Schriftenreihe des EUROPA-KOLLEGS HAMBURG zur Integrationsforschung (Bd. 49); Nomos, 2006

Behrens, Peter (Hrsg.)
Die Angleichung der Wettbewerbsregeln in den neuen und zukünftigen Mitgliedstaaten an das Gemeinschaftsrecht (I) – Ungarn (von Enikö Boytha unter Mitwirkung von Gábor Szoboszlay)
Schriftenreihe des EUROPA-KOLLEGS HAMBURG zur Integrationsforschung (Bd. 49); Nomos, 2006

Blaha, Ralf
Trusted computing auf dem Prüfstand des kartellrechtlichen Missbrauchsverbotes
Juristische Schriftenreihe (Bd. 218); Verlag Österreich, 2006

Blask, Holger
Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im professionellen Fußball
FIW-Schriftenreihe (Bd. 204); Carl Heymanns Verlag, 2006

Böttcher, Wolf Christian
Die kartellrechtliche Preismissbrauchsaufsicht über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln (Bd. 117); Nomos, 2005

Brachtel, Rudolf
Die Gruppenfreistellung von Know-how-Vereinbarungen - Entwicklung von Wettbewerbsregeln und Kommissionspraxis im Lichte der strukturellen Schwäche des Geheimnisschutzes
Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (Bd. 745); Herbert Utz Verlag, 2006

Breitkreutz, Frank
Das Kartellverbot als Schutzgesetz
Ein Beitrag zum Drittschutz im Kartellrecht
Rostocker Schriften zum Wirtschaftsrecht (Bd. 1); Kovač, 2005

Buchner, Markus
EG-Kartellrecht und Vertriebssysteme, insbesondere der Kfz-Vertrieb
Schriftenreihe Kapitalgesellschafts-, Kapitalmarkt- und Kartellrecht (Bd. 8) C. H. Beck, 2006

Bührle, Folko
Gründe und Grenzen des "EG-Beihilfenverbots": Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag - Eine europäische Norm im Spannungsfeld von ökonomischer Rationalität und staatlichem Gestaltungsanspruch
Jus Internationale et Europaeum (Bd. 10) ; Mohr Siebeck, 2006

Bulst, Friedrich Wenzel
Schadensersatzansprüche der Marktgegenseite im Kartellrecht - Zur Schadensabwälzung nach deutschem, europäischem und US-amerikanischem Recht
Europäisches Wirtschaftsrecht (Bd. 45); Nomos, 2006

Caspary, Tobias
Der Verkauf unter Einstandspreis - Nach § 20 Abs. 4 S. 2 GWB unter Berücksichtigung des US-amerikanischen und EG-Kartellrechts
Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (Bd. 65); Kovač, 2005

Dalheimer, Dorothe/Feddersen, Christoph T. /Miersch, Gerald
EU-Kartellverfahrensverordnung - Kommentar zur VO 1/2003
C. H. Beck, 2005

Dietrich, Michael
Wettbewerb in Gegenwart von Netzwerkeffekten - Eine kartellrechtliche Untersuchung des Wettbewerbs zwischen inkompatiblen proprietären Systemen
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (Bd. 20); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Dietze, Philipp von/Janssen, Helmut
Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis
C. H. Beck, 3. Auflage 2007

Ekey, Friedrich L.
Grundriss des Wettbewerbs- und Kartellrechts
C.F.Müller, 2006

Emmerich, Volker
Kartellrecht - Ein Studienbuch
C. H. Beck, 10. Auflage 2006

Erdmann, Markus
Vertikale Vereinbarungen im Kfz-Sektor - Die neue GVO 1400/2002
Schriftenreihe Studien zur Rechtswissenschaft (Bd. 186); Kovač, 2006

Faatz, Michael
Der Kraftfahrzeugvertrieb vor dem Hintergrund des europäischen Kartellverbots - Das Gemeinschaftsprivatrecht als Schranke der Privatautonomie
Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft (Bd. 54); Nomos, 2005

Farbmann, Kyrill
Die Reform der Fusionskontrollverordnung als ein Beispiel der Europäischen Normsetzungspolitik
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4186); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Federmann, Bernd A.
Kriminalstrafen im Kartellrecht - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Frage der Kriminalisierung von Hardcore-Kartellen
Nomos Universitätsschriften – Recht (Bd. 484); Nomos, 2006

Franzen, Hans/Wallenfels, Dieter/Russ, Christian
Preisbindungsgesetz - Die Preisbindung des Buchhandels - Kommentar
C. H. Beck, 5. Auflage 2006

Gerhardt, Florian
Die fusionsrechtliche Ministererlaubnis - Erlaubniskriterien, Problemkreise und bisherige Erfahrungen
Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (Bd. 97); Kovač, 2006

Girardet, Florens
Internationales Fusionskontrollrecht - Konflikt und Konvergenz - Eine Untersuchung mit Schwerpunkt auf dem europäischen und US-amerikanischen Fusionskontrollrecht anhand der Zusammenschlussvorhaben Boeing/MDD und GE/Honeywell
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4447); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Häberle, Birgit
Die Kronzeugenmitteilung der Europäischen Kommission im EG-Kartellrecht
GLEISS LUTZ Schriftenreihe zum deutschen und internationalen Wirtschaftsrecht (Bd. 4); Nomos, 2005

Haggeney, Markus
Marktanteilsprognosen in der Europäischen Fusionskontrolle - Einflüsse der Wettbewerbstheorie und der europäischen Wettbewerbspolitik auf prognostische Bewertungen im Rahmen der EG-Fusionskontrolle
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4125); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Haßel, Tobias
Hoheitliches Handeln als Verstoß gegen EU-Kartellrecht
Studien zum Völker- und Europarecht (Bd. 18); Kovač, 2006

Hausen, Sebastian
Die Wirkung von Kommissionsentscheidungen im deutschen Kartellzivilprozess
Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (Bd. 98); Kovač, 2006

Henk-Merten, Katrin
Die Kosten-Preis-Schere im Kartellrecht
FIW-Schriftenreihe (Bd. 200); Carl Heymanns Verlag, 2005

Henrich-Franke, Christian
Globale Regulierungsproblematiken in historischer Perspektive - Der Fall des Funkfrequenzspektrums 1945 – 1988
Law and Economics of International Telecommunications – Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation (Bd. 54); Nomos 2006

Henrichs, Katrin
Der energierechtliche Netzzugang in der gerichtlichen und kartellbehördlichen Praxis
Studien zur Rechtswissenschaft (Bd. 169); Kovač, 2005

Hupe, Christof Roman
B2B-Internet-Marktplätze als Gegenstand des deutschen und europäischen Kartellrechts
Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) an der Humboldt-Universität zu Berlin (Bd. 18); Nomos 2005

Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.)
Wettbewerbsrecht - Band 1: EG - Teil 1
C. H. Beck, 4. Auflage 2007 (in Vorbereitung für Januar 2007)

Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.)
Wettbewerbsrecht - Band 2: EG - Teil 2
C. H. Beck, 4. Auflage 2007 (in Vorbereitung für Januar 2007)

Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.)
Wettbewerbsrecht - Band 3: GWB
C. H. Beck, 4. Auflage 2007 (in Vorbereitung für März 2007)

Immenga, Ulrich/Schwintowski, Hans-Peter/Wissmann, Matthias (Hrsg.)
Medienvielfalt durch Wettbewerb? - Medienregulierung und Medienmärkte im Wandel
Internationale Berliner Wirtschaftsrechtsgespräche (Bd. 8); Nomos, 2005

Irion, Kristina
Die wettbewerbsschützende Drittzulassung zu Vorleistungsmärkten des elektronischen Kommunikationssektors in der Europäischen Wettbewerbsordnung
Ökonomie und Recht globaler Netze – Energie – Information – Verkehr (Bd. 6); Nomos 2005

Jäger, Martin
Vertriebsfranchising im europäischen Kartellrecht - Eine Untersuchung der kartellrechtlichen Grenzen für Vertriebsfranchiseverträge vor dem Hintergrund der Gruppenfreistellungsverordnung VO 2790/1999
FIW – Schriftenreihe (Bd. 205); Carl Heymanns Verlag, 2006

Joachim Herrmann
Europäische Vorgaben zur Regulierung der Energienetze - Eine Analyse der »Beschleunigungsrichtlinien« zur Vollendung des Energiebinnenmarktes
Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln (Bd. 119); Nomos, 2005

Käller, Anja
Die Verweigerung einer immaterialgüterrechtlich geschützten Leistung und das Missbrauchsverbot des Art. 82 EG - Die Anwendung europäischen Wettbewerbsrechts auf Immaterialgüterrechte
Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft(Bd. 313); Nomos, 2006

Kaestner, Jan
Missbrauch von Immaterialgüterrechten - Europäische Rechtsprechung von Magill bis IMS Health
Schriftenreihe Information und Recht (Bd. 53); C. H. Beck, 2005

Kasten, Boris
Höchstpreisbindungen - Die kartellrechtliche Sanktionierung privatautonom-vertikaler Maximalpreisvereinbarungen
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik (Bd. 194); Nomos, 2005

Keden, Martin
Der Zusammenschlussfall GE / Honeywell
Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (Bd. 70); Kovač, 2005

Kehl, Isabel
Schutz von Informationen im europäischen Kartellverfahren - Auskunfts-/Zugriffsverweigerungsrechte und Schutz vertraulicher Informationen im europäischen Kartellverfahren unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) 1/2003
Schriftenreihe Information und Recht (Bd. 58); C. H. Beck, 2006

Kierner, Alexandra
B2B Plattformen und das Kartellrecht
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik (Bd. 198); Nomos, 2005

Klasse, Max
Gemeinschaftsrechtliche Grenzen für staatlich veranlasste Wettbewerbsbeschränkungen - Dargestellt anhand von Entscheidungen des EuGH unter besonderer Berücksichtigung von Preisregelungen im Energierecht
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik (Bd. 203); Nomos, 2006

Kogel, Lars
Zuständigkeitsabgrenzung in der Fusionskontrolle zwischen EU und Mitgliedstaaten - Eine Untersuchung der gegenwärtigen Rechtslage und der Möglichkeiten ihrer Verbesserung
Nomos Universitätsschriften – Recht (Bd. 498); Nomos, 2006

Körtek, Yasemin
Das türkische Kartellrecht – Ein Hindernis auf dem Weg in die Europäische Union? - Eine rechtsvergleichende Analyse
Nomos Universitätsschriften – Recht (Bd. 446); Nomos 2005

Kordel, Guido
Arbeitsmarkt und Europäisches Kartellrecht - Zur Anwendbarkeit der Art. 81, 82 EGV und der Fusionskontrollverordnung auf das Verhalten von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und ihrer Verbände
FIW-Schriftenreihe (Bd. 198); Carl Heymanns Verlag, 2005

Lenk, Jennifer
Die Ausnahme standesrechtlicher Werbeverbote aus dem EG-Kartellrecht
Zugleich ein Beitrag zu der Frage der Beeinflussung des EG-Kartellrechts durch Aspekte des Gemeinwohls
Heidelberger Schriften zum Wirtschaftsrecht und Europarecht (Bd. 33); Nomos, 2006

Lenschow, Jens-Olaf
Marktöffnung in der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung
Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) an der Humboldt-Universität zu Berlin (Bd. 21); Nomos, 2006

Leopold, Anders
Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003
Nomos Universitätsschriften – Recht (Bd. 493); Nomos, 2006

Lettl, Tobias
Kartellrecht
Reihe Grundrisse des Rechts C. H. Beck, 2005

Lorenz, Moritz
Die EG-kartellrechtliche Selbsteinschätzung bezüglich Patentlizenzvereinbarungen
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4344); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Mayer, Christian
Ziele und Grenzen des Kartellverbots im Recht der EG und der USA
Zur Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen unter Berufung auf wettbewerbsfremde Gesichtspunkte
Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft (Bd. 309); Nomos, 2005

Mayr, Elisabeth M.
Internetvertrieb und EG-Kartellrecht - Die EG-kartellrechtliche Beurteilung der Integration des Internetvertriebs in herkömmliche Vertriebssysteme
Schriften des Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation – Arbeiten zum Internationalen Wirtschaftsrecht und zur Wirtschaftsregulierung (Bd. 3); Nomos, 2006

Mock, Darío
Das ElektroG als faktische Marktsperre für neue Wettbewerber
Nomos Universitätsschriften – Recht (Bd. 494); Nomos, 2006

Molle, Alexander
Zur Beurteilung "begleitender" Wettbewerbsverbote im Rahmen von Art. 81 Abs. 1 EG und § 1 GWB
C.F.Müller, 2005

Örtel, Astrid
Die Oligopolproblematik in Wettbewerbstheorie und europäischer Fusionskontrollpraxis
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (Bd. 16); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Peters, Marc
Europäischer Marktbeherrschungstest und US-amerikanischer SLC-Test - Eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung der europäischen und US-amerikanischen Fusionskontrollpraxis
Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (Bd. 82); Kovač, 2005

Petsche, Alexander/Urlesberger, Franz/Vartian, Claudine
Kartellgesetz und wichtigste Verordnungen - Kommentar
Manz Verlag, 2006

Picot, Caroline
Elektronische B2B-Marktplätze im deutschen Kartellrecht
Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (Bd. 733); Herbert Utz Verlag, 2005

Reinhardt, Petra
Paradigmenwechsel im EG-Wettbewerbsrecht? - Dargestellt am Beispiel selektiver Vertriebssysteme
Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht (Bd. 34); Duncker & Humblot, 2005

Roitman, David
Reform des EG-Wettbewerbsrechts - Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vertriebsvereinbarungen und damit verbundene Aspekte der Verordnung 1/2003
Studien zum Völker- und Europarecht (Bd. 20); Kovač, 2006

Salzbrunn, Christian
Die Fassung des § 1 GWB nach der 6. GWB-Novelle - Erfolgreiche Angleichung an Art. 81 EGV?
Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (Bd. 77); Kovač, 2005

Saxe, Henning
Die Ausnahmen vom One-Stop-Shop-Prinzip in der europäischen Fusionskontrolle und ihre Auswirkungen auf das nationale Fusionskontrollrecht am Beispiel Deutschlands
Shaker Verlag, 2006

Schmidt, Christian
Lizenzverweigerung als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung - Das Verhältnis von Immaterialgüterrechten und Wettbewerb von Grundig bis IMS Health und Microsoft
Schriften zur Rechtswissenschaft (Bd. 49); Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2005

Schöler, Meike
Langfristige Gaslieferverträge - Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Take or Pay-Verträgen auf der Importstufe und deren Weiterreichung auf die nachfolgenden Absatzstufen nach Art. 81 EG
RTW-Schriftenreihe (Bd 98); Carl Heymanns Verlag, 2006

Schürnbrand, Kathrin
Kollektive Marktbeherrschung in der Europäischen Fusionskontrolle
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4340); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Schwarze, Jürgen (Hrsg.)
Recht und Ökonomie im Europäischen Wettbewerbsrecht
Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft (Bd. 318); Nomos, 2006

Schwintowski, Hans-Peter
Verhandelter versus regulierter Netzzugang - Grenzen legitimer Preisgenehmigung für Strom
Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) an der Humboldt-Universität zu Berlin (Bd. 15); Nomos, 2005

Sommerfeld, Olaf
Wettbewerb kontra Daseinsvorsorge - Die Strukturmerkmale der kommunalen Sparkassen in Deutschland im Lichte des EG-Wettbewerbsrechts
Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (Bd. 74); Kovač, 2005

Taube, Monika
Das Diskriminierungs- und Behinderungsverbot für "relativ marktstarke" Unternehmen - Wettbewerbs- oder individualschützende Funktion des § 20 Abs. 2 GWB
Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht (Bd. 36); Duncker & Humblot, 2006

Thomas, Stefan
Unternehmensverantwortlichkeit und -umstrukturierung nach EG-Kartellrecht
Schriftenreihe Kapitalgesellschafts-, Kapitalmarkt- und Kartellrecht (Bd. 6) C. H. Beck, 2005

Timm, Daniela
Kartellrecht der Softwareverträge
Wettbewerbsrechtliche Studien: Technologierecht - Kartellrecht - Vergaberecht (Bd. 6); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Viol, Marion
Die Anwendbarkeit des Europäischen Kartellrechts auf Tarifverträge - Unter rechtsvergleichender Betrachtung der Rechtsordnungen der Schweiz, der USA und Deutschlands
Nomos Universitätsschriften – Recht (Bd. 428); Nomos 2005

Walz, Axel
Das Kartellrecht des Automobilvertriebs
FIW-Schriftenreihe (Bd. 202); Carl Heymanns Verlag, 2005

Weber, Friedrich Moritz
Sanierungsfusionen in der Konzeption von SIEC- und Marktbeherrschungstest unter der Fusionskontrollverordnung
Nomos Universitätsschriften – Recht, (Bd. 468); Nomos, 2006

Wiget, Lukas
Wirksamkeit von Folgeverträgen bei Kartellabsprachen
Dike Verlag AG, 2006

Winzer, Wolfgang
Forschungs- und Entwicklungsverträge - Ein Vertragshandbuch
C. H. Beck, 2006

Zapfe, Charlotte
Die Ausnahmen vom Kartellverbot zwischen Annäherung und Angleichung an das europäische Recht - Vom Enumerationsprinzip zur Generalklausel
Heidelberger Schriften zum Wirtschaftsrecht und Europarecht (Bd. 21); Nomos, 2005

Zwiener, Julia
Die Auswirkungen der Verordnung Nr. 1/2003 auf das europäische und deutsche Kartellverfahren
Schriftenreihe zum deutschen und europäischen Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Bd. 2); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

VI. Sonstiges

Baum, Sebastian
Die effiziente Lösung von Domainnamenskonflikten - Eine ökonomische Analyse des Internet-Domain-Rechts
Reihe m-press – Forum; Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung, 2005

Berger, Catharina
Persönlichkeitsschutz vor der Veröffentlichung privater Tatsachen - Eine Untersuchung des deutschen, englischen und südafrikanischen Rechts im Hinblick auf die Privatrechtsvereinheitlichung in Europa
Nomos, 2006

Bodungen, Thilo von
Vertrags-, kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte von Kundenbindungssystemen in Form von Bonussystemen
Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (Bd. 739); Herbert Utz Verlag, 2006

Bolte, Henrik
Rechtsbehelfe und Streitregelung im europäischen Patent- und Markenrecht - Instanzielle Entscheidungskompetenzen unter Berücksichtigung amtlicher Sachverständigengutachten
Schriften zur Rechtswissenschaft (Bd. 39); Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2005

Brinkel, Guido
Filesharing - Verantwortlichkeit in Peer-to-Peer-Tauschplattformen
Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Bd. 4); Mohr Siebeck, 2006

Bungart, Frederik
Dingliche Lizenzen an Persönlichkeitsrechten
Schriftenreihe zu Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie (Bd. 10); Nomos, 2005

Büren, Roland von/David, Lucas (Hrsg.)
Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band I/3 - Lexikon des Immaterialgüterrechts
Helbing & Lichtenhain, 2005

Demangue, Sabine
Intellectual Property Protection for Crop Genetic Resources - A Suitable System for India
Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (Bd. 735); Herbert Utz Verlag, 2005

Dreher, Meinrad/Kling, Michael
Kartell- und Wettbewerbsrecht der Versicherungsunternehmen
C. H. Beck, 2007 (in Vorbereitung für Januar 2007)

Eichele, Wolfgang lieferbar
Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts, auf das deutsche Anwaltsberufsrecht
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4219); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Eisenmann, Hartmut/Jautz, Ulrich
Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Mit 55 Fällen und Lösungen
C.F.Müller, 2006

Feld, Andreas
Das Bayerische Gesetz zum Schutz des Eigentums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Nachdruck vom 15.04.1840 - Vorgeschichte und Zustandekommen
Rechtshistorische Reihe (Bd. 339); Peter Lang Verlagsgruppe, 2007

Fitzner, Uwe
Der Patentanwalt - Beruf und Beratung im gewerblichen Rechtsschutz
Carl Heymanns Verlag, 2006

Gottschalk, Sylvia
Der Schutz des Designs nach deutschem und europäischem Recht
Europäisches Wirtschaftsrecht (Bd. 43); Nomos 2005

Haberstumpf, Helmut
Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz - Examenskurs für Rechtsreferendare
C. H. Beck, 3. Auflage 2005

Hönn, Günther
Klausurenkurs im Wettbewerbs- und Kartellrecht - Ein Fall- und Repetitionsbuch
C.F.Müller, 3. Aufl. 2005

Hye-Knudsen, Rebekka
Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht
Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (Bd. 149); Mohr Siebeck, 2005

Klett, Alexander R./Sonntag, Matthias/Wilske, Stephan
Intellectual Property Law in Germany - Patents, Copyright, Designs, Trademarks and Know How
C. H. Beck 2007 (in Vorbereitung für März 2007)

Kopf, Oliver
Die Internetdomain in der Einzelzwangsvollstreckung und in der Insolvenz des Domaininhabers
Schriften zum deutschen, europäischen und internationalen Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbs, Sellier. ELP (Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft), 2006

Krämer, Michael
Schutzmöglichkeiten für TV-Formate - Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem und US-amerikanischem Recht
Schriftenreihe zu Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie (Bd. 13); Nomos, 2006

Linke, Thomas
Selbstregulierte Streitlösung für deutsche Domains
Schriften zum Wirtschafts- und Medienrecht, Steuerrecht und Zivilprozeßrecht (Band 18); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Löffler, Martin
Presserecht - Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Standesrecht, Anzeigenrecht, Werbe- und Wettbewerbsrecht, Vertriebsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Arbeitsrecht, Titelschutz, Jugendmedienschutz und Steuerrecht
C. H. Beck, 5. Auflage 2006

Maaßen, Stefan
Normung, Standardisierung und Immaterialgüterrecht
KWI–Schriftenreihe (Bd. 13); Carl Heymanns Verlag, 2006

Maaz, Oliver
Zwangsvollstreckung in Vermögensrechte an Identitätsmerkmalen im Rechtsvergleich Deutschland - USA - Zur Verselbständigung und Verkehrsfähigkeit von Identitätsmerkmalen eines Menschen, wie Name, Bild, Stimme, persönliche Daten etc., und deren Pfändung und Verwertung als geistige Eigentumsrechte zur Gläubigerbefriedigung im Rahmen der Geldvollstreckung unter Abwägung der schützenswerten Interessen des Schuldners
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 22); Kovač, 2006

Meinberg, Henrik
Zwangslizenzen im Patent- und Urheberrecht als Instrument der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht im deutschen und europäischen Recht
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 24); Kovač, 2006

Meyer, Sebastian
Die rechtliche Bewertung von Vanity-Nummern
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4221); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Müßig, Jan Peter
Die Sicherung von Verbreitung und Zugang beim Satellitenrundfunk in Europa
Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) (Bd. 32); Nomos, 2006

Nam, Ki-Yeon
Persönlichkeitsrechtsschutz in Ungleichgewichtslagen - am Beispiel des Sports
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4457); Peter Lang Verlagsgruppe, 2007

Niedostadek, André
Gewerbliche Schutzrechte im Kontext der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (Bd. 8); Kovač, 2005

Pahlow, Louis
Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums
Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Bd. 5); Mohr Siebeck, 2006

Prütting, Hanns (Hrsg.)
Das Caroline-Urteil des EGMR und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - Vortragsveranstaltung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln vom 29. April 2005
Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln (Bd. 94); C. H. Beck, 2006

Schmelz, Christoph
Fallsammlung zum Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Kartellrecht
Reihe Juristische ExamensKlausuren; Springer Verlag 2005

Schmitz, Katharina
Haftung für Links - Zur Verantwortlichkeit des Hyperlinksetzers und Suchmaschinenbetreibers unter besonderer Berücksichtigung von Verkehrs- und Garantenpflichten
Schriften zum Wirtschafts- und Medienrecht, Steuerrecht und Zivilprozeßrecht (Bd. 21); Peter Lang Verlagsgruppe, 2006

Schulz, Carsten
Dezentrale Softwareentwicklungs- und Softwarevermarktungskonzepte - Vertragsstrukturen in Open Source Modellen
KWI-Schriftenreihe (Bd. 7); Carl Heymanns Verlag, 2005

Schwintowski, Hans-Peter
Wettbewerbs- und Kartellrecht
C.H.Beck, 4. Auflage 2007 (in Vorbereitung für Januar 2007)

Stier, Paul Martin
Laches und equitable Estoppel im U.S.-amerikanischen und Verwirkung im deutschen Patent- und Urheberrecht
GWR – Schriftenreihe (Bd. 138); Carl Heymanns Verlag, 2005

Strafner, Alexander
Urheber- und wettbewerbsrechtliche Abwehransprüche des Anbieters von Informationen im World Wide Web gegen Hyperlinks
Europäische Hochschulschriften Reihe 2 (Bd. 4114); Peter Lang Verlagsgruppe, 2005

Strauß, Ingo
Hörfunkrechte des Sportveranstalters
Beiträge zum Sportrecht (Bd. 23); Duncker & Humblot, 2006

Tampe, Aleksandra
Der Schutz gegen die kommerzielle Ausnutzung von Identitätsmerkmalen im US-amerikanischen Recht - Ein Vorbild für das deutsche Recht?
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht, Bd. 240; Nomos, 2006

Troller, Kamen
Grundzüge des schweizerischen Immaterialgüterrechts
Helbing & Lichtenhain, 2. Auflage 2005

Volkmann, Christian
Der Störer im Internet - Zur Verantwortlichkeit der Internet-Provider im allgemeinen Zivil-, Wettbewerbs-, Marken- und öffentlichen Recht
Schriftenreihe Information und Recht (Bd. 54) C. H. Beck, 2005

Westermann, Ingo
Handbuch Know-how-Schutz
C.H.Beck, 2007 (in Vorbereitung für Februar 2007)

Wüllrich, Philipp
Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen im Internet - Das Persönlichkeitsrecht in Deutschland unter Berücksichtigung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts sowie der nationalen Haftungsvorschriften
Studien zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht (Bd. 5); Sellier. ELP (Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft), 2006

VII. Sammelwerke

Beier, Dietrich/Brüning-Petit, Laurence/Heath, Christopher (Hrsg.)
Festschrift für Jochen Pagenberg zum 65. Geburtstag
Carl Heymanns Verlag, 2006

I. Patentrecht / Patent Law / Droit des brevets

Heinz Bardehle: Muss die Behauptung der Existenz zu vieler »Trivialpatente« zu einer Verschiebung des Niveaus ausreichender erfinderischer Tätigkeit als Patenterfordernis führen?
Jan Brinkhof: Pure Coffee? On Indirect Infringement
Walter Holzer: Gewerbliche Anwendbarkeit: Säule oder Krücke des Systems?
Alfred Keukenschrijver: Äquivalenz und Auslegung – Anmerkungen zur Beurteilung der Äquivalenzproblematik in Deutschland und im Vereinigten Königreich
Gert Kolle: Braucht Europa ein Gemeinschaftspatent?
Reinhardt Schuster: Das Gebot der Anpassung an die konkrete Verletzungsform im Patentrecht – eine unendliche Geschichte
Toshiko Takenaka: A Person of Ordinary Skill in the Art and the Extent of Patent Protection

II. Kennzeichenrecht / Trade Marks and Domain Names / Droit des marques et des noms de domaine

Dietrich Beier: Der Zugriff des Rechteinhabers auf den Domainnamen – Ein Trauerspiel?
André Bertrand: Arthur et Félicie – Still a Confused Couple
Raymond Geraldson & Uli Widmaier: The Quest for Coherence in U.S. Trademark Dilution Law
Charles Gielen: On the Limitations of Rights under European Trade Mark Law
Christopher Heath: Fred Perry, a Case of Identity – New Developments in Japanese Licensing Law
Christof Krüger: Markenpiraterie im Internet durch »Private« – ein erlaubter Freizeitsport? **Alexander von Mühlendahl:** Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Schutzfähigkeit von Marken im europäischen Markenrecht
Peter Munzinger: Anmerkungen zur Agentenmarke im deutschen Markenrecht

III. Geschmacksmuster- und Recht des unlauteren Wettbewerbs / Design and Unfair Competition Law / Droit des dessins et des modèles et de la concurrence déloyale

Mario Franzosi: Italian Design and Italian Design Law: A Lesson for Europe?
Horst-Peter Götting: The Protection of the Shape of Goods through Unfair Competition Law in Selected European Countries
Gunnar Karnell: Intellectual Property Protection of Shapes

IV. Prozessrecht und Durchsetzung / Enforcement/ Contentieux des droits de propriété intellectuelle

Stefan Abel: Der Gegenstand des Auskunftsanspruches im deutschen gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Laurence Brüning-Petit: Quelques réflexions pratiques sur la procédure européenne d'intervention
Richard Ebbink: A Fire-Side Chat on Cross-Border

Issues (before the ECJ in GAT v. LuK)
Christian Gassauer-Fleissner: Die Rolle Österreichs in multinationalen Patentverletzungsfällen
Jonas Gullikson: The Choice between Arbitration and Litigation – A European Perspective
Henning Hartwig: Die auflösend bedingte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung
Stefan Luginbuehl & Heike Wollgast: IP Rights in the New Hague Convention on Choice of Court Agreements
Dieter Stauder: Zur Mediationsfähigkeit patentrechtlicher Konflikte
Pierre Véron & Margerie Véron: The Internet: A Fourth Procedural Dimension For Patent Infringement Litigation

V. Varia/Divers

Matthias Brandi-Dohrn: Schutzrechtshaftung und Schutzrechte im Konzern
Jean-Claude Combaldieu: A mon ami Jochen Pagenberg
Adolf Dietz: Zur Neuregelung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in der VR China • **Michael Lehmann:** The Answer to the Machine is Not in the Machine
Jürgen Schade: Das Deutsche Patent- und Markenamt auf dem Weg zum modernen Dienstleister

Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e. V. (Hrsg.)
Die Wende in der Europäischen Wettbewerbspolitik - Referate des XXXVI. FIW-Symposions
FIW-Schriftenreihe (Bd. 198); Carl Heymanns Verlag, 2005
Lowe, Philip: Die Wende in der Europäischen Wettbewerbspolitik
Böge, Ulf: Weichenstellung in der Europäischen Wettbewerbspolitik aus Sicht des Bundeskartellamtes
Staudt, Erwin: Deutschland online - Wachstum durch Informationstechnologie?
Vickers, John: Changes in EU and UK Competition Law
Jaeger, Wolfgang: Die Auswirkungen der neuen Durchführungsverordnung zu Art. 81 und 82 EG auf die Rechtsprechung der einzelstaatlichen Gerichte
Möschel, Wernhard: Juristisches versus ökonomisches Verständnis eines Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen.
Glatz, Hanns R.: Kritische Lektüre der neuen Kfz-GVO (EG) Nr. 1400/ 02
Tilmann, Winfried: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsfreiheit - GruppenfreistellungsVO über den Technologietransfer

Hofmann, Jeanette (Hrsg.)
Wissen und Eigentum – Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter
Bundeszentrale für politische Bildung, 2006

I. Einleitung

Hofmann, Jeanette/Katzenbach, Christian: Einführung, 9
Boyle, James: Eine Politik des geistigen Eigentums: Umweltschutz für das Internet?, 21

II. Geschichte und Theorie

Dreier, Thomas/Nolte, Georg: Einführung in das Urheberrecht, 41
Siegrist, Hannes: Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne, 64
Goldhammer, Klaus: Wissensgesellschaft und Informationsgüter aus ökonomischer Sicht, 81

III. Technische und rechtliche Strukturen

Kreutzer, Till: Das Spannungsfeld zwischen Wissen und Eigentum im neunen Urheberrecht, 109
Heineke, Corinna: Adventure TRIPS – Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte im Nord-Süd-Konflikt, 141
Grassmuck, Volker: Wissenskontrolle durch DRM. Von Überfluss zu Mangel, 164

IV. Kunst und Kulturgüter

Kawohl, Friedemann/Kretzschmer, Martin: Von Tondichtern und DJs – Urheberrecht zwischen Melodieneigentum und Musikpraxis, 189
Andermann, Heike/Degkwitz, Andreas: Zirkulation wissenschaftlicher Information in elektronischen Räumen, 221

V. Märkte und Geschäftsmodelle

Wullweber, Joscha: Marktinteressen und Biopiraterie – Auseinandersetzungen um das „grüne Gold der Gene", 243
Čas, Johann/Peissl, Walter: Datenhandel – ein Geschäft wie jedes andere?, 263
Gehring, Robert A.: FOSS, die Firma und der Markt, 279

VI. Ausblick

Stalder, Felix: Neue Formen der Öffentlichkeit und kulturellen Innovation zwischen Copyleft, Creative Commons und Public Domain, 301
Lutterbeck, Bernd: Die Zukunft der Wissensgesellschaft, 319

D. Best of IP

Zitate aus Urteilen im Bereich des geistigen Eigentums.

Werbung für entgeltliche sexuelle Dienstleistungen in Zeitungen - Kontaktanzeigen

Leitsätze
1. Zwischen Prostituierten und dem Betreiber einer Bar, in der Prostituierten und deren Kunden sexuelle Kontakte ermöglicht werden, besteht ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis.
2. Das Verbot der Werbung für Prostitution nach §§ 119 I, 120 I Nr. 2 OWiG ist auch dazu bestimmt, im Interesse von Marktteilnehmern das Marktverhalten zu regeln (§ 4 Nr. 11 UWG).
3. Ein Werbeverbot nach § 120 I Nr. 2 OWiG setzt die konkrete Eignung der Werbung voraus, den Schutz der Allgemeinheit, vor allem von Kindern und Jugendlichen, vor den mit der Prostitution generell verbundenen Gefahren und Belästigungen zu beeinträchtigen.

Zum Sachverhalt
Die Kl. betreiben in L. eine Bar, in der Prostituierten und deren Kunden sexuelle Kontakte ermöglicht werden. Die Bekl. ist Herausgeberin der Zeitung „N.", die auch in L. verbreitet wird. In dieser Zeitung erscheinen unter der Rubrik „Kontakte" Kleinanzeigen, in denen schwerpunktmäßig sexuelle Kontakte angeboten werden. Die Kl. haben geltend gemacht, zwischen ihnen und den in den Anzeigen werbenden Prostituierten bestehe ein Wettbewerbsverhältnis. Die in Rede stehenden Anzeigen seien wettbewerbsrechtlich unlauter. Die Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen sei eine Ordnungswidrigkeit. Die Anzeigen seien zudem irreführend. Es werde der unzutreffende Eindruck erweckt, es handele sich um private Kontaktanzeigen von Prostituierten. Tatsächlich sei es Werbung gewerblicher Anbieter. Sie haben beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen,
1. im geschäftlichen Verkehr in ihren Druckwerken Anzeigen zu veröffentlichen, in denen für entgeltliche sexuelle Handlungen geworben wird, insbesondere wenn dies unter Verschweigen des gewerblichen Charakters der Anzeige geschieht;
2. hilfsweise im geschäftlichen Verkehr in ihren Druckwerken Anzeigen zu veröffentlichen, in denen für entgeltliche sexuelle Handlungen geworben wird, insbesondere wenn dies wie in den Anzeigen geschieht, die in der Anlage zur Klageschrift vom 5. 2. 2003 wiedergegeben sind.
Das LG hat die Klage abgewiesen. Das BerGer. hat die Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer (vom Senat zugelassenen) Revision verfolgen die Kl. ihre Klageanträge weiter. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen
8]I. Das BerGer. hat die Klagebefugnis der Kl. verneint. Hierzu hat es ausgeführt:
[9]Die Kl. könnten ihre Prozessführungsbefugnis und materielle Anspruchsberechtigung nicht aus §§ 1, 3 UWG a.F. ableiten. Sie seien nicht unmittelbar Verletzte im Sinne dieser Vorschriften. Die Bekl. fördere durch die beanstandeten Anzeigen den Wettbewerb der Prostituierten, die als Werbende in den Anzeigen aufträten und entgeltliche sexuelle Kontakte anböten. Dagegen vermieteten die Kl. Zimmer an Kunden von Prostituierten und verkauften Getränke. Sie böten auch nicht mittelbar sexuelle Handlungen an. Die Tätigkeiten der Kl. und diejenigen der Prostituierten seien aus Rechtsgründen streng zu trennen. Auch wenn sich die Leistungen wirtschaftlich berührten, seien sie nicht gleichartig und begründeten kein Wettbewerbsverhältnis.
[10]An diesem Ergebnis ändere sich nichts, wenn die Anzeigen von Bordellbetrieben geschaltet worden sein sollten. Auch in diesem Fall wäre nicht der Bordellbetrieb beworben, sondern das Angebot sexueller Handlungen durch die dort tätigen Prostituierten.
[11]Eine Klagebefugnis der Kl. nach § 13 II Nr. 1 UWG a.F. sei ebenfalls nicht gegeben. Das entgeltliche Anbieten sexueller Handlungen sei verglichen mit dem Vermieten von Zimmern zur Vornahme solcher Handlungen und dem Verkauf von Getränken eine derart andere Leistung, dass die angebotenen Leistungen nicht als verwandt anzusehen seien. Möglich sei zwar, dass hinter der beanstandeten Werbung Bordellbetriebe stünden. Um ein Verbot der Werbung der Bordellbetriebe, die Zimmer vermieteten oder Getränke anböten, gehe es vorliegend aber nicht. Die Kl. hätten mit den beanstandeten Anzeigen Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen durch Prostituierte und nicht zugleich eine darinenthaltene verdeckte Werbung der konkurrierenden Bordellbetriebe

angegriffen.
...
[13]1. Die Annahme des BerGer., den Kl. stehe bereits die Klagebefugnis nicht zu, hält allerdings sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (§ 8 III Nr. 1 UWG) der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. ...
[14]Zwischen den Kl. und den Anzeigenkunden der Bekl. besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, weil sie versuchen, gleichartige Dienstleistungen innerhalb desselben Abnehmerkreises abzusetzen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten die Kl. beeinträchtigen kann, das heißt in ihrem Absatz behindern oder stören kann ...
[16]b) Aber auch soweit die Anzeigen nicht von Bordellbetrieben, sondern von Prostituierten aufgegeben worden sind, besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis der Kl. zu diesen Anzeigenkunden. Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes sind an das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses keine hohen Anforderungen zu stellen; insbesondere ist keine Branchengleichheit erforderlich (BGHZ 93, 96 [97] = NJW 1986, 379 = GRUR 1985, 553 - DIMPLE; BGH, NJW 2004, 3032 = GRUR 2004, 877 [878] = WRP 2004, 1272 - Werbeblocker). Vielmehr reicht es aus, dass die Dienstleistungen der Prostituierten vielfach auch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung der sexuellen Kontakte umfassen und insoweit mit derjenigen der Kl. gleichartig sind. Das Wettbewerbsverhalten dieser Anzeigenkunden der Bekl., die die Möglichkeit zu sexuellen Kontakten bewerben, ist daher ebenfalls geeignet, das Unternehmen der Kl. zu beeinträchtigen.
[17]2. Den Kl. steht gegen die Bekl. jedoch kein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 I 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V. mit §§ 119 I, 120 I Nr. 2 OWiG zu.
...
[21]Die im Streitfall angegriffene Werbung war nicht geeignet, andere zu belästigen (§ 119 I Nr. 1 OWiG). In Anbetracht eines gewandelten Verständnisses in der Bevölkerung, wonach die Prostitution überwiegend nicht mehr schlechthin als sittenwidrig angesehen wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die in Rede stehende Werbung das körperliche oder seelische Wohlbefinden mehr als nur geringfügig beeinträchtigt worden ist.
...

BGH, Urteil vom 13. 7. 2006 - I ZR 241/03;

NJW 2006, 3490

WINE OH!

Facts and procedure
1 On 4 May 2004, Peter E. Blum, who subsequently transferred the application
to Wine OH! LLC (appellant), filed Community trade mark (CTM)
application No 3747 136 for the word mark
WINE OH!
The goods and services claimed were
Class 9 - ...
Class 25 - ...
Class 32 - Mineral and aerated waters and other non-alcoholic drinks; bottled water; table waters; still water; spring water; carbonated water; soda water; tonic water.
Class 43 - Services for providing food and drink; restaurant services; bar services; café, cafeteria, canteen, snack bar and catering services; information, advisory and consultancy services relating to these services.
2 On 10 January 2005, the Office published the application.
3 On 5 April 2005, Cabinet Santarelli filed third party observations, submitting that the term 'Wine OH!' is deceptive within the meaning of Article 7 (1) (g) CTMR for 'Mineral and aerated waters and other non-alcoholic drinks; bottled water; table waters; still water; spring water; carbonated water; soda water; tonic water.'
...

Grounds for appeal
7 On 1 September 2005, Field Fisher Waterhouse filed a notice of appeal on behalf of the applicant, which contained the statement of grounds of appeal. The following arguments were brought forward:
8 Whereas wine as a beverage was traditionally almost always presented in a certain way, i.e. a dark or opaque bottle with labels and a cork, the applicant's product 'WINE OH!' was presented, packaged and sold in bottles which do not look anything close to wine bottles. The appellant used the term 'wine oh!' on tabletop advertisements in its restaurants.
9 The term 'WINE OH!' was not an obvious way of expressing surprise or emotion in respect of a consumer choosing to purchase this product. The irregular and unusual combination would not deceive the consumer.
10 Wine Oh could also be perceived as the slang term 'wino', a contemporary vernacular

referring to an indigent person who spends most of her spare money on cheap wine.
...

Reasons
...
17 Turning to the goods in Class 32, the refusal based on Article 7 (1) (g) CTMR is to be confirmed.
...
19 In order to fall foul under this provision, the mark must contain an objective indication about characteristics of the goods which is clearly in contrast to the list of goods and services, assuming that the mark would be used as filed for the goods and services claimed in the specification. If there is a possible nondeceptive way of use for a category of goods that falls under the specification, the objection does not apply. The objection does, however, apply if the sign applied for clearly contradicts the list of goods and services (see Decision of the First Board of Appeal R 422/1999-1 of 13 September 2000, 'Titan', paragraph 18).
20 The latter is the case. The term 'wine' contained in the sign applied is in clear and irreconcilable contrast to 'mineral water' and the other goods claimed in Class 32, none of which are wine. Water is not wine. The difference between water and wine is obvious in terms of the nature of the goods, and it is also a material difference as to the quality of the goods. Since Jesus Christ the Saviour turned water into wine at Kanaan, it is common ground that wine is superior in quality to water. Promoting a mundane product such as mineral water or table water as wine is therefore a false indication regarding the nature and quality of the goods and, in view of the positive connotations made with wine and the degree of effort applied in producing quality wine, also a false indication that is material for the consumer.
...

HABM, BK, Entscheidung vom 07.03.2006, R 1074/2005-4 (WINE OH!)

IMPRESSUM, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Impressum:
Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur, verantwortlich)
Carsten T. Johne
Paul T. Schrader
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Urheberrechtlicher Hinweis:
Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.recht.uni-jena.de/z10/

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.